



► **Nr. VO/2019/07645**
öffentlich

Lübeck, 13.05.2019

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2014 und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2014

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Prüfungsbericht im Zuge der Erstbehandlung.



Bericht
über die
Prüfung des
Jahresabschlusses
der Hansestadt Lübeck
zum 31. Dezember 2014
und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2014

Rechnungsprüfungsamt

14. Dezember 2018



Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt

Bereichsleitung
Dr. Katja Schur

Prüfungsleitung
Nadine Lietzow

Prüfungsteam
Lutz Baltz
Lars Boller
Kristina Braatz
Jürgen Burmeister
Elke Kreutzer
Dieter Sünder
Stefan Wegner
Detlef Wieschendorf
Layout: Elke Buller



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1 Allgemeines.....	1
1.1 Gegenstand der Prüfung.....	1
1.2 Vollständigkeitserklärung.....	2
1.3 Prüfungsumfang.....	2
1.4 Prüfungsdurchführung.....	3
1.5 Vorjahresabschluss.....	3
2 Einhaltung des Haushaltsplans.....	3
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans.....	4
2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten.....	5
2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene.....	7
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv).....	18
2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv).....	19
2.4 Einhaltung des Finanzplans.....	21
3 Bilanz.....	22
3.1 Anlagevermögen.....	22
3.1.1 Inventur des Anlagevermögens.....	23
3.1.2 Anlagenspiegel.....	24
3.1.3 Zugänge.....	25
3.1.4 Abgänge.....	27
3.1.5 Anlagen im Bau.....	29
3.1.6 EB-Korrekturen im Anlagevermögen.....	29
3.1.7 Anhangsangaben.....	30
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	31



3.2.1	Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	31
3.2.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	32
3.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände.....	33
3.2.4	Altersstruktur der Forderungen.....	34
3.2.5	Pauschalwertberichtigungen	34
3.2.6	Forderungsmanagement.....	35
3.2.7	Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	35
3.3	Liquide Mittel.....	36
3.3.1	Nachweis der liquiden Mittel.....	37
3.3.2	Vollständigkeit	38
3.3.3	Eröffnungsbilanzkorrekturen	39
3.3.4	Anhangsangaben.....	39
3.4	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	40
3.4.1	ARAP für geleistete Auszahlungen.....	40
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuwendungen.....	41
3.5	Eigenkapital	42
3.5.1	Allgemeine Rücklage.....	42
3.5.2	Sonderrücklage.....	43
3.5.3	Ergebnisrücklage	43
3.5.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	43
3.5.5	Jahresfehlbetrag	44
3.5.6	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	44
3.6	Sonderposten	45
3.6.1	Aufzulösende Zuschüsse	45
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen	46
3.6.3	Aufzulösende Beiträge	47
3.6.4	Treuhandvermögen.....	47
3.6.5	Sonstige Sonderposten	48
3.7	Rückstellungen.....	48



3.7.1	Wertgrenze.....	49
3.7.2	Pensionsrückstellungen.....	50
3.7.3	Altersteilzeitrückstellungen.....	51
3.7.4	Altlastenrückstellungen.....	52
3.7.5	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.....	54
3.7.6	Sonstige Rückstellungen	55
3.8	Verbindlichkeiten	57
3.8.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	57
3.8.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.....	59
3.8.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	59
3.8.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59
3.8.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	60
3.8.6	Sonstige Verbindlichkeiten.....	61
3.8.7	Ergebnis- und Finanzrechnung	62
3.8.8	Anhangsangaben.....	62
3.9	Passive Rechnungsabgrenzung.....	63
3.9.1	Wertgrenze.....	63
3.9.2	PRAP für Grabnutzungsentgelte	64
3.9.3	PRAP für übrige Verbindlichkeiten.....	64
3.9.4	Vollständigkeit der PRAP	64
4	Ergebnisrechnung	65
4.1	Steuern und ähnliche Abgaben	66
4.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66
4.3	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	68
4.4	Sonstige ordentliche Erträge.....	68
4.5	Finanzerträge.....	69
4.6	Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.....	70
4.6.1	Personalaufwendungen.....	70



4.6.2	Versorgungsaufwendungen	71
4.7	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	72
4.8	Bilanzielle Abschreibungen	73
4.9	Transferaufwendungen.....	74
4.10	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	75
4.11	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	76
5	Finanzrechnung.....	76
5.1	Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten.....	77
5.2	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel - Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	77
5.3	Sonstige Ein- und Auszahlungen	77
6	Anhang	78
6.1	Allgemeine Hinweise.....	78
6.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	79
6.3	Erläuterungen der Bilanz.....	80
6.4	Erläuterungen der Ergebnisrechnung.....	81
6.5	Ergänzende Hinweise.....	81
7	Lagebericht	82
7.1	Allgemeine Lage der HL.....	82
7.2	Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL	83
7.3	Ertragslage der HL	84
7.4	Vorgänge von besonderer Bedeutung	85
7.5	Chancen, Risiken und Prognosen	85
7.6	Anlagen	86
8	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	87
9	Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse.....	87
10	Zusammenfassung	88



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2014	4
Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen der Ergebnisplanung 2014	5
Tabelle 3: Bedeutende Plan-Ist-Verschlechterungen der Ergebnisplanung 2014	6
Tabelle 4: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 1	7
Tabelle 5: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 2	10
Tabelle 6: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 3	11
Tabelle 7: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 4	13
Tabelle 8: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 5	15
Tabelle 9: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft	17
Tabelle 10: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2014	19
Tabelle 11: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2010-2014 (in Mio. EUR)	20
Tabelle 12: Investitionsplan und Auszahlungen für Investitionen und Verwendungsquoten 2010-2014	21
Tabelle 13: Entwicklung des Anlagevermögens	22
Tabelle 14: Zugänge des Anlagevermögens	26
Tabelle 15: Abgänge des Anlagevermögens	27
Tabelle 16: EB-Korrekturen des Anlagevermögens	30
Tabelle 17: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	31
Tabelle 18: Sonstige privatrechtliche Forderungen	32
Tabelle 19: Sonstige Vermögensgegenstände	33
Tabelle 20: Pauschalwertberichtigungen	34
Tabelle 21: Liquide Mittel	37



Tabelle 22:	ARAP.....	41
Tabelle 23:	Gliederung des Eigenkapitals.....	42
Tabelle 24:	Erhöhung des vorgetragenen Jahresfehlbetrages.....	44
Tabelle 25:	Sonderposten.....	45
Tabelle 26:	Pensionsrückstellungen.....	50
Tabelle 27:	Sonstige Rückstellungen.....	55
Tabelle 28:	Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten.....	56
Tabelle 29:	Erträge.....	65
Tabelle 30:	Aufwendungen.....	66
Tabelle 31:	Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.....	67
Tabelle 32:	Sonstige ordentliche Erträge.....	68
Tabelle 33:	Finanzerträge.....	69
Tabelle 34:	Versorgungsaufwendungen.....	71
Tabelle 35:	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	72
Tabelle 36:	Bilanzielle Abschreibungen.....	73
Tabelle 37:	Transferleistungen.....	74
Tabelle 38:	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	75
Tabelle 39:	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	76



Abkürzungsverzeichnis

AA GemHVO-Doppik	–	Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden
AfA	–	Absetzung für Abnutzung
AHK	–	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	–	Anlage im Bau
ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	–	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	–	Altersteilzeit
BgA	–	Betrieb gewerblicher Art
BuT	–	Bildung- und Teilhabe-Paket
BWL-Konzept	–	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
EB	–	Eröffnungsbilanz
EBL	–	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
e. V.	–	eingetragener Verein
FAG	–	Finanzausgleichsgesetz
FB	–	Fachbereich
FLG	–	Flughafen Lübeck GmbH
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
gGmbH	–	gemeinnützige GmbH
GO	–	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	–	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	–	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HGB	–	Handelsgesetzbuch
HL	–	Hansestadt Lübeck
IKS	–	Internes Kontrollsystem
JA	–	Jahresabschluss
Kita	–	Kindertagesstätte
KiTaG	–	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
KJHG	–	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LHG	–	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
MACH	–	Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung
MuK	–	Musik- und Kongresshalle Lübeck



PAISY	–	Personal-Abrechnungs- und Informationssystem
PB	–	Produktbereich
POS	–	Personal- und Organisationservice
PRAP	–	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SGB	–	Sozialgesetzbuch
SIE	–	SeniorInnenEinrichtungen der HL
TEUR	–	Tausend Euro
VAK	–	Versorgungsausgleichskasse
VJ	–	Vorjahr
VV-Kontenrahmen	–	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden



1 Allgemeines

In § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 95m Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 95n Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 95n Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2014 war die dem JA zugrunde liegende Buchführung und der fünfte nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte doppische JA der HL zum 31.12.2014. Der unterschriebene JA wurde dem RPA im Dezember 2017 schriftlich zur Prüfung vorgelegt. Der vollständige JA 2014 wurde zuvor mit Pressemitteilung vom 14.03.2017 auf der Homepage der HL veröffentlicht. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungs-



mäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2014 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung der aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2013.

1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des damaligen Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2014 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind. Eine Vollständigkeitserklärung der Verwaltung an das RPA ist nicht in der GemHVO-Doppik vorgesehen. Von den Bereichen wurden jedoch an den Bereich Haushalt und Steuerung Vollständigkeitserklärungen abgegeben. Diese Erklärungen waren nicht Gegenstand der Prüfung des JA 2014.

1.3 Prüfungsumfang

Zum Zwecke einer beschleunigten Prüfung und Berichterstellung hat das RPA auf die weiterführende Aufnahme von Geschäftsprozessen im Rahmen der Prüfung des JA 2014 verzichtet. Das RPA hat die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie des Lageberichts frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem (IKS) zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz, standen bei der Prüfung des JA 2014 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2014 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswahl von Stichproben wurde vorrangig unter dem Aspekt monetärer Relevanz bzw. Wesentlichkeit vorgenommen. Die Auswertung, Analyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus dem Finanzverfahren MACH erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den



Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen worden ist.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten Juli bis November 2018 durchgeführt und mit Bericht vom 14.12.2018 abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware MACH. Auf die umfangreiche Prüfung von Einzelbelegen wurde verzichtet. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL eingeholt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich bis einschließlich zum 30.11.2018 aus den vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingehende Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen durch den Bereich Haushalt und Steuerung bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüffelder. Für die Berichtszwecke werden die Beträge im Wesentlichen gerundet in TEUR oder Mio. EUR angegeben.

1.5 Vorjahresabschluss

Am 28.11.2018 hat der Bürgermeister der Bürgerschaft den JA 2013 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2013 zusammen mit dem Schlussbericht des RPA vom 27.06.2018 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Bürgerschaft hat den JA 2013 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2013 gemäß § 95n Abs. 3 GO beschlossen sowie den Schlussbericht zur Kenntnis genommen. Es wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von -709.667,34 EUR vorzutragen. Die örtliche Bekanntmachung nach § 95n Abs. 4 GO, dass der JA 2013 inklusive des Lageberichts für das HH-Jahr 2013, des Schlussberichts 2013 und des Beschlusses der Bürgerschaft ortsüblich ausgelegt werden, ist am 04.12.2018 erfolgt. Danach wird die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 10.12.2018 - 11.01.2019 vorgenommen.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des doppelischen Rechnungswesens entsprechend orientieren sich auch die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnispla-

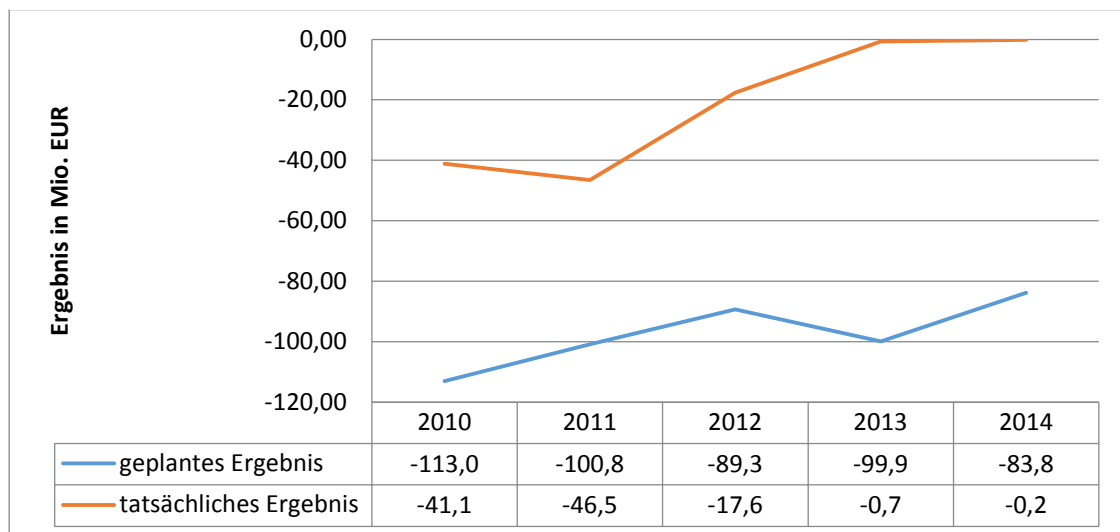


nung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierbei ist für die Finanzplanung zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen können. Im Gegensatz zur Ergebnisplanung orientiert sich die Finanzplanung an dem Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss tatsächlich erfolgt. Grundlage für Haushaltsberatungen und die daraus resultierenden Beschlüsse und Genehmigungen kann nur eine qualifizierte Haushaltsplanung sein, die den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit verpflichtet ist und ein realistisches Bild der finanziellen Situation einer Kommune zeichnet. Dies bedeutet, dass die voraussichtlich erzielbaren Erträge und zu erwartenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunktes realistisch geschätzt und geplant werden müssen, um keine finanziellen Fehlentwicklungen zu verursachen.

2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2014 prognostizierte als fortgeschriebenen Ansatz ein Defizit in Höhe von 83,8 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich letztendlich jedoch lediglich ein Fehlbetrag in Höhe von 153 TEUR. Der Haushaltsplan für 2014 wurde somit eingehalten, das erwartete Defizit deutlich unterschritten und ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erreicht. Es musste jedoch festgehalten werden, dass, wie in den doppeljährigen HH-Jahren 2010-2013, auch die Durchführung des Ergebnisplans 2014 durch eine massive Plan-Ist-Abweichung zwischen Haushaltsplanung und Haushaltergebnis geprägt war. Dem RPA ist bewusst, dass zum Zeitpunkt der Planaufstellung aufgrund fehlender JA kaum Erfahrungswerte aus den Vorjahren (VJ) vorlagen und eine belastbare Ergebnisplanung erheblich erschwert wurde. Auf die Gesamtergebnisrechnung bezogen, erschienen die Plan-Ist-Abweichungen jedoch zu groß, als dass diese aus Sicht des RPA ignoriert werden könnten. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in welchem Umfang seit 2010 in den JA gegenüber der Ergebnisplanung Ergebnisverbesserungen erzielt wurden.

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2014





Die positive Planabweichung 2014 resultierte im Wesentlichen aus Mehrerträgen. So waren für das Ergebnis 70,1 Mio. EUR aus Mehrerträgen und rund 13,5 Mio. EUR aus geringeren Aufwendungen verantwortlich. Wie bereits in den VJ konnte auch dem Anhang zum JA 2014 lediglich entnommen werden, wie sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber dem VJ entwickelten. Angaben zu Plan-Ist-Abweichungen im Anhang sind durch die GemHVO-Doppik nicht zwingend vorgesehen. Das RPA hätte entsprechende Erläuterungen jedoch angesichts der im Rahmen der JA fortgesetzten massiven Abweichungen zwischen den Plan- und Ist-Ergebnissen erwartet. Auch dem Grundsatz einer transparenten Haushaltsaufstellung und -durchführung würde dadurch Rechnung getragen werden.

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt, bezogen auf die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten, Auskunft darüber, wo sich prozentual signifikante Verbesserungen ergaben.

Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen der Ergebnisplanung 2014

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2014 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2014 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
Steuern und ähnliche Abgaben	198,3	228,7	30,4	15,3
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	209,3	240,7	31,4	15,0
privatrechtliche Leistungsentgelte	31,9	40,7	8,8	27,6
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-33,5	-22,0	11,5	-34,3

Die Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnliche Abgaben resultierten im Wesentlichen aus überplanmäßigen Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 28,2 Mio. EUR. Dies entsprach einer Steigerung gegenüber der Planung in Höhe von 41,7 %. Alle anderen Steuerarten wiesen lediglich geringfügige Plan-Ist-Abweichungen auf. Auf welcher Grundlage die seinerzeitige Schätzung der Gewerbesteuereinnahmen des HH-Jahres 2014 vorgenommen wurde, konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht ermittelt werden. Daher bittet das RPA um Stellungnahme.

Die Mehreinnahmen der Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beruhten vorrangig aus Fehlbetragszuweisungen des Landes (+17,4 Mio. EUR) und waren nachvollziehbar, da diese Mittel nicht bei Haushaltsplanung berücksichtigt werden dürfen. Wie bereits im VJ waren auch im HH-Jahr 2014 Mehreinnahmen in Höhe von 4,6 Mio. EUR bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten angefallen. Ferner entstanden Mehreinnahmen in Höhe von 4,0 Mio. EUR bei den Schlüsselzuweisungen, die im Verhältnis zur Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen (124,8 Mio. EUR) als vertretbar eingestuft wurden. Die gegenüber der Planung bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten realisierten Mehr-



einnahmen ergaben sich maßgeblich aus ungeplanten Mieten und Pachten in Höhe von 4,6 Mio. EUR, die beim Produkt 573004 Werbeeinrichtungen und Parkplätze entstanden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Ursachen. Im Lagebericht 2014 wurde die Plan-Ist-Abweichung genannt, jedoch nicht erläutert bzw. analysiert. Des Weiteren wurden 11,5 Mio. EUR der geplanten Zinsen und Finanzaufwendungen nicht verausgabt. Zum einen bewirkte die Liquiditätslage, dass deutlich weniger Kassenkredite als ursprünglich veranschlagt benötigt wurden. Zum anderen führten Verzögerungen bei der Umsetzung der geplanten Investitionsmaßnahmen dazu, dass nur ein geringer Anteil der für das HH-Jahr 2014 vorgesehenen Aufnahmen von Investitionskrediten tatsächlich realisiert wurde.

In das Jahresergebnis 2014 flossen zum Teil auch erhebliche prozentuale Verschlechterungen der nachfolgenden Ertrags- und Aufwandsarten ein.

Tabelle 3: Bedeutende Plan-Ist-Verschlechterungen der Ergebnisplanung 2014

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2014 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2014 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
sonstige Transfererträge	15,5	11,9	-3,6	-23,2
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34,8	31,4	-3,4	-9,8
aktivierte Eigenleistungen	2,0	1,4	-0,6	-30,0
Versorgungsaufwendungen	-13,4	-27,3	-13,9	103,7

Die Mindereinnahmen bei den sonstigen Transfererträgen entfielen auf Mindereinnahmen bei den Schuldendienstleistungen von verbundenen Unternehmen. Für die Mindereinnahmen bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten waren vornehmlich nicht vereinbarte Benutzungsgebühren bei den Produkten 127001 Rettungsdienst in Höhe von 0,5 Mio. EUR, 552001 Wasser und Hafen in Höhe von 0,8 Mio. EUR und 573004 Werbeeinrichtungen und Parkplätze in Höhe von 3,5 Mio. EUR verantwortlich. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen der geringeren Ist-Einnahmen. Die nicht erfolgten aktivierten Eigenleistungen entsprangen hauptsächlich dem Produkt 541001 Gemeindestraßen.

Umfangreiche Mehraufwendungen entstanden bei den Versorgungsaufwendungen. Hier standen bei den Zuführungen zur Pensionsrückstellung dem Planansatz von 13,4 Mio. EUR Mehraufwendungen in Höhe von 10,4 Mio. EUR gegenüber. Das RPA bittet um Stellungnahme, auf welcher Grundlage seinerzeit die Planwerte ermittelt wurden. Die erhöhten Versorgungsaufwendungen werden im Lagebericht mit überplanmäßigen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Gutachten der Versorgungsausgleichskasse (VAK) begründet. Zudem wurde erneut festgestellt, dass für die Aufwendungen zur Beihilferückstellung keinerlei Planansatz bestand, sodass die tatsächlichen Buchungen in Höhe von 3,6 Mio. EUR zu einem Anstieg des Aufwandes und folglich einer ent-



sprechenden Verschlechterung des geplanten Ergebnisses beitragen. Erst ab dem HH-Jahr 2016 wurden Zuführungen zu den Beihilferückstellungen im Planansatz berücksichtigt.

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

In Abstimmung mit dem Bereich Haushalt und Steuerung erfolgt die Darstellung der Plan-Ist-Abweichungen auf Produktebene abweichend vom VJ nicht auf Grundlage der Produktbereiche, sondern auf Grundlage der verantwortlichen Fachbereiche (FB). Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden, hinsichtlich des Ergebnisses der einzelnen FB sollten diese aber angesichts der umfassenden Budgetierung auf ein geringes Maß beschränkt sein. Das RPA hält insofern einen Maßstab von +/-20 % bei Plan-Ist Abweichungen für vertretbar, den aber lediglich 53 % der Produkte einhielten. Bei 28 % der Produkte lag der Grad der Plan-Ist-Abweichung zwischen 20-100 %, bei 19 % der Produkte lag die Abweichung bei mehr als +/-100 %. Auch die Planaufstellung des HH-Jahres 2014 wurde für die planenden Bereiche durch die bis dato noch ausstehenden JA erheblich erschwert. Dennoch erschienen die Plan-Ist-Abweichungen auf Produktebene dem RPA zu hoch. Es bleibt zu beobachten, ob sich zukünftig eine Nivellierung der planerischen Abweichungen ergibt, sobald die ausstehenden JA aufgearbeitet wurden und sodann bei der Planung auf konkrete Referenzdaten zurückgegriffen werden kann. Gleichwohl bleibt die Forderung des RPA bestehen, dass künftig besonders markante Plan-Ist-Abweichungen im Anhang zum JA benannt und erläutert werden sollten, um dem Gebot einer transparenten Haushaltsaufstellung und -durchführung Rechnung zu tragen. Die nachfolgenden tabellarischen Darstellungen fassen die Ergebnisse der einzelnen Produkte gebündelt nach FB zusammen.

Tabelle 4: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 1

FB 1		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+)*) in TEUR	(-)*) in TEUR
Produkt					
111001	Verwaltungsleitung	-160	-48	112	
111002	Leitung, Controlling, Dienste FB	-13	2	15	
111003	Management Politische Gremien	-1.328	-1.237	91	
111004	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung	-1.459	-1.272	187	
111005	Logistik	-102	-316		-214
111006	Arbeitsschutz	-18	-26		-8
111007	IT-Architekturmanagement / IT- Service	-282	355	637	
111008	Zentrale Personalarbeit	-20	174	194	
111009	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	0	12	12	



FB 1		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+)*) in TEUR	(-)*) in TEUR
Produkt					
111010	Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen	-690	-643	47	
111011	Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	-157	-142	15	
111012	Haushalt und Steuerung	-26	-14	12	
111013	Stabsstelle Bilanzen	-3	-95		-92
111014	Beteiligungscontrolling	-801	-610	191	
111015	Steuern	-1.545	-3.102		-1.557
111016	Buchhaltung und Finanzen	463	5		-458
111017	Rechtsangelegenheiten	-177	-201		-24
111030	Passivbesteuerung	-14	14	28	
111034	Gesamtpersonalrat	-171	-175		-4
111035	Personalrat	-119	-128		-9
111098	Entgelte und Bezüge	0	-852		-852
111099	Versorgung	-800	-717	83	
121001	Statistik und Wahlen	-605	-362	243	
573001	Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH	-380	-380	0	
573011	Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH	0	33	33	
FB 1 gesamt		-8.407	-9.725	1.900	-3.218

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Insgesamt ergaben sich innerhalb des FB 1 Verschlechterungen gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen der einzelnen Produkte in einer Gesamthöhe von 1,3 Mio. EUR (-16 %). Nachfolgende Produkte wiesen dabei besonders signifikante Plan-Ist-Abweichungen auf.

Produkt 111005 Logistik

Die Plan-Ist-Verschlechterung in Höhe von 214 TEUR war in erster Linie auf Mindereinnahmen zurückzuführen. So wurden bei den sonstigen privatrechtlichen Entgelten 58 TEUR Portoerstattungen und bei den Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen 115 TEUR weniger als geplant vereinnahmt. Die Mindereinnahmen bei den Kostenerstattungen wurden durch eine deutlich geringere Inanspruchnahme der Zentrale Vervielfältigungsstelle verursacht.



Produkt 111007 IT-Architekturmanagement / IT-Service

Mit einem Überschuss von 355 TEUR bei einem planerischen Defizit in Höhe von 282 TEUR wies dieses Produkt innerhalb des FB 1 den größten Plan-Ist Unterschied auf (+226 %). Wie bereits im VJ, waren für die Ergebnisverbesserung nicht ausgeschöpfte Aufwandsermächtigungen verantwortlich. So wurde beispielsweise der Ansatz für die Ersatzbeschaffung von IT-Festwerten nur zu 54 % ausgeschöpft, wodurch sich bereits eine Reduzierung des Aufwandes von 297 TEUR ergab. Insgesamt erschienen die geplanten Aufwendungen an dieser Stelle zu hoch auszufallen. Eine Erläuterung des Bereiches lag bis zum Abschluss der Prüfung nicht vor. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Produkt 111015 Steuern

Statt des planerischen Defizits in Höhe von 1,5 Mio. EUR entstand ein Defizit in Höhe von 3,1 Mio. EUR. Diese Abweichung resultierte im Wesentlichen aus ungeplanten Ist-Aufwendungen aus Wertberichtigungen des Umlaufvermögens im Umfang von 1,6 Mio. EUR. Es handelte sich insbesondere um die Wertberichtigung einer Gewerbesteuerforderung aus dem Jahr 2009 (720 TEUR), die Pauschalwertberichtigung von Gewerbesteuerforderungen 2014 (501 TEUR) sowie die Pauschalwertberichtigung von Stundungszinsen aus Gewerbesteuerforderungen 2010 (214 TEUR). Die konkreten Hintergründe dieser Wertberichtigungen wurden nicht im Detail geprüft.

Produkt 111016 Buchhaltung und Finanzen

Für die Plan-Ist-Abweichung in Höhe von -458 TEUR waren in erster Linie Personalmehrausgaben in Höhe von 355 TEUR verantwortlich. Daneben konnten geplante Kostenerstattungen durch sonstige öffentliche Bereiche und durch verbundene Unternehmen in einem Gesamtumfang von 222 TEUR nicht realisiert werden. Der Bereich teilte hierzu mit, dass es sich bei den Kostenerstattungen um die Leistungsabrechnung mit den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) sowie den verwalteten Stiftungen handelte. Von den im HH-Jahr 2014 nicht vereinnahmten Kostenerstattungen wurden auskunftsgemäß 41 TEUR auf anderen Konten in der Ergebnisrechnung 2014 ausgewiesen und 148 TEUR in späteren HH-Jahren vereinnahmt.

Produkt 111098 Entgelte und Bezüge

In diesem Produkt entstand gegenüber der ausgeglichenen Planung ein Defizit in Höhe von 852 TEUR. Hierbei handelte es sich um die Personalkostenanteile, die nicht an die Kostenstellen weiterverteilt wurden (z. B. Unfallkasse und Berufsgenossenschaft). Das Produkt wurde mit keinen Planansätzen versehen, da auch hier noch keine Erkenntnisse aus etwaigen JA bestanden. Das RPA bittet um Stellungnahme, ob und ggf. auf welchen Konten die entsprechenden Planansätze an anderer Stelle veranschlagt wurden.



Tabelle 5: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 2

FB 2		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+)*) in TEUR	(-)*) in TEUR
Produkt					
111018	Leitung, Controlling, Dienste FB	-241	-88	153	
111019	Personalrat	-138	-128	10	
111020	Grundstücksmanagement	657	-567		-1.224
122001	Sondernutzung Marktbereiche	0	0	0	
311001	Grundversorgung/Hilfen SGB XII	-29.920	-2.8170	1.750	
312101	SGB II	-51.516	-50.028	1.488	
312901	Verwaltung SGB II	-3.162	-3.002	160	
312902	Öff. geförderte Beschäftigungs- entgelte	-606	-580	26	
313001	Hilfen für Asylbewerber	-1.884	-1.712	172	
315001	Soziale Einrichtungen und Angebote	-2029	-1.743	286	
315002	Integration in der HL	-146	-128	18	
315201	SeniorInnenEinrichtungen	-880	-1.877		-997
321001	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-127	-106	21	
331001	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-2.999	-2.962	37	
343001	Betreuungsangelegenheiten	-625	-410	215	
345001	Leistungen für BuT	-234	-30	204	
351001	sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-4.369	-4.147	222	
351002	Lastenausgleich	0	0	0	
367003	Jugendberufshilfe	-657	-610	47	
411001	Krankenhausinvestitions- förderung	-3.166	-3.143	23	
414001	Gesundheitsamt	-3.407	-3.270	137	
418001	Kurbetrieb Travemünde	-2	-2	0	
511001	Betreuung Gutachterausschuss	-283	-259	24	
522001	Kommunaldarlehen	248	288	40	
522002	Öff. geförderter Wohnungsbau	-309	-306	3	
535001	Stadtwerke	-161	-204		-43
548001	Bewirtschaftung Flughafen	-986	-694	292	
571001	Wirtschaftsförderung	-607	-523	84	
573002	Wochen- und Jahrmärkte	-79	-97		-18



FB 2		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+)*) in TEUR	(-)*) in TEUR
Produkt					
575001	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	-1.812	-1.787	25	
575002	Hamburg Marketing GmbH	-10	-6	4	
FB 2 gesamt		-109.450	-106.291	5.441	-2.282

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Insgesamt ergaben sich innerhalb des FB 2 Verbesserungen gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen der einzelnen Produkte in einer Gesamthöhe von 3,2 Mio. EUR (+3 %). Insgesamt bewegten sich die Abweichungen innerhalb eines vertretbaren Rahmens. Lediglich bei zwei Produkten ergaben sich erklärungsbedürftige Plan-Ist-Abweichungen.

Produkt 111020 Grundstücksmanagement

Statt eines geplanten Überschusses in Höhe von 657 TEUR entstand hier ein Defizit in Höhe von 567 TEUR (-186 %). Bereits im Vorjahr ergab sich eine Abweichung in ähnlicher Höhe. Die Abweichung 2014 in Höhe von 1,2 Mio. EUR war im Wesentlichen Mehraufwendungen für die Zuführung zu den Rückstellungen für Erbbauzinsrückzahlungen (+726 TEUR), Mindereinnahmen aus Kostenerstattungen privater Unternehmen (-74 TEUR) sowie Mehraufwendungen bei den Bewirtschaftungskosten (+278 TEUR) geschuldet.

Produkt 315201 SeniorInnenEinrichtungen

Das geplante Defizit in Höhe von 880 TEUR wurde mehr als verdoppelt und betrug nach Rechnungslegung insgesamt 1,9 Mio. EUR. Ursächlich hierfür waren erhöhte Rückstellungszuführungen für den Verlustausgleich der SIE für das HH-Jahr 2014.

Tabelle 6: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 3

FB 3		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+)*) in TEUR	(-)*) in TEUR
Produkt					
111021	Leitung, Controlling, Dienste FB	-67	20	87	
111022	Personalrat	-142	-136	6	
122003	Melde- und Gewerbe- angelegenheiten	-3.370	-3.253	117	
122004	Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	-2.863	-2.697	166	
122005	Verkehrsangelegenheiten	-1.316	-524	792	
122006	Standesamt	-886	-755	131	
126001	Gefahrenabwehr	-15.244	-14.270	974	
127001	Rettungsdienst	-266	-1.716		-1.450
128001	Katastrophenschutz	-528	-407	121	



FB 3		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+)* in TEUR	(-)* in TEUR
Produkt					
521001	Baulicher Brandschutz	-335	-400		-65
537001	EBL (Abfallwirtschaft)	0	0	0	
538001	EBL (Abwasserbeseitigung)	-260	-265		-5
545001	EBL (Straßenreinigung)	-1.870	-1.458	412	
554001	Naturschutz und Landschaftspflege	-1.312	-1.079	233	
555001	Land- und Forstwirtschaft	-360	-905		-545
561001	Umweltschutzmaßnahmen	-534	-521	13	
FB 3 gesamt		-29.353	-28.366	3.052	-2.065

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Insgesamt ergaben sich im FB 3 Verbesserungen gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen in einer Gesamthöhe von 1,0 Mio. EUR (+3 %). Bei einzelnen Produkten dieses FB ergaben sich die nachfolgenden signifikanten Abweichungen.

Produkt 122005 Verkehrsangelegenheiten

Gegenüber der Planung entstand eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 792 TEUR. Hierfür waren in erster Linie Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren in Höhe von 400 TEUR (+16 %) und Personalminderausgaben in Höhe von 262 TEUR (-6 %) verantwortlich.

Produkt 126001 Gefahrenabwehr

Die Plan-Ist-Verbesserung von +954 TEUR beruhte im Wesentlichen auf geringeren Personalkosten (-868 TEUR) und ungeplanten Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten (+550 TEUR). Das RPA bittet um Stellungnahme, worauf die Minderaufwendungen von -868 TEUR beim Personal zurückzuführen waren.

Produkt 127001 Rettungsdienst

In Summe entstand eine Ergebnisverschlechterung von 1,5 Mio. EUR (-545 %). Wie bereits im Vorjahr konnten geplante Benutzungsgebühren in einem Umfang von 554 TEUR (-4 %) nicht vereinnahmt werden. Zudem trugen Personalmehraufwendungen in Höhe von 903 TEUR (+22 %) zur Ergebnisverschlechterung bei. Eine ähnliche Plan-Ist-Abweichung im JA 2013 wurde seinerzeit damit begründet, dass die neu verhandelten Gebühren sich erst ab September 2013 realisieren ließen. Unklar war in diesem Zusammenhang, inwieweit für das HH-Jahr 2014 mit nochmals höheren Entgelten geplant wurde. Erläuterungen zu den Personalmehrausgaben 2014 wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht gegeben. Das RPA bittet um Stellungnahme.

**Produkt 555001 Land- und Forstwirtschaft**

Für die gegenüber der Planung eingetretene Ergebnisverschlechterung von -545 TEUR (-151 %) waren vor allem nicht vereinnahmte Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in Höhe von 542 TEUR verantwortlich. Dies entsprach 25 % der bei diesem Produkt geplanten Gesamteinnahmen und wird daher vom RPA als erklärungsbedürftig eingestuft. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Tabelle 7: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 4

FB 4		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+) * in TEUR	(-) * in TEUR
Produkt					
111023	Leitung, Controlling, Dienste FB	304	-85		-389
111024	Personalrat	-196	-239		-43
111025	Archiv	-959	-889	70	
211001	Grundschulen	-6716	-6.860		-144
216101	Grund- und Regionalschulen	-1.070	-889	181	
217001	Gymnasium	-5.303	-4.996	307	
218101	Gesamtschulen	-59	-17	42	
218201	Gemeinschaftsschulen	-11.708	-10.926	782	
221001	Förderzentren	-3.189	-3.206		-17
233001	Berufsschulen	-7.646	-7.389	257	
241001	Schülerbeförderung	-1.018	-580	438	
242001	Schneiderei BALI/JAW	0	0	0	
243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben	-5.819	-2.619	3.200	
243002	Angebote der Ganztagsbetreuung	-1.341	-1.674		-333
243003	Bildungsfond	0	0	0	
251001	Die Lübecker Museen	-5.046	-4.181	865	
261001	Theater Lübeck gGmbH	-8.149	-8.121	28	
271001	VHS Lübeck	-685	-697		-12
272001	Stadtbibliothek	-4081	-3.926	155	
281001	Kulturangebote	-637	-595	42	
281002	Nordische Filmtage	-284	-280	4	
341001	Unterhaltsvorschuss	-417	-411	6	
361001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen	-6.061	-5.575	486	
361002	Familienservice	0	0	0	
361003	Tagespflege	-6.336	-6.931		-595
362001	Planung Jugendarbeit	-154	-122	32	



FB 4		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+) * in TEUR	(-) * in TEUR
Produkt					
362002	Jugendarbeit	-2.719	-4.134		-1.415
362003	Bildungsfonds	-571	-587		-16
363001	Planung Jugendhilfe	-26	-43		-17
363002	Jugendhilfe	-40.365	-38.113	2.252	
365001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	-34.513	-31.582	2.931	
365002	Betreuung in Kindertages- einrichtungen	-4.352	-4.973		-621
366001	Jugendfreizeiteinrichtungen	-2.339	-830	1.509	
367001	Abwicklung Wakenitzhof	-4	-12		-8
367002	Kriminalprävention	-43	-58		-15
421001	Förderung des Sports	-406	-413		-7
424001	Sportstätten	-6.125	-5.941	184	
424002	Lübecker Schwimmbäder	-3.950	-4.200		-250
424003	Bark Passat / Passathafen	-589	-178	411	
523001	Archäologie und Denkmalpflege	-3.437	-2.980	457	
573003	Lübecker Musik- und Kongress- hallen GmbH	-1.341	-1.246	95	
FB 4 gesamt		-177.350	-166.498	14.734	-3.882

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Insgesamt ergaben sich im FB 4 Verbesserungen in einer Gesamthöhe von 10,8 Mio. EUR (+6 %). Bei einzelnen Produkten fielen deutlich größere Abweichungen an.

Produkt 243001 Allgemeine Schulträgeraufgaben

Das geplante Defizit in Höhe von 5,8 Mio. EUR wurde um 3,2 Mio. EUR verbessert. Diese Ergebnisverbesserung konnte im Wesentlichen auf Personalminderausgaben in Höhe von 3,1 Mio. EUR zurückgeführt werden. Der FB erklärte hierzu, dass die Personalkostenanteile für die Abweichungen verantwortlich sind, da sie planerisch in voller Höhe dem Produkt 243001 zugeordnet, im Ergebnis jedoch auf andere Produkte weiterverteilt wurden. Auskunftsgemäß resultierten hieraus auch die Personalkosten-überschreitungen, die bei nahezu allen anderen Produkten des Bereiches entstanden waren. Der Bereich teilte mit, dass auch in den folgenden JA mit entsprechenden Plan-Ist-Abweichungen zu rechnen ist, aber langfristig die Personalkostenplanung entsprechend angepasst wird.

Produkt 251001 Die Lübecker Museen

Bei diesem Produkt war eine Ergebnisverbesserung von 865 TEUR festzustellen (+17 %). Diese konnte weitestgehend auf entsprechende Mehrerträge bei den Zuwendungen und allgemeine Umlagen zurückgeführt werden. Geplanten Einnahmen in Höhe von 40 TEUR



standen hier Ist-Einnahmen in Höhe von 796 TEUR gegenüber. Es handelte sich dabei insbesondere um Zuweisungen vom Land (103 TEUR) sowie Spendenerträge für Sonderausstellungen (538 TEUR). Obschon Erträge in der Planung vorsichtig bewertet werden sollten, erschien in diesem Zusammenhang bei der Planung allzu vorsichtig vorgegangen worden zu sein. Erläuterungen zu den Hintergründen wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht gegeben. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Produkt 362002 Jugendarbeit

Die gegenüber der Planung eingetretene Ergebnisverschlechterung in Höhe von 1,4 Mio. EUR war auf Personalmehrausgaben zurückzuführen.

Tabelle 8: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte des FB 5

FB 5		Plan-Ergebnis 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis 2014 in TEUR	(+)* in TEUR	(-)* in TEUR
Produkt					
111026	Leitung, Controlling, FB-Dienste	-67	-114		-47
111027	Personalrat	-192	-214		-22
111028	Gebäudereinigung HL	0	0	0	
111029	Gebäudemanagement	-11.088	-3.267	7.821	
122002	Hafen- und Seemannsamt	-286	-284	2	
122007	Straßenverkehrsbehörde	105	-55		-160
511003	Stadtplanung und -entwicklung	-4.913	-3.587	1.326	
521002	Bauaufsicht	-7	1.131	1.138	
522003	Grundstücksges. Trave mbH	472	-2		-474
541001	Gemeindestraßen	-22.544	-20.819	1.725	
542002	Kreisstraßen	-4.059	-3.333	726	
543001	Landesstraßen	-803	-540	263	
544001	Bundesstraßen	-1.777	-1.169	608	
547001	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	-1.814	-662	1.152	
551001	Grün- und Landschaftsbau	-9.654	-8.627	1.027	
552001	Wasser und Hafen	-5.957	-1.775	4.182	
553001	Friedhofs- und Bestattungswesen	-1.405	-891	514	
573004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze	1.416	2.721	1.305	
FB 5 gesamt		-62.573	-41.487	21.789	-703

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Auf die Fachbereichsebene bezogen ergaben sich im FB 5 die größten Plan-Ist-Abweichungen. Insgesamt wurden Verbesserungen in einer Gesamthöhe von 21,1 Mio. EUR (+34 %) erzielt. Auch unter Berücksichtigung der ins Folgejahr übertragenen Aufwandsermächtigungen verblieb ein Abweichungsgrad von +20 %, der dem RPA als zu hoch erschien. Zu den



einzelnen Produkten dieses Produktbereichs ergaben sich hinsichtlich der Plan-Ist-Abweichung die nachfolgenden Feststellungen.

Produkt 111029 Gebäudemanagement

Hier entstand innerhalb des FB 5 die betragsmäßig größte Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 7,8 Mio. EUR. Statt des geplanten Defizits in Höhe von 11,1 Mio. EUR entstand lediglich eines in Höhe von 3,2 TEUR. Die Ergebnisverbesserung beruhte im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommenen Ansätzen für Unterhaltungskosten. Hiervon wurden 5,8 Mio. EUR als Aufwandsermächtigung in das HH-Jahr 2015 übertragen. Im Lagebericht 2014 wurde korrekt darauf hingewiesen, dass nicht in Anspruch genommene Unterhaltungsaufwendungen einen negativen Effekt auf das Anlagevermögen der HL nach sich ziehen. Aus Sicht des RPA ist es aus Transparenzgründen erforderlich, im Anhang über die nicht planmäßig im HH-Jahr 2014 durchgeführten Maßnahmen und über die jeweiligen Ursachen zu informieren.

Produkt 521002 Bauaufsicht

Statt des geplanten geringen Defizits in Höhe von 7 TEUR wurde ein Überschuss von 1,1 Mio. EUR erzielt. Diese Ergebnisverbesserung resultierte überwiegend aus Mehreinnahmen von Verwaltungsgebühren (+0,9 Mio. EUR). Insbesondere zu den überplanmäßigen Einnahmen bei den Verwaltungsgebühren Statik in Höhe von 0,8 Mio. EUR bittet das RPA um Stellungnahme. Unklar war insbesondere, weshalb der Planansatz 2013 in Höhe von 1,1 Mio. EUR auf einen Planansatz 2014 in Höhe von 0,5 Mio. EUR reduziert wurde.

Produkt 522003 Grundstücksgesellschaft Trave mbH

Der geplante Überschuss in Höhe von 472 TEUR wurde verfehlt, da die geplanten Gewinnanteile von der Grundstücksgesellschaft Trave mbH für das Jahr 2014 nicht im HH-Jahr 2014, sondern erst im HH-Jahr 2015 vereinnahmt wurden. Das RPA bittet um Stellungnahme, wie es zu dieser Verzögerung gekommen ist.

Produkt 552001 Wasser und Hafen

Statt des geplanten Defizits in Höhe von 5,6 Mio. EUR wurde lediglich ein Defizit in Höhe von 1,8 Mio. EUR realisiert. Diese deutliche Ergebnisverbesserung resultierte im Wesentlichen aus Mehrerträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 2,2 Mio. EUR sowie Mehrerträgen aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Gebühren für die Hafenbenutzung nicht im Planansatz berücksichtigt wurden.

Produkt 573004 Werbeeinrichtungen, Parkplätze

Den Ergebnisverbesserung von 1,3 Mio. EUR lagen vor allem Mehreinnahmen aus Mieten und Pachten in Höhe 4,6 Mio. EUR zu Grunde. Gleichzeitig wurden geplante Benutzungsgebühren in Höhe von 3,5 Mio. EUR nicht vereinnahmt. Saldiert ergibt sich daraus eine Er-



gebnisverbesserung in Höhe von 1,1 Mio. EUR. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit ggf. die verkehrten Ertragskonten beplant bzw. bebucht wurden. Zudem sollten aus Sicht des RPA Mieten und Pachten anhand von bestehenden Verträgen relativ genau planbar sein. Eine Antwort lag dem RPA bis zum Abschluss der Prüfung nicht vor, sodass hier eine Stellungnahme erwartet wird.

Tabelle 9: Ist-Ergebnisse 2014 der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft

Allgemeine Finanzwirtschaft		Plan-Ergebnis des HH-Jahres 2014 in TEUR	Ist-Ergebnis des HH-Jahres 2014 in TEUR	(+)* in TEUR	(-)* in TEUR
Produkt					
535002	Konzessionsabgaben	13.250	12.623		-627
611001	Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen	329.808	379.894	50.086	
612001	Sonstige allg. Finanzwirtschaft	-25.995	-17.154	8.841	
612002	Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des dopp. HH	-13.400	-27.329		-13.929
612003	Grundstücksan- und -verkäufe	-359	4.181	4.540	
612004	Pauschalierte zahlungswirksame Vorgänge	0	0	0	
Allgemeine Finanzwirtschaft gesamt		303.304	352.215	63.467	-14.556

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

Insgesamt ergaben sich bei den Produkten der allgemeinen Finanzwirtschaft die betragsmäßig größten Plan-Ist-Abweichungen in Höhe von 48,9 Mio. EUR. Dies entsprach 58 % der Gesamtergebnisverbesserung. Hinsichtlich der Plan-Ist-Abweichungen ergaben sich für die einzelnen Produkte nachfolgende Feststellungen.

Produkt 611001 Steuern, allg. Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Es ergab sich hier mit einer Verbesserung in Höhe von 50,1 Mio. EUR (+15 %) die größte Plan-Ist-Abweichung, vgl. Punkt 2.1.1.

Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Hier wurde eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 8,8 Mio. EUR (+34 %) erzielt. Hierfür waren nicht angefallene Aufwendungen im Umfang von 40 % des Planansatzes verantwortlich. So wurden bezüglich der geplanten Zinsen und sonstigen Finanz-aufwendungen 11,8 Mio. EUR weniger verausgabt. Die größten Effekte entstanden hierbei durch die geringere Inanspruchnahme von Kassenkrediten. Demgegenüber wurden 3,7 Mio. EUR weniger an geplanten Erträgen aus Schuldendiensthilfen von verbundenen Unternehmen vereinnahmt. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen.



Produkt 612002 Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des doppischen Haushalts

Im HH-Jahr 2014 entstanden wesentliche nicht zahlungswirksame Mehraufwendungen durch ungeplante Zuführungen zur Beihilferückstellungen in Höhe von 3,6 Mio. EUR und überplanmäßige Zuführungen zur Pensionsrückstellungen in Höhe von 10,4 Mio. EUR, die das erhöhte Defizit dieses Produktbereichs in Höhe von 13,9 Mio. EUR begründeten. Zu diesen Plan-Ist-Abweichungen sei auf die entsprechenden Ausführungen bei der Betrachtung auf der Ebene der Kontenarten verwiesen (vgl. Punkt 2.1.2).

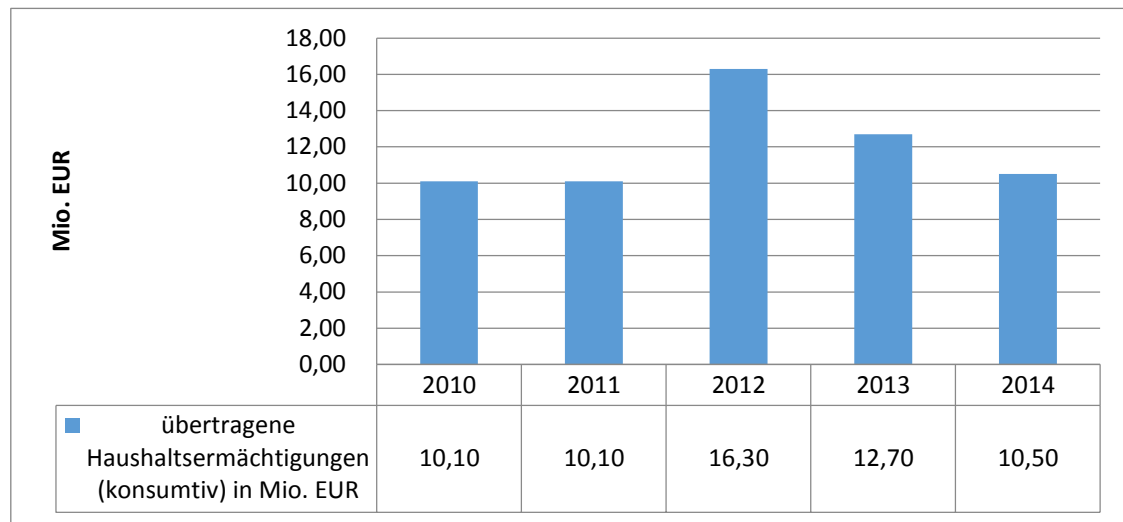
Produkt 612003 Grundstücksan- und -verkäufe

Die Ergebnisverbesserung dieses Produktes in Höhe von 4,5 Mio. EUR (+1265 %) resultierte im Wesentlichen aus überplanmäßigen Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von 5,1 Mio. EUR. Da Grundstücksveräußerungen in der Regel an einen relativ langwierigen formalen Ablauf gebunden sind, erschienen dem RPA dermaßen hohe überplanmäßige Erträge in diesem Zusammenhang als un schlüssig. Um entsprechende Erläuterungen in der Stellungnahme wird gebeten.

2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen unter den dort genannten Voraussetzungen in das Folgejahr übertragen werden. Derartige übertragene Aufwandsermächtigungen fließen in den fortgeschriebenen Ansatz des Folgejahres ein und ermöglichen so zusätzliche Zahlungsermächtigungen über den ursprünglichen Planansatz hinaus. Gemäß den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik ist bei der Entscheidung zur Übertragung von Aufwandsermächtigungen grundsätzlich dem Haushaltsausgleich Vorrang gegenüber anderen Erwägungen einzuräumen. Da Übertragungen von Aufwandsermächtigungen das geplante Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten, sollten diese grundsätzlich nur in Höhe eines im Rahmen der ursprünglichen Haushaltsplanung prognostizierten Überschusses übertragen werden. Alternativ kommt eine Übertragung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur dann in Betracht, sofern rechtliche Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen HH-Jahr vorliegen, die entsprechende Leistungen im Folgejahr begründen. Insgesamt wurden im Rahmen des JA 2014 Aufwandsermächtigungen in einer Gesamthöhe von 10,5 Mio. EUR in das Folgejahr 2015 übertragen, dies entsprach 2 % der Gesamtaufwendungen des HH-Jahres 2014. Es wurden somit 2,1 Mio. EUR weniger als im VJ übertragen. In Summe sind die übertragenen Aufwandsermächtigungen bereits im zweiten Jahr in Folge deutlich zurückgegangen. Bei einem in der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2015 prognostizierten Ergebnis in Höhe von -57,8 Mio. EUR entsprach die Übertragung der Aufwandsermächtigungen mit 10,5 Mio. EUR einer Erhöhung des geplanten Defizits 2015 um 18 %. Die nachfolgende Grafik ermöglicht einen Überblick über die im Rahmen der bisherigen doppischen JA übertragenen konsumtiven Aufwandsermächtigungen.

Tabelle 10: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2014



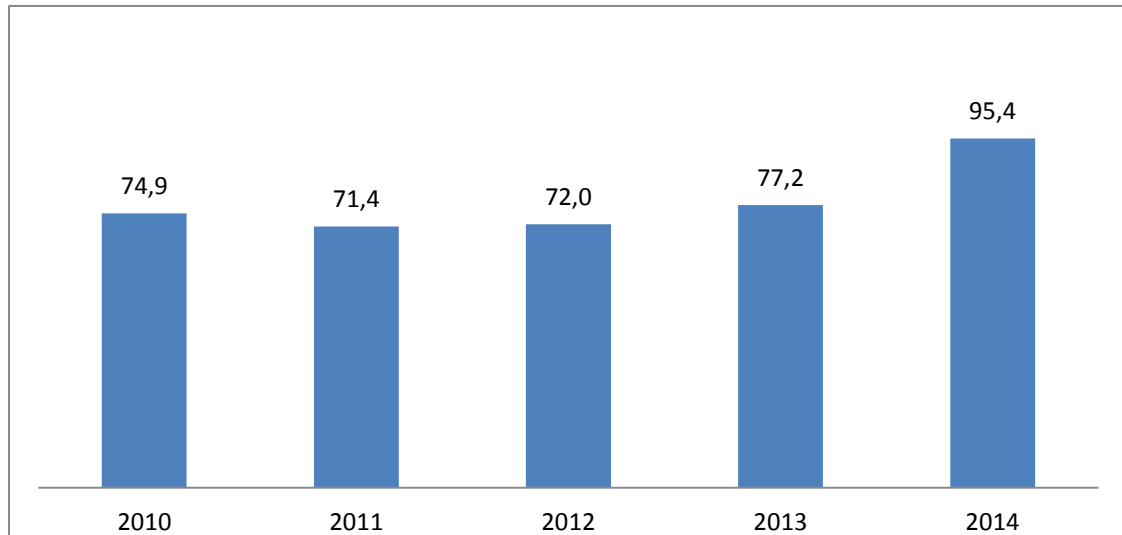
Ca. 70 % der übertragenen Aufwandsermächtigungen entfielen auf Aufwendungen für die Unterhaltung der Liegenschaften und auf Bewirtschaftungskosten und waren für das RPA hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit nachvollziehbar, da der Gesetzgeber an die Übertragbarkeit derartiger Aufwendungen keine weiteren Bedingungen knüpft. Die stichprobenmäßige Prüfung der für die Übertragung der restlichen Aufwandsermächtigungen erforderlichen Voraussetzungen führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Jedoch war nicht in jedem Fall erkennbar, dass die Übertragung aufgrund konkreter Auftragserteilungen bzw. unterlassener Zahlungsverpflichtungen vorgenommen wurde. Vielmehr hatte das RPA vereinzelt den Eindruck, dass Übertragungen vorsorglich erfolgten, um im HH-Jahr 2014 nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen für das HH-Jahr 2015 zu sichern. Hier bedarf es aus Sicht des RPA auch zukünftig einer kritischeren Einzelfallbeurteilung.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde. Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Entwicklung der Übertragungen von investiven Auszahlungsermächtigungen seit Einführung der Doppik. Demzufolge erreichten die im Rahmen des JA 2014 erfolgten Ermächtigungsübertragungen einen bisherigen Höchstwert.



**Tabelle 11: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen
2010-2014 (in Mio. EUR)**



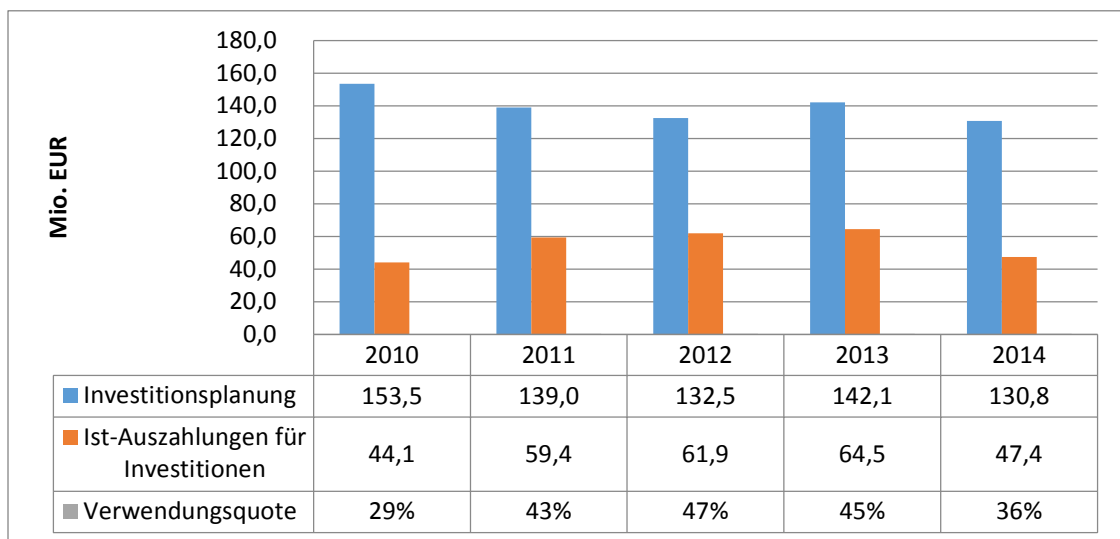
Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfange Investitionen nicht planmäßig umgesetzt werden. Eine entsprechende Übersicht über die in das HH-Jahr 2015 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2014 beigelegt worden, allerdings werden dort nur auf die jeweiligen Produktuntergruppen bezogene Summen ausgewiesen. Angesichts der nicht unerheblichen Summe von Haushaltsübertragungen und aus Gründen der transparenten Haushaltsführung erachtet das RPA es nach wie vor für angemessen, zukünftig zumindest größere Investitionsmaßnahmen konkret zu benennen und ggf. zu erläutern. Gemäß der Übersicht im Anhang entfielen beispielsweise die höchsten Übertragungen 2014 auf die Produkte 552001 Wasser und Hafen (19,4 Mio. EUR), 110029 Gebäudemanagement (11,9 Mio. EUR) sowie 544001 Bundesstraßen (10,3 Mio. EUR).

Ferner weist die in der Anlage zum Anhang 2014 berichtete Gesamtsumme in Höhe von 95.899.707,05 EUR eine Differenz von +544.931,69 EUR zu der in Gesamtfinanzrechnung berichteten Summe von 95.354.775,36 EUR auf. Eine vergleichbare Feststellung wurde bereits für den JA 2013 getroffen. Die Abweichung wurde seinerzeit vom Bereich Haushalt und Steuerung damit begründet, dass die Übersicht im Anhang neben den Auszahlungen gemäß der Finanzrechnung auch Korrekturbeträge enthielt. Für das RPA war die Abweichung 2014 auch mit dieser Begründung erneut nicht nachvollziehbar. Weitergehende Erläuterungen zu der Differenz 2014 wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht gegeben. Das RPA bittet daher um Stellungnahme und Klärung der Differenz.

2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich vorrangig am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten demzufolge die Ein- und Auszahlungen des HH-Jahres in Höhe ihres voraussichtlichen Anfalls zu veranschlagen sind. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis zwischen den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den tatsächlich in den bisherigen doppeljährigen HH-Jahren in Anspruch genommenen Mitteln.

Tabelle 12: Investitionsplan und Auszahlungen für Investitionen und Verwendungsquoten 2010-2014



Von den für das HH-Jahr 2014 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 130,8 Mio. EUR wurden lediglich 47,4 Mio. EUR realisiert. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 36 %. Für die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ergab sich sogar nur eine Verwendungsquote von 25 %. Nachdem über die HH-Jahre 2010 - 2013 eine geringfügige stetige Verbesserung festzustellen war, ist im Jahr 2014 eine deutliche Verschlechterung der Verwendungsquote eingetreten. Das RPA ist daher weiterhin der Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen in fortgesetztem Maße eklatante Abweichungen zwischen dem planerischen Ansätzen und den letztlich realisierten Ist-Ausgaben aufweist. Zu den umgesetzten Investitionsmaßnahmen 2014 wurde dem Lagebericht zum JA 2014 eine entsprechende Übersicht als Anlage beigefügt. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote erachtet es das RPA für sachgerecht, wenn hierbei künftig auch zu den noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen insbesondere zu den jeweiligen Umsetzungshemmnissen berichtet wird. Das Land S-H hat in den Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung 2017 eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60 % als mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als zu vereinbarenden Grenzwert formuliert. Dieser Wert wird sowohl im HH-Jahr 2014 als auch in allen vorherigen doppeljährigen HH-Jahren deutlich verfehlt. Angesichts des vorliegenden Investitions- und Sanierungsstaus bei den städtischen Liegenschaften



steht weiterhin zu befürchten, dass sich diese Situation verschärfen und der o. a. Grenzwert, ohne eine deutliche Optimierung der Investitionsplanung, auf Dauer unerreichbar sein wird.

3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 45 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 AA GemHVO-Doppik-Muster wurde nicht vollständig für die Bilanz 2014 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Die angegebenen Vorjahreswerte wurden korrekt aus der Vorjahresbilanz übertragen.

Die rechnerische Richtigkeit der Summen ist gegeben.

3.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen hatte sich im HH-Jahr 2014 laut vorgelegtem Anlagenspiegel wie folgt entwickelt:

Tabelle 13: Entwicklung des Anlagevermögens

	Stand 01.01.2014 in TEUR	Zugänge in TEUR	Um- buchungen in TEUR	Restbuchwert- abgänge in TEUR	Abschrei- bungen in TEUR	Stand 31.12.2014 in TEUR
Immaterielle Vermögens- gegenstände	11.133	746	-61	15	1.623	10.181
Sachanlagen	1.065.147	30.348	-310	1.638	33.655	1.059.892
Finanzanlagen	241.927	1.102	0	353	0	242.676
Gesamt	1.318.207	32.196	-371	2.006	35.278	1.312.749

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2014 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2014, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2014 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur, die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB), sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung war kein Schwerpunkt der Prüfung 2014. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.



3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Die HL verfügt über eine Inventurrichtlinie mit Stand vom 09.02.2011. Die wesentlichen Regelungen betreffen die Zuständigkeiten, die Durchführung der Inventur sowie die Aufstellung des Inventars und der Bilanz. Zur Klärung des aktuellen Standes der Inventuren wurde dem RPA eine aktuelle Übersicht zur Verfügung gestellt, aus der hervorging, für welche Inventurbereiche, je unterschiedlich nach Kostenstellen, Bereichen, Produkten, Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder Standort, zwischen Dezember 2014 und Juli 2018 die 1. Folgeinventur oder bereits die 2. Folgeinventur durchgeführt wurde. Das RPA beanstandet, dass die vorgelegte Liste keine Angaben zu sämtlichen Bereichen macht. Die Erstinventur des BgA Theater Verpachtung wurde laut Übersicht mit Datum vom 10.02.2016 vorgenommen bzw. beendet. Die Ergebnisse der körperlichen Inventur lagen vor, wurden jedoch bis zum Zeitpunkt der Prüfung des JA 2014 im Jahr 2018 nicht eingebucht, da weiterhin Klärungsbedarf, insbesondere bezüglich der Wertermittlung diverser Vermögensgegenstände, besteht. Auskunftsgemäß wird die buchhalterische Erfassung voraussichtlich in 2019 im Rahmen der Erstellung des JA 2018 erfolgen. Aufgrund dessen wird das RPA die Inventur des BgA Theater frühestens innerhalb der JA-Prüfung 2018 thematisieren. Während der Liste somit entnommen werden konnte, dass die Erstinventur des BgA für das Theater Verpachtung bislang nicht abgeschlossen ist, fehlten insbesondere Informationen zu den Bereichen Informationstechnik, Feuerwehr, Gebäudemanagement und Stadtgrün und Verkehr. Die entsprechenden Bereichsnummern waren nicht aufgelistet. Auf Nachfrage des RPA wurde mitgeteilt, dass die vorgelegte Übersicht den aktuellen Stand der Rückmeldungen wiedergibt und somit die fraglichen Bereiche bislang keine Inventurergebnisse gemeldet haben. Im Anhang 2014 waren keine entsprechenden Erläuterungen vorhanden, die auf fehlende Inventuren bzw. fehlende Rückmeldungen hinweisen. Abweichend von den tatsächlichen Gegebenheiten wurde erläutert, dass vor Aufstellung des JA eine Inventur durchgeführt und ein Inventar aufgestellt wurde. Das RPA bemängelt insofern die fehlenden, klarstellenden Anhangsangaben, dass die vollständige Erstinventur des Anlagevermögens der HL bislang nicht abgeschlossen ist und dementsprechend auch zum Stichtag 31.12.2014 nicht in der Bilanz abgebildet sein kann. Eine Einschätzung des RPA, inwieweit sich die fehlende Abbildung der Erstinventur des BgA Theater Verpachtung sowie die fehlenden Rückmeldungen einzelner Bereiche wertmäßig auf das Gesamtbild HL im JA 2014 auswirken, war nicht möglich. Aus der vorgelegten Übersicht war des Weiteren nicht erkennbar, in welchem JA die jeweiligen Inventurergebnisse berücksichtigt wurden. Auskunftsgemäß werden Abgänge aus den gemeldeten Inventuren in dem jeweiligen Jahr der Inventur gebucht.

Folgeinventur, Inventur Festwerte

Zutreffend wurde im Anhang 2014 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur nicht beendet ist. Unverändert zum VJ wurden per 31.12.2014 im Anlagevermögen der HL Festwerte in Höhe von mindestens 75,4 Mio. EUR bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Wald und Forsten (32,2 Mio. EUR), Grünflächen (36,6 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (5,5 Mio. EUR). Den in der Finanzsoftware MACH dokumentierten Buchungsbewegungen für die Anlagennummern



war zu entnehmen, dass insbesondere bei den Festwerten für Wald und Forsten sowie für die Grünflächen seit dem Jahr 2002 keine Veränderungen vorgenommen wurden. Den Anhangsangaben 2014 zu Folge beruhte der Festwert des Holzvermögens bei der Bilanzposition Wald und Forsten unverändert auf dem Datenbestand aus dem Jahr 2005. Das RPA beanstandet, dass die gesetzlich vorgeschriebene Inventur der Festwerte nach wie vor aussteht und dieser Umstand im Anhang 2014 nicht erläutert wird. Auch die Höhe der Festwerte ist aus Sicht des RPA darzustellen, da es sich um nicht unwesentliche Beträge handelt.

3.1.2 Anlagenspiegel

Der vorgelegte Anlagenspiegel 2014 bildete die tatsächlichen Verhältnisse der HL nicht ab. Dies betraf im Speziellen die nachfolgenden Feststellungen.

Rechnerische Differenzen

Der Anlagenspiegel 2014 war rechnerisch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Für die Anlagepositionen der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung war die rechnerische Richtigkeit (horizontal) nicht gegeben. Es ergaben sich bei den Angaben zu den Abschreibungen in den Spalten 8 bis 11 des Anlagenspiegels Differenzen. Gemäß einer Aufstellung der Verwaltung zu den Differenzen resultieren diese aus Umgliederungen von zwei Anlagen zwischen den Bilanzpositionen. Zum einen handelt es sich um eine Umgliederung, die vom RPA als EB-Korrektur gefordert wurde. Zum anderen wurde der Ausweis eines versehentlich als Parkplatz ausgewiesenen Parkhauses korrigiert. Die hierzu entsprechend erforderlichen Umbuchungen der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie der historischen Abschreibungen zwischen den Bilanzpositionen wurden durch den vom Gesetzgeber mit dem AA GemHVO-Doppik-Muster 24 für den Anlagenspiegel vorgegebenen Vordruck nicht vollständig berücksichtigt.

Nach Ansicht des RPA ist das gesetzliche Muster für den Anlagenspiegel prinzipiell nicht geeignet, alle Sachverhalte einer Anlagenbuchhaltung sachgerecht darzustellen. Dies betrifft vorrangig die fehlende Spalte zur Abbildung von Umbuchungen bei den Abschreibungen, aber auch die sachgerechte Wiedergabe von EB-Korrekturen. Wenngleich der vorgelegte Anlagenspiegel 2014 dem gesetzlichen Muster entsprach, sollte insbesondere aus Transparenzgründen überlegt werden, das Muster zu erweitern, um die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse für das Anlagevermögen zu ermöglichen und Differenzen zu vermeiden.

Differenzen zur Bilanz

Der Abgleich der Restbuchwerte zwischen dem vorgelegten Anlagenspiegel 2014 und der Bilanz 2014 führte zu Differenzen. Dies betraf sowohl die Restbuchwerte 2014 als auch die Restbuchwerte des VJ 2013. Hierzu wurden verschiedene Ursachen festgestellt. Zum einen



wurde die Verschiebung von Anlagegütern zwischen den Anlageklassen nicht korrekt im Anlagenspiegel nachgehalten. Dies betraf u. a. die im Anhang erläuterte Verschiebung zwischen den immateriellen Vermögensgegenständen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 1 TEUR. Die Differenzen bestehen bereits seit dem JA 2012 und sind bis einschließlich zum JA 2016 nicht behoben. Es handelte sich um im Jahr 2012 zugegangene Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) (Software), die aufgrund der vorgesehenen Nutzungsdauer von drei Jahren für GWG-Sammelposten bereits per 31.12.2014 auf 0 EUR abgeschrieben waren und als Abgänge hätten gezeigt werden müssen. Zum anderen wurden vereinzelt Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Hauptbuchhaltung geführt, nicht jedoch im Anlagenspiegel ausgewiesen. Dies betraf insbesondere die AiB in Höhe von -3 TEUR (VJ -104 TEUR) sowie die Finanzanlagen in Höhe von -1.649 TEUR (VJ -2.129 TEUR). Hierauf wurde im Anhang hingewiesen, eine plausible Begründung wurde jedoch nicht gegeben. Die Erläuterung, dass es sich bei den AiB um Anzahlungen für Grundstücksankäufe handelt, zu denen der Anlagenzugang erst im Folgejahr gebucht wurde, ist für das RPA als Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar oder ausreichend. Auch diese AHK sind nach Ansicht des RPA zwingend unter der jeweiligen Anlage im Anlagenspiegel der HL abzubilden. Der Saldo zum 31.12.2014 in Höhe von 3 TEUR wurde bis zum Jahr 2017 nicht als Anlagenzugang erfasst. Nicht erläutert wurde zudem, dass im JA 2014 über dieses gesonderte AiB-Konto auch die Rückzahlung von Kaufpreisen aus Kaufverträgen aus dem Jahr 2004 in Höhe von 18 TEUR gebucht wurde. Der Hintergrund dieser Buchungen, der Zusammenhang zu geleisteten Anzahlungen für Grundstücksankäufe der HL und die Zuordnung zu konkreten Inventarnummern war für das RPA nicht nachvollziehbar. Die Restbuchwerte des Anlagenspiegels und der Bilanz müssen zwingend übereinstimmen. Eine Anpassung bzw. Überarbeitung des als Auswertung aus dem Buchhaltungssystem MACH generierten Anlagenspiegels in künftigen JA ist dementsprechend unerlässlich.

3.1.3 Zugänge

Für das HH-Jahr 2014 wies der vorgelegte Anlagenspiegel Zugänge bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 32,2 Mio. EUR aus. Die Abstimmung mit der vorgelegten Zugangsliste zum Anlagevermögen 2014 führte zu einer Abweichung in geringfügiger Höhe. Diese betraf eine Inventarnummer, für die bei der Buchung statt der Nachaktivierung fälschlicherweise der AHK-Abzug gewählt wurde. Für das RPA war grundsätzlich nicht nachvollziehbar, wie es möglich ist, dass der derselbe Sachverhalt im Anlagenspiegel und der Zugangsliste unterschiedlich dargestellt werden kann. Auskunftsgemäß handelte es sich um technisches Problem, wonach die gewählte Buchungsart in der Zugangs- bzw. Abgangsliste nicht vorhanden ist und dementsprechend nicht abgebildet wird.



Die Zugänge 2014 (32,2 Mio. EUR) betrafen im Wesentlichen die folgenden Bilanzpositionen:

Tabelle 14: Zugänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2014 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	746
Unbebaute Grundstücke etc.	1.614
Bebaute Grundstücke etc.	- 714
Maschinen, technische Anlagen etc.	2.677
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.592
AiB, Anzahlungen	23.555
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.102
Summe	31.572

Der vorgelegte Anlagenspiegel 2014 wies zunächst für zwei Positionen in Summe negative AHK-Zugänge aus, zum einen für die sonstigen unbebauten Grundstücke etc. (-351 TEUR), zum anderen für die Schulen (-1.025 TEUR). Aus der detaillierten Zugangsliste 2014 war jedoch ersichtlich, dass für insgesamt zehn Anlagen und AiB negative Zugänge in Höhe von insgesamt -2.839 TEUR erfasst wurden. Diese betrafen dabei in Höhe von -2.573 TEUR EB-Korrekturen, in Höhe von -230 TEUR Rückbuchungen von Anlagen zu AiB sowie in Höhe von -39 TEUR Ausbuchungen in den Aufwand. Die Abbildung von negativen Zugängen sieht das RPA grundsätzlich kritisch. Aus Transparenzgründen wird eine zusätzliche Spalte im Anlagenspiegel für die Darstellung von EB-Korrekturen empfohlen. Daneben war nicht nachvollziehbar, weshalb Rückbuchungen zu den AiB nicht in der Umbuchungsspalte bzw. Ausbuchungen in den Aufwand nicht in der Abgangsspalte des Anlagenspiegels gezeigt werden. Die Zugänge bei den Maschinen und technische Anlagen etc. in Höhe von 2.677 TEUR betrafen inhaltlich u. a. Fahrzeuge für Grünanlagen (895 TEUR), sonstige technische Anlagen und Maschinen (725 TEUR), sonstige Spezialfahrzeuge (307 TEUR) sowie GWG (245 TEUR). Die vom RPA für die sonstigen technischen Anlagen und Maschinen in Stichproben angeforderten Belege wurden vorgelegt. Beanstandungen haben sich hierbei nicht ergeben. Auffällig war jedoch, dass bei den GWG statt der gesetzlich vorgesehenen Bildung eines Sammelpostens die Einzelerfassung der Wirtschaftsgüter vorgenommen und auch Wirtschaftsgüter unter der GWG-Grenze von 150 EUR netto aktiviert wurden. Ein Wahlrecht für die Aktivierung von Wirtschaftsgütern unterhalb dieser Grenze, ist nach Ansicht des RPA in § 38 Abs. 4 GemHVO oder § 41 Abs. 5 GemHVO nicht vorgesehen.

Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 2.592 TEUR umfassen vor allem GWG (1.388 TEUR), Hardware und EDV-technische Ausstattung (354 TEUR) sowie Möbel (311 TEUR). Auch die GWG-Zugänge im Rahmen der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden einzeln erfasst und nicht als GWG-Sammelposten 2014 aktiviert. Auskunftsgemäß wurden erst ab dem JA 2016 GWG-Sammelposten je Bereich und Produkt eingerichtet und bebucht. Davor wurden GWGs als einzelne Anlagen mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren geführt und bei verspäteter Inventarisierung mit einer entsprechend verkürzten



Nutzungsdauer von z. B. drei Jahren angesetzt. Auskunftsgemäß werden diese Sachverhalte in den Folgejahren mittels Abgangsbuchungen bereinigt. Die Erläuterungen waren für das RPA grundsätzlich nachvollziehbar. Nachfragen des RPA zu dem vorgenommenen Ausweis zugegangener Wirtschaftsgüter wurden vor Abschluss der Prüfung beantwortet und ggf. erforderliche Korrekturen für den JA 2018 angekündigt. Der Zugang bei den Wertpapieren beinhaltete, wie im Anhang 2014 dargestellt, den Anstieg der Versorgungsrücklage. Die Wertpapiere für die Versorgungsrücklage waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2014.

3.1.4 Abgänge

Für das HH-Jahr 2014 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 5,4 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der vorgelegten Abgangsliste zum Anlagevermögen 2014 hinsichtlich der Anschaffungs- und Herstellungskosten übereinstimmten. Die Abgänge (5.398 TEUR) betrafen im Wesentlichen die folgenden Bilanzpositionen:

Tabelle 15: Abgänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2014 in TEUR
Unbebaute Grundstücke etc.	891
Bebaute Grundstücke etc.	745
Maschinen, technische Anlagen etc.	906
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.923
AiB, Anzahlungen	366
Anteile an verbundenen Unternehmen	353
Summe	5.184

Die in der Abgangsliste ausgewiesenen Verkaufserlöse in Höhe von 6.495 TEUR sowie die Abgänge der Restbuchwerte in Höhe von 2.006 TEUR konnten grundsätzlich zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2014 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden (6.359 TEUR), die in Verbindung mit den Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen zu einem Buchgewinn von 5.245 TEUR führten. Die Summe von 6.495 TEUR beinhaltete jedoch nicht die Erträge, die sich aus der Liquidation der Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH ergaben (386 TEUR). Die erfassten Erträge wurden in Stichproben mit den entsprechenden Einzahlungen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen, jedoch sind insbesondere für die Abgänge von Flurstücken nur eingeschränkt Einzelabstimmungen möglich, da für mehrere Flurstücke teilweise summierte Beträge gebucht waren. Insofern konnte nicht nachvollzogen werden, welchem einzelnen Flurstück welcher Ertrag bzw. Aufwand und Gewinn sowie welche tatsächliche Einzahlung zuzuordnen ist. Die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. betrafen im Wesentlichen eine Inventarnummer, auf der diverse Flurstücke zusammengefasst waren. Es handelte sich um einen Teilabgang



von dieser Inventarnummer in Höhe von 875 TEUR. Die in der Abgangsliste 2014 ausgewiesenen korrespondierenden Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (875 TEUR) bzw. Verkaufserlöse (4.340 TEUR) waren in der Ergebnisrechnung nachvollziehbar. In Stichproben wurden Verkaufsverträge angefordert. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. beinhalteten vorwiegend den Abriss einer Sporthalle (188 TEUR), den Verkauf von Flurstücken (73 TEUR) sowie den Verkauf eines Arbeiterwohnheims (346 TEUR). Die korrespondierenden Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen in Höhe von 27 TEUR für den Sporthallenabriss bzw. in Höhe von 73 TEUR für die Flurstücke und 130 TEUR für das Arbeiterwohnheim waren zur Ergebnisrechnung abstimmbare. Aus den Verkäufen ergaben sich Erträge in Höhe von 184 TEUR für die Flurstücke sowie 154 TEUR für das Arbeiterwohnheim. Die Erträge fanden sich korrekt in der Ergebnisrechnung wieder. Die für die Maschinen und technische Anlagen etc. gezeigten Abgänge in Höhe von 906 TEUR umfassten vorrangig den Verkauf von Fahrzeugen (310 TEUR) sowie Abgänge von GWG (386 TEUR). Die aus dem Verkauf der Fahrzeuge erzielten Erlöse (48 TEUR) und die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen aus den Restbuchwertabgängen (28 TEUR) waren in der Ergebnisrechnung abstimmbare. Der Abgang der GWG betraf diverse einzeln erfasste GWG sowie GWG-Sammelposten der Jahre 2008 und 2009. Es war somit festzustellen, dass die GWG nicht gemäß den Vorschriften der GemHVO-Doppik bzw. des BWL-Konzeptes gebucht wurden. Die im JA 2014 erfassten GWG-Abgänge hätten bereits in den JA 2012 bzw. JA 2013 als Abgänge ausgewiesen sein müssen. Die Abgänge der GWG 2010 hätten darüber hinaus im JA 2014 gezeigt werden müssen. Auskunftsgemäß wurden diese Abgänge erst im JA 2015 gebucht. Von den 1.923 TEUR betreffend die Abgänge der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 79 TEUR auf die Ausstattung von Werkstätten sowie 1.642 TEUR auf GWG der Jahre 2008 und 2009. Für die GWG wurden dieselben Feststellungen getroffen, wie bereits zu den Maschinen und technische Anlagen etc. erläutert. Die Abgänge der AiB (366 TEUR) betrafen mit 292 TEUR im Wesentlichen die Ausbuchung von Aufwendungen, die teilweise irrtümlich aktiviert wurden. In Höhe von 85 TEUR wurde hingegen der Abgang einer AiB gebucht, weil im November 2014 der Verkauf des entsprechenden Gebäudes inklusive des Grundstücks beschlossen wurde. Der fragliche Kaufvertrag wurde jedoch erst in 2015 abgeschlossen. Die Abgänge für das Grundstück und das Gebäude mit Restbuchwerten von insgesamt 67 TEUR und der Erlös aus dem Verkauf in Höhe von 300 TEUR wurden korrekt im JA 2015 gezeigt. Für das RPA war daher es nicht sachgerecht bzw. periodengerecht, dass der Abgang der AiB stattdessen bereits im JA 2014 erfasst wurde.

Der Abgang von Anteilen an verbundenen Unternehmen (353 TEUR) betraf, wie im Anhang erwähnt, die Auflösung der Grundstücksgesellschaft der Kurhausbetriebe Travemünde mbH. Laut der Anhangserläuterung stand dem Abgang in derselben Höhe ein Ertrag gegenüber. Diese Aussage war für das RPA der Höhe nach nicht exakt erklärlich. Insgesamt waren in der Ergebnisrechnung Erträge in Höhe von 386 TEUR und in der Finanzrechnung Einzahlungen ebenfalls in Höhe von 386 TEUR ausgewiesen. Aus der Auflösung der Gesellschaft entstand folglich ein Gewinn. Für die Abgänge des Anlagevermögens war insgesamt zu beachten, dass durch die 5.398 TEUR nicht sämtliche Abgänge im Anlagenspiegel gezeigt wurden. Dies betraf Vermögensgegenstände, die nicht als Anlage in der Anlagenbuch-



haltung geführt werden, zum einen die Ausleihung an die KWL GmbH (1.649 TEUR) und zum anderen ein gesondertes AiB-Konto (3 TEUR). Die Ausleihung an die KWL GmbH reduzierte sich im HH-Jahr 2014 um die Tilgung in Höhe von 480 TEUR. Die entsprechenden Einzahlungen waren mit der Finanzrechnung 2014 abstimbar. Der Abgang aus den AiB, die nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind, betrug im HH-Jahr 2014 22 TEUR.

3.1.5 Anlagen im Bau

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2014 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Eine Belegprüfung der zugrunde liegenden Rechnungen ist teilweise erfolgt und führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Für eine AiB konnten zu Planungsleistungen, die bereits bis zur EB 2010 angefallen waren, keine Unterlagen vorgelegt werden (989 TEUR). Auf der Grundlage der in Stichproben geprüften AiB kommt das RPA zu der Erkenntnis, dass die Fertigstellungsmeldungen unzuverlässig bzw. verspätet erfolgen. Bei Teilfertigstellung wurden anteilige Aktivierungen vorgenommen, wodurch folglich entsprechende Abschreibungen in die Ergebnisrechnung eingeflossen sind. Nichtsdestotrotz besteht ein hohes Risiko dahingehend, dass das Bild der tatsächlichen Verhältnisse nicht korrekt vermittelt werden kann, da Abschreibungen aufgrund der verspäteten Fertigstellungsmeldungen in nicht bezifferbarer Höhe fehlen. Übersichten über die Finanzierung der AiB sind nicht zentral vorhanden und werden daher in den Prüfungen der Folgeabschlüsse von den jeweils zuständigen Bereichen abgefordert. Aus den in Stichproben geprüften AiB wird ersichtlich, dass die AiB z. T. über Zuschüsse finanziert wurden. Die Prüfung 2014 umfasste daher auch die Abstimmung der korrespondierenden Sonderposten (Zugänge, Umbuchungen, Abgänge). Diese Abstimmung ergab keine Auffälligkeiten, kann jedoch keine Aussage zur Vollständigkeit der bilanzierten Sonderposten treffen. Die AiB wurden i. d. R. nicht vollständig durch Zuschüsse finanziert. Für das RPA fehlten die Informationen, wie die Restsummen der einzelnen AiB finanziert, in welcher Höhe beispielsweise Eigenmittel oder Investitionskredite in Anspruch genommen wurden. Hierzu werden in den Folgeprüfungen genauere Informationen von den jeweils zuständigen Bereichen eingeholt. Die AHK-Zugänge und AHK-Umbuchungen der AiB beinhalteten nicht ausschließlich Zugänge und Umbuchungen für im Bau befindliche Anlagen. Vielmehr wurden in der Zugangsspalte des Anlagenspiegels auch Nachaktivierungen auf bereits aktivierte Anlagen, d. h. abgeschlossene AiB, als Zugänge ausgewiesen. Generell ist für das RPA nicht nachvollziehbar, weshalb auf bereits aktivierten und dementsprechend geschlossenen AiB Nachaktivierungen erfolgen. Hierzu fanden sich zudem keine Hinweise oder Erläuterungen im Anhang.

3.1.6 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Gemäß der Korrekturbilanz im Anhang 2014 wurden im JA 2014 EB-Korrekturen für die Sachanlagen in Höhe von +652 TEUR vorgenommen. Der Prüfung dieser Korrekturen des Anlagevermögens lag eine Übersicht über sämtliche im JA 2014 enthaltenen EB-Korrekturen



ren zugrunde. Demnach handelte es sich bei der Summe von +652 TEUR um Restbuchwerte, die im Wesentlichen folgende Positionen betrafen:

Tabelle 16: EB-Korrekturen des Anlagevermögens

Bilanzposition	2014 in TEUR
Unbebaute Grundstücke	+1.608
Bebaute Grundstücke	+1.224
Infrastrukturvermögen	+189
Anlagen im Bau	+79
Summe	+3.100

Im Gegensatz zum VJ wurden die EB-Korrekturen betragsmäßig im Anlagenspiegel 2014 nicht als veränderte historische AHK-Werte bzw. laufende AfA-Werte, sondern ausschließlich als AHK-Zugänge und AHK-Abgänge des laufenden Jahres abgebildet. Die zwingende Erläuterung dieser zum VJ abweichenden Vorgehensweise wurde nicht im Anhang 2014 gegeben. Für die abschreibungsrelevanten Korrekturen des Infrastrukturvermögens war festzustellen, dass statt der historischen AHK-Werte (224 TEUR) und AfA-Werte (45 TEUR) lediglich die Restbuchwerte per 01.01.2014 (189 TEUR) als AHK-Bestände in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden. Der Anlagenspiegel 2014 wies dementsprechend zu geringere Bestände für die historischen AHK- und AfA-Werte aus. Die diesbezügliche Anhangserläuterung, wonach für die richtige Abbildung der historischen AfA der korrigierten Anlagen einmalig die historischen AfA im Anlagenspiegel als laufende AfA gezeigt und in der Ergebnisrechnung eliminiert werden, ist falsch. Auch den Angaben im Anhang 2014, dass die EB-Korrekturen im direkten Vergleich mit dem Anlagenspiegel nachzuvollziehen sind und die Jahresendwerte der Bilanz und des Anlagenspiegels immer korrekt ausgewiesen werden, kann das RPA somit nicht folgen. Durch die Darstellung von EB-Korrekturen im Anlagenspiegel, kann der Bilanzleser durch einen Vergleich der Restbuchwerte zwischen der Bilanz und dem Anlagenspiegel keine Abweichungen feststellen und folglich keine EB-Korrekturen erkennen. Nicht für alle aufgelisteten Korrekturen konnten durch das RPA die Hintergründe nachvollzogen werden. Insbesondere bezüglich der Korrekturen für die unbebauten und bebauten Grundstücke war nicht erklärlich, wie es einerseits zu Fehlern bei der Zuordnung von Grundstücken als bebaut oder unbebaut kommen konnte, andererseits unbebaute Grundstücke in Höhe von 368 TEUR überhaupt nicht bilanziert waren.

3.1.7 Anhangsangaben

Die im Anhang gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen sind aus Sicht des RPA nicht ausreichend und wie zuvor dargelegt teilweise unrichtig. Da es sich bei dem Anlagevermögen um die entscheidende Aktivaposition der HL-Bilanz handelt, sollte beispielsweise über den baulichen Zustand des Anlagevermögens und die Finanzierung wesentlicher Neuzugänge informiert werden. Insbesondere auf die, auch zum Zeitpunkt der Prüfung des JA 2014, noch nicht abschließend geklärten und buchhalterisch erfassten Korrekturen des An-



lagevermögens im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens bzw. der Gebäude und der entsprechenden Berücksichtigung von Bauschäden ist zwingend im Anhang hinzuweisen. Der Umstand, dass dies im Anhang 2014 nicht erfolgte, führte aus Sicht des RPA dazu, dass das Bild der tatsächlichen Verhältnisse nicht durch den JA 2014 abgebildet sein kann. Es fehlt daneben die Erläuterung und Begründung, dass die Darstellung der EB-Korrekturen im Anlagenspiegel nicht mit dem VJ vergleichbar ist.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich zum Bilanzstichtag 2014 auf insgesamt 79,9 Mio. EUR (VJ 92,4 Mio. EUR). Dies entsprach einem Rückgang von 13 % gegenüber dem VJ. Der Forderungsspiegel wurde auf Plausibilität geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben. Als Prüfungsschwerpunkte 2014 wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen, die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände herangezogen.

3.2.1 Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (14.827 TEUR) setzten sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Tabelle 17: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Forderungsart	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dienstleistungen	12.119	10.821	1.298	12
Transferleistungen	4.524	4.359	165	4
Beteiligungsgesellschaften	131	531	-400	-75
Eigenbetriebe	387	440	-53	-12
Wertberichtigungen	-2.518	-2.121	397	19
sonstige Forderungen	184	151	33	22
Summe	14.827	14.181	646	5

Die Dienstleistungen betrafen im Wesentlichen Forderungen aus Bußgeldern, Verwaltungsgebühren, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren gegen die Bürger der HL. Die Transferleistungen beinhalteten fast ausschließlich Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen gegen andere Jugendämter oder, sofern es sich um Ausfalleistungen handelte, gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger des Landes.



3.2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (7.112 TEUR) setzten sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Tabelle 18: Sonstige privatrechtliche Forderungen

Forderungsart	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Stiftungen	3.327	3.394	-67	-2
Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.068	2.878	-1.1810	-63
Personal	0	2.412	-2.412	-100
Umsatzsteuer/Vorsteuer	701	1.869	-1.168	-62
Liquide Mittel GBV	332	1.645	-1.313	-80
Bildungsfonds	646	614	32	5
Umgeschlagene VV-Verbindlichkeiten	222	565	-343	-61
GBV	755	491	264	54
Sonstige Forderungen	61	72	-11	-15
Summe	7.112	13.940	-6.828	-49

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen Verrechnungen. Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten überwiegend Forderungen aus Spendenzusagen für die Sanierung von Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), Sporthallen und Radwegen gegen die Possehl-Stiftung. Für das RPA war nicht eindeutig, ob es sich bei den Spendenzusagen ausschließlich um schriftliche Zusagen oder auch mündliche Zusagen handelte. Um Stellungnahme wird daher gebeten. Die Personalforderungen betrafen im VJ die Besoldungszahlungen für den Januar 2014. Ab dem Jahr 2017 werden diese Sachverhalte auskunftsgemäß richtigerweise als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) ausgewiesen (vgl. Punkt 1). Im JA 2014 wurden die Vorauszahlungen abweichend zum VJ unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesen (vgl. Punkt 3.2.3). Die erforderliche Erläuterung dieser Änderung der Bilanzierungsmethoden wurde im Anhang 2014 nicht gegeben.

Im Rahmen einer EB-Korrektur wurden gemäß der Korrekturbilanz und der Erläuterungen im Anhang die sonstigen privatrechtlichen Forderungen in Höhe von 237 TEUR im HH-Jahr 2014 reduziert, wodurch eine Doppelerfassung bereinigt werden sollte. Die Korrektur war für das RPA nicht nachvollziehbar. Die entsprechende Buchung konnte nicht auf ein Konto der sonstigen privatrechtlichen Forderungen, sondern lediglich auf ein Konto der sonstigen Verbindlichkeiten, die durch die Korrektur erhöht wurden, zurückgeführt werden. Auskunftsgemäß betraf die Korrektur ein Konto der liquiden Mittel, für das fälschlicherweise das entsprechende Gegenkonto bei den Verbindlichkeiten nicht parallel eingerichtet worden war. Welche konkrete sonstige privatrechtliche Forderung betroffen war, konnte vom RPA



daher nicht geklärt werden. Das RPA bittet insofern um Stellungnahme. Darüber hinaus wurde die EB-Korrektur bzw. die Einbuchung des Bestandes der 237 TEUR per 31.12.2013, in der Finanzrechnung als Einzahlung und parallel als Auszahlung abgebildet. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig, da in der Finanzrechnung 2014 ausschließlich die Ein- und Auszahlungen auszuweisen waren, die tatsächlich im HH-Jahr 2014 angefallen waren.

3.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (43.727 TEUR) umfassten vorrangig:

Tabelle 19: Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungsart	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen	32.480	33.324	-844	-3
Forderungen aus debitorischen Kreditoren	9.711	14.210	-4.499	-32
Forderungen aus Verlustausgleich	1.172	1.328	-156	-12
Darlehensforderungen	286	354	-68	-19
Sonstige Forderungen	78	56	22	39
Summe	43.727	49.272	-5.545	-11

Zum 31.12.2014 bestanden Forderungen aus 125 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren und wurden im Jahr 2014 auskunftsgemäß planmäßig getilgt. Die detaillierte Prüfung der Tilgungen und Zinserträge war nicht Gegenstand der Prüfung 2014. Im HH-Jahr 2014 wurden zwei weitere Darlehen an die Grundstücksgesellschaft Trave mbH in Höhe von insgesamt 706 TEUR vergeben. Die Auszahlungen waren zur Finanzrechnung 2014 abstimbar. Die Darlehensverträge wurden nicht eingeholt. Die debitorischen Kreditoren wurden für Transferleistungen (4.990 TEUR, VJ 11.845 TEUR), Personalforderungen (2.356 TEUR, VJ 0 TEUR), Lieferungen und Leistungen (1.707 TEUR, VJ 1.738 TEUR), Beteiligungsunternehmen (0 TEUR, VJ 177 TEUR) sowie Sonstiges (659 TEUR, VJ 449 TEUR) ausgewiesen. Die Prüfung ergab, dass es sich zumindest bei den Transferleistungen, Personalforderungen und den Lieferungen und Leistungen nicht um Vermögensgegenstände der HL handelt, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1). Für die fehlerhaft als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 4.990 TEUR aus ARAP (8.914 TEUR) und Verbindlichkeiten (-3.924 TEUR) zusammensetzte. Die 3.924 TEUR betrafen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen für das Jahr 2014. Die entspre-



chenden Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung 2014 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen. Der saldierte Ausweis in der Bilanz bei Aktiva ist somit fehlerhaft.

3.2.4 Altersstruktur der Forderungen

Für die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen und sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurde eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass von den Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2014 in Höhe von 39,8 Mio. EUR, ohne Berücksichtigung der gebildeten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, zum Prüfungszeitpunkt im Oktober 2018 noch Forderungen in Höhe von 9,7 Mio. EUR (24,4 %) offen waren. Von diesen Forderungen stammten 20 TEUR aus dem Jahr 2008, 398 TEUR aus dem 2009, 848 TEUR aus dem Jahr 2010, 960 TEUR aus dem Jahr 2011, 710 TEUR aus dem Jahr 2012, 1.170 TEUR aus dem Jahr 2013 und 5.559 TEUR aus dem Jahr 2014. Inhaltlich handelte es sich bei den offenen Forderungen in Höhe von 9,7 Mio. EUR vornehmlich um Gewerbesteuerforderungen (4,2 Mio. EUR), Forderungen aus Transferleistungen (2,3 Mio. EUR) und öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (1,6 Mio. EUR).

3.2.5 Pauschalwertberichtigungen

Zum Bilanzstichtag bestanden für folgende Bilanzpositionen Pauschalwertberichtigungen:

Tabelle 20: Pauschalwertberichtigungen

Forderungsart	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-2.513	-2.115	-398	19
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-1.034	-207	-827	400
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-890	-915	25	-3
Summe	-4.436	-3.237	-1.200	37

Laut dem BWL-Konzept der HL werden Wertberichtigungen berücksichtigt, sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder die Wertminderung eingetreten ist. Als Grundlagen für Wertberichtigungen werden beispielsweise fruchtlose Pfändungen, erfolglose Mahnverfahren sowie Bonitätsanalysen genannt. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind danach zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen

zu dem Forderungsvolumen zu Grunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird. Für den JA 2014 verwendete der Bereich Haushalt und Steuerung für die Pauschalwertberichtigungen auskunftsgemäß die gleichen Prozentsätze wie in den VJ. Diese betragen demnach:

- 40 % für alle öffentlich-rechtlichen Forderungen,
- 50 % für Kita-Gebühren, die noch nicht länger als 1 Jahr fällig sind,
- 90 % für Kita-Gebühren, die länger als 1 Jahr fällig sind,
- 5 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die noch nicht länger als 1 Jahr fällig sind,
- 75 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die länger als 1 Jahr fällig sind.

Auskunftsgemäß handelte es sich hierbei um geschätzte Werte, zu deren Ermittlung es keine Aufzeichnungen gibt. Eine Überprüfung oder Anpassung hat auskunftsgemäß bislang nicht stattgefunden, da neue Erkenntnisse über die Quoten oder Wahrscheinlichkeiten der Forderungsausfälle noch nicht ausgewertet werden konnten. Diese Auswertung hat aus Sicht des RPA schnellstmöglich zu erfolgen, um die Pauschalwertberichtigungen den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Eine stichprobenartige Überprüfung der konkreten Berechnung der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2014 auf Basis der prozentualen Schätzwerte ergab keine Auffälligkeiten.

3.2.6 Forderungsmanagement

Entsprechend den unter Punkt 3.2.4 genannten offenen Forderungen zum Prüfungszeitpunkt wird für das RPA deutlich, dass der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Forderungsmanagements weiterhin unerlässlich sind. Das RPA nimmt positiv zur Kenntnis, dass es seit dem Jahr 2015 ein Projekt zur Einführung eines zentralen Forderungsmanagements gibt. Wesentliche Ziele des Projektes bestehen in der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Erhöhung der Realisierungsquote ausstehender Forderungen durch optimierte Prozesse des Forderungsmanagements in der Kernverwaltung der HL. Als ursprünglich geplantes Projektende war der 30.06.2018 vorgesehen. Zwischenzeitlich ergaben sich jedoch Verzögerungen, sodass per Oktober 2018 eingeschätzt wurde, dass mit einem Abschluss des Projektes im dritten Quartal 2019 zu rechnen sei.

3.2.7 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2014 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen von mindestens 8,4 Mio. EUR (VJ 11,3 Mio. EUR). Eine Abstimmung der Forderungen der HL mit den Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen zum Stichtag 31.12.2014 war laut dem Bereich Haushalt und Steuerung überwiegend nicht mehr



bzw. lediglich mit diversen Abweichungen möglich. Ihre JA wurden von den jeweiligen Unternehmen entsprechend den gesetzlichen Fristen aufgestellt und berücksichtigten dem Bereich Haushalt und Steuerung zufolge alle den Unternehmen bekannten Sachverhalte mit der HL. Aufgrund des deutlichen Zeitverzuges bei der Aufstellung der JA der HL war eine Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten zu den Stichtagen nicht möglich. Laut dem Bereich Haushalt und Steuerung wurde versucht, im Rahmen der Aufstellung eines jeden weiteren JA der HL die Abstimmung im Verbund vorzunehmen und zu verbessern. Die letzten Jahre waren demgemäß von intensiven Abstimmungen und Gesprächen mit den jeweiligen kaufmännischen Abteilungen der Unternehmen geprägt. Es wurden Abweichungen zwischen den Werten der bereits geprüften JA der Unternehmen und den der HL bekannten Werten festgestellt. In diesen Fällen wurden durch den Bereich Haushalt und Steuerung aktiv Klärungen mit den jeweiligen Unternehmen gesucht. Teilweise wurden von den Unternehmen keine Ausgangsrechnungen an die HL gesandt. Aus Sicht des RPA handelte es sich in diesen Fällen um einen gravierenden IKS-Mangel bei den Unternehmen, den die HL grundsätzlich kaum beeinflussen, jedoch durch die gezielte Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten aufzeigen kann. Die Erstellung des JA 2017 der HL wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung zeitlich erstmals parallel zu den Unternehmen vorgenommen, sodass Abstimmungen zum Stichtag 31.12.2017 grundsätzlich erreichbar waren. Diese Abstimmung wird das RPA im Rahmen der JA-Prüfung 2017 detailliert prüfen.

Für das RPA war die fehlende Abstimmung der Forderungen gegen die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen im JA 2014 kritisch. Wenngleich die durch den Bereich Haushalt und Steuerung gegebenen Erläuterungen nachvollziehbar waren, konnten das Vorhandensein und die Werthaltigkeit der zum Bilanzstichtag 31.12.2014 ausgewiesenen Forderungen nicht geprüft werden.

3.3 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände mit ihrem Nominalwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.



3.3.1 Nachweis der liquiden Mittel

Per 31.12.2014 umfassten die liquiden Mittel:

Tabelle 21: Liquide Mittel

Liquide Mittel	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Kurzfristige Geldanlagen	18.370	15.450	2.920	19
Guthaben auf Girokonten	17.908	11.517	6.391	55
Schulkonten	558	637	-79	-12
Kassenbestände Kernverwaltung	121	160	-39	-24
Schecks	15	9	6	67
Kassenbestände GBV	25	24	1	4
Girokonten GBV	1.477	1.650	-173	-10
Fest- und Termingelder GBV	1.729	1.183	546	46
Summe	40.203	30.630	9.573	31

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der kurzfristigen Geldanlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Bis zum Prüfungsende lagen für alle Banken Bestätigungen vor. Bei dem Abgleich der vorgelegten Nachweise mit den Salden aus der Bilanz wurden keine Differenzen festgestellt. Für ein Kautionskonto (75 TEUR) sowie vier Konten bei einem Geschäftsbesorger von zusammen 223 TEUR lagen keine Bankbestätigungen vor. In diesen Fällen erfolgte als alternative Prüfungshandlung eine Abstimmung der bilanzierten Kontostände mit Kontoauszügen zum 31.12.2014. Es ergaben sich keine Differenzen.

Im Rahmen der Prüfung der Bankbestätigungen 2014 wurde festgestellt, dass das durch Dienstanweisungen festgeschriebene Vier-Augen-Prinzip hinsichtlich der Zugriffs- und Zeichnungsberechtigungen nicht komplett für alle Konten der HL eingerichtet war. Weiterhin hatten auch Beschäftigte nicht zuständiger Bereiche sowie Personen, die nicht bei der HL beschäftigt sind, Zugriff auf städtische Konten. Durch die Dienstanweisung für das Kaswesen vom 08.08.2003 ist für die Verfügung von Guthaben auf Bankkonten das Vier-Augen-Prinzip festgelegt. Demnach sind der Leiter der Finanzbuchhaltung und seine Stellvertretung berechtigt, Unterschriften zu leisten. Bei Bedarf können weiteren KassenmitarbeiterInnen Berechtigungen eingeräumt werden. Das RPA hat den Bürgermeister bereits im Jahr 2017 im Rahmen der Prüfung des JA 2012 über diesen Sachverhalt und den dringenden Handlungsbedarf informiert. Auskunftsgemäß werden aktuell keine neuen Berechtigungen erteilt und es laufen Abstimmungsgespräche des Bereiches Buchhaltung und Finanzen mit den betroffenen Bereichen und dem RPA. Es ist geplant die Schulkonten abzuschaffen und die Buchungen über das Finanzverfahren abzuwickeln. Bei der Abstimmung der



Schulkonten wurden Differenzen in Höhe von -181 TEUR festgestellt. Es handelte sich um zehn Guthabekonten der Schulen der HL, die diese als Trägerin dieser Schulen auf der Aktivseite der HL-Bilanz als Guthaben noch zu buchen hat. Hier wird deutlich, dass nach wie vor noch nicht sämtliche Bankkonten seitens der Bereiche Buchhaltung und Finanzen sowie Haushalt und Steuerung bekannt sind. Die Vollständigkeit ist künftig im Rahmen einer Buchinventur sicherzustellen. Unter dem Sammelbegriff Schulkonten wurden darüber hinaus unterjährig keine Einzel-, sondern Summenbuchungen vorgenommen. Nach den GoB ist jedoch jeder Geschäftsvorfall einzeln zu buchen. Die Verwaltung wird aufgefordert, dieses künftig zu beachten.

Die zum Abschlussstichtag gebuchten Kassenbestände wurden geprüft. Bei einer Kasse ergab sich eine unwesentliche Differenz. Dieses wurde mit dem Bereich Buchhaltung und Finanzen kommuniziert. Die Nebenkassen wurden zum 31.12.2014 mit 58 TEUR (VJ 67 TEUR) bilanziert. Im Rahmen des JA 2012 wurden die Nebenkassen stichprobenartig geprüft. Hierbei wurde deutlich, dass noch nicht sämtliche Barmittel seitens der Bereiche Buchhaltung und Finanzen sowie Haushalt und Steuerung bekannt sind. Die Nebenkassen wurden in 2014 erneut geprüft. Für in der Bilanz ausgewiesene Kassenbestände in Höhe von 5 TEUR lagen keine Nachweise vor. Wegen Unwesentlichkeit wurden hierzu jedoch keine weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen. Für das RPA war daneben unklar, in welcher Höhe zum Bilanzstichtag 2014 und nachfolgend Bestände aus Nebenkassen nicht bilanziert sind. Die Vollständigkeit ist künftig im Rahmen einer Buchinventur sicherzustellen. Die Scheckbestände wurden richtig und vollständig nachgewiesen. Allerdings beanstandet das RPA, dass das nach der Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung verpflichtende Schecküberwachungsbuch für das Jahr 2014 nicht geführt wurde. Seit dem 01.01.2016 führt der Bereich das geforderte Schecküberwachungsbuch. Die erforderlichen Nachweise für die GBV, z. B. in Form von Bankbestätigungen oder Kontoauszügen, wurden vollständig vorgelegt. Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 3.231 TEUR (VJ 2.856 TEUR) kann die HL nicht im direkten Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nicht disponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände, statt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind. Auch Guthaben auf Transferkonten bei den GBV sind unter der Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen.

3.3.2 Vollständigkeit

Laut den Anhangangaben umfasste die Position alle liquiden Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Explizit genannt wurden die Bestände der Barkassen und Handvorschüsse sowie die Bankguthaben. Zum Kassenbestand wurden auch nicht verbrauchte Markenbestände wie Fahrkarten, Briefmarken und Francotypwerte hinzugerechnet. Bezüglich der Vollständigkeit der liquiden Mittel per 31.12.2014 gab der Leiter der Finanzbuchhaltung eine eingeschränkte Vollständigkeitserklärung ab. Es wurde erklärt, dass die Bestände aus den Geldannahmestellen fehlten. Die Höhe der Bestände ist nicht bekannt. Der Sachverhalt wurde dem Bereich Buchhaltung und Finanzen erstmalig durch die Abfrage im Jahre 2015 und 2016 grundsätzlich bekannt. Ein aus Sicht des RPA erforderlicher Hin-



weis hierzu und auf die Unvollständigkeit der liquiden Mittel fehlte im Anhang 2014. Zudem wurden entgegen der Erläuterung im Anhang die Handvorschüsse grundsätzlich nicht unter den liquiden Mitteln ausgewiesen. Aufgrund der eingeschränkten Vollständigkeitserklärung geht das RPA davon aus, dass die zur Bilanzierung notwendige Inventur der Kassenbestände zum 31.12.2014 nicht ordnungsgemäß stattgefunden hat. Die Prüfung ergab weiterhin, dass das Konto der Schuldnerberatungsstelle in Höhe von 104 TEUR (VJ 7 TEUR) sowie die Konten der Beistandschaften fehlten, siehe dazu auch bereits die Feststellungen des Kassenprüfungsberichts vom 27.02.2017. Diese Konten waren aus Sicht des RPA bei den liquiden Mitteln der HL aufzunehmen. Das RPA befindet sich hierzu aktuell in einer Abstimmung mit dem Bereich Haushalt und Steuerung. Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass die Bereiche Buchhaltung und Finanzen sowie Haushalt und Steuerung künftig die Vollständigkeit der liquiden Mittel sicherstellen müssen.

3.3.3 Eröffnungsbilanzkorrekturen

Laut der vorgelegten Korrekturbilanz zum JA 2014 wurde der Wert der EB 2010 bei den liquiden Mittel um 114 TEUR erhöht. Nach den Angaben im Anhang handelte es sich um die Nachaktivierung von Kassen im Schulbereich. Grundsätzlich konnten die Werte bis auf die Korrektur des Kassenbestandes für das Abendgymnasium nachvollzogen werden. Das RPA beanstandet jedoch, dass die Korrekturwerte nicht zum Stichtag 01.01.2010 ermittelt wurden. Es wurde der Bestand zum 31.12.2013 in das Finanzverfahren MACH eingebucht. Diese Vorgehensweise war aus Sicht des RPA nicht zulässig. Es waren die Werte vom Stichtag 01.01.2010 als EB-Korrekturen zu buchen. Die Anhangsangabe war nach Ansicht des RPA inhaltlich zudem irreführend, da es sich bei den Korrekturen im Schulbereich nicht allein um Nachaktivierung von Nebenkassen handelte, sondern im Wesentlichen um die Nacherfassung von Bankbeständen. Bei den Nebenkassen wurden 2 TEUR und bei den Bankbeständen 112 TEUR bilanziell nacherfasst.

3.3.4 Anhangsangaben

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang ergänzende Informationen gegeben. Die dort aufgeführte Tabelle spiegelte aus den zuvor erläuterten Gründen nicht den tatsächlichen Bestand der liquiden Mittel der HL wider und ist künftig entsprechend der Prüfungsbemerkungen des RPA anzupassen. Weiterhin wurde im Anhang 2014 darauf verwiesen, dass der ausgelagerte Liquiditätsbestand der GBV nicht über die Bilanzposition liquide Mittel, sondern unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bilanziert ist. Wie unter Punkt 3.3.1 dargestellt, handelte es sich nach Ansicht des RPA jedoch nicht um sonstige privatrechtliche Forderungen, sondern um sonstige Vermögensgegenstände. Der fehlerhafte Ausweis ist künftig zu korrigieren.



3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Schlussbilanz der HL wies bei der Position des ARAP 15,2 Mio. EUR aus (VJ 12,6 Mio. EUR). Diese gliederten sich in die klassischen ARAP (293 TEUR, VJ 615 TEUR) und die ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen (14,9 Mio. EUR, VJ 12,0 Mio. EUR).

3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar. Der Rückgang gegenüber dem VJ um 322 TEUR von 615 TEUR auf 293 TEUR betraf u. a. die Bilanzierung der Geschäftsbesorgung durch die Lübecker MuK GmbH (74 TEUR, VJ 355 TEUR). Für Anzahlungen für Veranstaltungen in 2014 wurden insgesamt dabei 43 TEUR (VJ 322 TEUR) ausgewiesen.

Wertgrenze

Im Anhang wurde erläutert, dass seit der EB nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrunds Schreiben 2014 des Bereiches Haushalt und Steuerung kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht keine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss. Das RPA bemängelt daher erneut die Wertgrenze in Höhe von 5 TEUR, unterhalb derer die Verwaltung auf die ordnungsgemäße Abgrenzung verzichtete. Diese klassischen ARAP sind aus Sicht des RPA dementsprechend unvollständig bilanziert.

Leistungen nach dem SGB II

Im Gegensatz zum VJ (5,1 Mio. EUR) waren für die Leistungen nach SGB II im JA 2014 keine Rechnungsabgrenzungen zu buchen. Mit Buchungsdatum im Dezember 2014 wurden Leistungsbeteiligungen nach § 22 Abs. 1 SGB II für Dezember 2014 ausgezahlt. Die Auszahlungen für den Januar 2015 erfolgten erst mit Buchungsdatum 2015.

Leistungen nach dem SGB XII

Nach dem SGB XII ist es Aufgabe der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Für den Januar 2015 wurden 8 Mio. EUR (VJ 8,3 Mio. EUR) für soziale Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen bereits im Dezember 2014 gezahlt. Die Sozialleistungen werden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Die 8 Mio. EUR waren der Abteilung Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und der Abteilung Materielle Hilfen zuzuordnen. Der zugehö-



rige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2015 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2014 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2014 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen. Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 8 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Beamtenbezüge

Die Beamtenbezüge wurden jeweils am Monatsende im Voraus bezahlt. So wurden 2,3 Mio. EUR für Januar 2015 bereits im Dezember 2014 ausgezahlt. Die Bildung eines ARAP ist nicht erfolgt. Auch hier wurde die erforderliche Rechnungsabgrenzung als Vermögen der HL bilanziert. Der Ausweis der 2,3 Mio. EUR wird dabei unter den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen. Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 10,3 Mio. EUR zu niedrig im JA 2014 ausgewiesen. Auskunftsgemäß wird der korrekte Ausweis der Sozialleistungen und der Beamtenbezüge als ARAP ab dem JA 2017 erfolgen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen

Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen. Die HL bilanzierte ARAP aus geleisteten Zuwendungen in Höhe von 14,9 Mio. EUR. Diese waren gegenüber dem VJ um 2,9 Mio. EUR angestiegen. Die entsprechende Angabe der Veränderung im Anhang 2014 von 2,5 Mio. EUR ist insofern der Höhe nach ohne weiteres nicht nachvollziehbar.

Die ARAP aus geleisteten Zuwendungen setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Tabelle 22: ARAP

ARAP	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	5.784	3.656	2.128	58
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	142	87	55	63
Zuschüsse an private Unternehmen	723	464	259	56
Zuschüsse an übrige Bereiche	7.744	7.295	449	6
Summe	14.393	11.502	2.891	25



Im Jahr 2014 wurden den ARAP für geleistete Zuschüsse und Zuweisungen insgesamt 3.635 TEUR zugeführt und 1.137 TEUR aufgelöst sowie, wie im Anhang 2014 angegeben, 371 TEUR vom Anlagevermögen in den ARAP umgebucht. Die Hintergründe der Umbuchung wurden nicht geprüft. Die Auflösungen wurden in Summe zur Ergebnisrechnung 2014 abgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an verbundene Unternehmen in Höhe von 2.128 TEUR betraf vorrangig die zweite Rate für die Sanierung und Erneuerung des Priwall-Fähranlegers. Die korrespondierende Auszahlung war zur Finanzrechnung 2014 abstimmbare. Der zugrundeliegende Bescheid wurde eingesehen. Die Erhöhung der ARAP für Zuschüsse an übrige Bereiche beinhaltete u. a. Zuführungen zum ARAP in Höhe von 515 TEUR für den städtebaulichen Denkmalschutz. Die 515 TEUR stellten dabei Eigenmittel der HL dar, die diese im Rahmen der erhaltenen Bundes- und Landesmittel aus dem Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ einbringen musste. Da wie im VJ auch im Jahr 2014 das Sanierungsgebiet noch nicht festgelegt und somit kein Sanierungsträger vorhanden war, wurden in 2014 keine Mittel ausgezahlt. Ohne eine Auszahlung lagen jedoch die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik nicht vor und die 515 TEUR hätten dementsprechend nicht als ARAP ausgewiesen werden dürfen. Im Folgejahr 2015 wurden die Zuführungen zum ARAP für die Eigenanteile im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ der Jahre 2012 bis 2014 von insgesamt 2.019 TEUR wieder storniert. Eine detaillierte Prüfung hierzu wird im Rahmen der JA-Prüfung 2015 erfolgen.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der HL gliederte sich zum 31.12.2014 wie folgt:

Tabelle 23: Gliederung des Eigenkapitals

Eigenkapital	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Allgemeine Rücklage	243.850	243.827	-23	0
Sonderrücklage	97	111	-14	14
Ergebnisrücklage	0	0	0	0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-339.596	-338.891	-705	0
Jahresfehlbetrag	-153	-709	556	363
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	95.802	95.662	140	0
Eigenkapital gesamt	0	0	0	0

3.5.1 Allgemeine Rücklage

Seit der EB 2010 sind bis einschließlich zum JA 2012 keine Wertänderungen der allgemeinen Rücklage erfolgt. Gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Wertänderungen aus einer



Berichtigung der EB ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen. Die Summe für die im Jahr 2014 vorgenommenen EB-Korrekturen wurde mit 27 TEUR ermittelt und im Anhang 2014 tabellarisch angegeben. Die Verrechnung zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage in Höhe von 23 TEUR ist rechnerisch korrekt erfolgt. Aus der Verrechnung ergab sich der Endstand der allgemeinen Rücklage 2014 mit 243.850 TEUR.

3.5.2 Sonderrücklage

Die Sonderrücklage setzte sich aus Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen (81 TEUR) und Mitteln, die anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch Bauherrinnen oder Bauherren geleistet worden sind (16 TEUR), zusammen. Aufgrund der Unwesentlichkeit der Sonderrücklage für den JA 2014 wurde diese keiner Prüfung unterzogen. Das RPA verweist jedoch erneut darauf, dass gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik die Mittel in die allgemeine Rücklage umzubuchen sind, wenn sie zweckentsprechend verwendet wurden. Es handelte sich bei den Zuweisungen zum einen um 53 TEUR aus der Zuweisung für das Grundstück des Günter Grass-Hauses, die in 2010 als EB-Korrektur eingebucht wurde und zum anderen um 28 TEUR Sonderbedarfszuweisungen für das Sturmtief Daisy, die ebenfalls bereits in 2010 vereinnahmt wurden. Für beide Rücklagen wurden im HH-Jahr 2014 keine Buchungen vorgenommen. Die Umgliederungen sind nachzuholen.

3.5.3 Ergebnisrücklage

Im Anhang 2014 wurde korrekt erläutert, dass die Ergebnisrücklage dazu dient, Fehlbeträge auszugleichen und grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden soll. Ebenfalls wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrages 2010 die Ergebnisrücklage bereits zum 31.12.2010 vollständig verbraucht war. Dementsprechend wurde die Ergebnisrücklage zum 31.12.2014 wie in den Vorjahren in Summe mit 0 EUR korrekt ausgewiesen.

3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Im HH-Jahr 2014 hat sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 338.891 TEUR um 705 TEUR auf 339.596 TEUR erhöht. Die Erhöhung setzte sich aus den vier folgenden Positionen zusammen:



Tabelle 24: Erhöhung des vorgetragenen Jahresfehlbetrages

Vorgetragener Jahresfehlbetrag	2014 in TEUR
Ergebnis 2013	-709
EB-Korrekturen 2014	+27
Anteilige Verrechnung EB-Korrekturen 2014 mit allgemeinen Rücklagen	-23
Summe	-705

Der Jahresfehlbetrag 2013 betrug -709 TEUR und wurde gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik in das HH-Jahr 2014 vorgetragen. Der dafür notwendige Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO lag erst seit dem 29.11.2018 vor und wurde daher im Rahmen der Erstellung des JA 2014, wie im Anhang 2014 erläutert, unterstellt. Die EB-Korrekturen in Höhe von 27 TEUR wurden zu 85 % (23 TEUR) mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Die entsprechende Buchung erfolgte im HH-Jahr 2014. Die restlichen 15 % (4 TEUR) wurden allerdings nicht im Jahr 2014 über die Ergebnisrücklage gebucht, sondern zum 31.12.2014 weiterhin unter dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag ausgewiesen. Der Hintergrund für diese, im Vergleich zu der Buchung der allgemeinen Rücklage abweichende Vorgehensweise war dem RPA nicht erklärlich. Wie im Prüfungsbericht 2013 festgestellt, war das Jahresergebnis 2013 in Höhe von -710 TEUR der Höhe nach nicht korrekt, aufwandswirksame Buchungen aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung 2013 in Höhe von 1,0 Mio. EUR fehlten. Durch den nicht zutreffenden Jahresfehlbetrag 2013 kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2014 der Höhe nach nicht korrekt sein. Die sich aus der Prüfung des JA 2013 resultierende Korrektur der 1,0 Mio. EUR kann gemäß den zeitlichen Verzögerungen zwischen den JA-Erstellungen und den JA-Prüfungen nicht im JA 2014 enthalten sein.

3.5.5 Jahresfehlbetrag

Als Jahresfehlbetrag 2014 wurde in der Bilanz der Saldo der Ergebnisrechnung des HH-Jahres 2014 ausgewiesen. Der Wert von 153 TEUR ist aus der Ergebnisrechnung 2013 grundsätzlich richtig in die Bilanz 2014 übernommen worden. Aus Sicht des RPA wurde der Jahresfehlbetrag 2014 jedoch insgesamt zu hoch abgebildet. Dies ergibt sich vorrangig aus fehlerhaften Auflösung des sonstigen Sonderpostens für Mittel 2012 aus dem Bildung und Teilhabepaket (BuT) in Höhe von 1.454 TEUR (vgl. Punkt 3.6.5).

3.5.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Dieser sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite ausgewiesene Bilanzposten zeigte das insgesamt negative Eigenkapital und damit die bilanzielle Überschuldung der HL auf. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hatte sich im HH-Jahr 2014 nochmals von -95,7 Mio. EUR um -140 TEUR auf -95,8 Mio. EUR erhöht. Die Veränderung ergab sich rechnerisch aus dem Jahresfehlbetrag (153 TEUR) und den das Eigenkapital erhöhenden EB-Korrekturen (27 TEUR) sowie der Entnahme aus der Sonderrücklage (-14 TEUR) zu Gunsten

des Sonderpostens für aufzulösende Beiträge. Die Entnahme aus der Sonderrücklage war kein Prüfungsgegenstand 2014.

3.6 Sonderposten

Die bilanzierten Sonderposten von 222.843 TEUR (VJ 221.897 TEUR) setzten sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

Tabelle 25: Sonderposten

Sonderposten	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufzulösende Zuschüsse	115.548	115.165	383	0
Aufzulösende Zuweisungen	90.774	86.586	4.188	5
Aufzulösende Beiträge	14.368	14.667	-299	-2
Treuhandvermögen	1.728	1.768	-40	-2
Sonstige Sonderposten	424	3.711	-3.287	-89
Summe	222.842	221.897	945	0

3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (113.417 TEUR), davon für Gebäude (42.004 TEUR), Straßen (41.034 TEUR), Kunst (23.163 TEUR), AiB (1.734 TEUR) und Brücken (1.690 TEUR) sowie Zuschüsse von privaten Unternehmen (2.065 TEUR) für Kunstgegenstände (1.189 TEUR), Betriebs- und Geschäftsausstattung (399 TEUR), Grundstücke und Gebäude (214 TEUR) und Straßen (151 TEUR). Für die Zugänge und Umbuchungen ausgewählter AiB wurde eine Abstimmung zwischen den Angaben im Anlagenspiegel bzw. Anlagennachweis 2014 und dem jeweiligen Sonderposten vorgenommen. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen haben sich im HH-Jahr 2014 durch Zugänge in Höhe von 141 TEUR erhöht. Die Zugänge wurden anhand von Spendenbescheiden, Spendenbestätigungen und Rechnungen nachvollzogen. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die Zugänge 2014 betrafen in Höhe von 97 TEUR Geldspenden sowie in Höhe von 44 TEUR Sachspenden. Die Einzahlungen der Geldspenden waren zur Finanzrechnung 2014 (87 TEUR) und zur Finanzrechnung 2015 (10 TEUR) abstimmbare. Die Zugänge der Sachspenden waren in der Anlagenbuchhaltung korrekt ausgewiesen. Zugänge in Höhe von 3.393 TEUR erhöhten den Sonderposten für Zuschüsse von übrigen Bereichen in 2014. Davon betrafen 1.570 TEUR die Aktivierung der Umgestaltungsmaßnahmen für die Achse Schranken-Klingenberg sowie in Höhe von 1.050 TEUR die Sanierung der Turnhalle am Koggenweg. Die Zuschüsse für die Sanierung der Turnhalle am Koggenweg wurden zu den Zuschuss- und Spendenbescheiden sowie die Einzahlungen für die Zugänge in Höhe



von 1.570 TEUR und 1.050 TEUR wurden zur Finanzrechnung 2014 abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen. Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung abgestimmt. Das RPA beanstandet, dass zu den aufzulösenden Zuschüssen als größtem Sonderposten keine Erläuterungen im Anhang gegeben wurden.

3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen im Wesentlichen Zuweisungen des Landes (70.163 TEUR) für AiB (2.741 TEUR), Brücken (13.946 TEUR), Bauten des Infrastrukturvermögens (8.172 TEUR) Gebäude (9.673 TEUR) sowie Straßen (8.374 TEUR) und Zuweisungen des Bundes (18.740 TEUR) für Gebäude (13.828 TEUR), AiB (3.846 TEUR) sowie technische Anlagen und Maschinen (578 TEUR). Die Zugänge zu den Zuweisungen des Landes 2014 beinhalteten vorrangig Zuweisungen für den Skandinavienkai-Anleger (3.175 TEUR), AiB (645 TEUR), Straßen (1.199 TEUR) und Gebäude (2.160 TEUR). Für die Zugänge wurden in Stichproben die Einzahlungen zur Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Eine Belegprüfung der entsprechenden Zuweisungsbescheide ist nicht erfolgt. Bei den Zuweisungen des Bundes gab es im Jahr 2014 Zugänge von 972 TEUR, die auf die AiB entfielen. Die Zugänge betrafen die Katharinenkirche (713 TEUR), das Hansemuseum (135 TEUR) und die Schule am Koggenweg (84 TEUR). Eine Belegprüfung der entsprechenden Zuweisungsbescheide ist für die Zuschüsse der der Schule am Koggenweg, jedoch für die Katharinenkirche und das Hansemuseum nicht erfolgt. Die Abstimmung der Einzahlungen für die Zugänge der Zuschüsse 2014 zur Finanzrechnung führte zu keinen Feststellungen. Bezüglich des Sonderpostens für die Katharinenkirche war auffällig, dass der Sonderposten zum Bilanzstichtag 31.12.2014 teilweise einen höheren Buchwert auswies, als die korrespondierende Anlage im Anlagevermögen. Auskunftsgemäß beruhte dies auf einer nicht korrekten Aufteilung der Zuschüsse auf die zwei Anlagennummern, die im Rahmen des JA 2016 richtig gestellt wird.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen zur Ergebnisrechnung hat zu keinen Auffälligkeiten geführt. Im HH-Jahr 2014 wurden für die aufzulösenden Zuweisungen EB-Korrekturen in Höhe von insgesamt 196 TEUR durchgeführt. Die wesentliche Korrektur betraf dabei die Zuweisung für den Ausbau des Skandinavienkais (169 TEUR). Vom Zuweisungsgeber wurde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine Rückzahlung in Höhe von 256 TEUR gefordert. Die Zahlung wurde von der HL unter Vorbehalt vorgenommen. Korrigiert wurden im HH-Jahr 2014 dementsprechend historische AHK in Höhe von 256 TEUR in Verbindung mit historischen AfA-Werten in Höhe von 87 TEUR. Die HL hatte gegen die Rückzahlung jedoch Klage erhoben, woraufhin das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit Urteil vom 30.06.2011 entschied, dass der HL bezüglich der gezahlten 256 TEUR eine Rückerstattung in Höhe von 57 TEUR zusteht. Für das RPA war daher die EB-Korrektur 2014 mit 256 TEUR der Höhe nach nicht nachvollziehbar. Das RPA bittet um Stellungnahme.

3.6.3 Aufzulösende Beiträge

Die Sonderposten für die aufzulösenden Beiträge betrafen zum Bilanzstichtag 31.12.2014 laut Anhang insbesondere erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge. Die Sonderposten entfielen zum Bilanzstichtag 31.12.2014 vor allem auf Straßen (12.313 TEUR), Beleuchtung (1.286 TEUR) sowie AiB (321 TEUR). Im Jahr 2014 wurden Zugänge in Höhe von 2.247 TEUR erfasst, die im Wesentlichen die Straßen betrafen. Nachfragen des RPA zu einzelnen Zugängen konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht geklärt werden und sind daher Gegenstand der Prüfung 2015.

3.6.4 Treuhandvermögen

Die Sonderposten für Treuhandvermögen umfassten zum Bilanzstichtag laut Erläuterung im Anhang vier Nachlässe, die von der HL verwaltet werden. Diese Sonderposten wurden im JA 2014 erstmals einer detaillierteren Prüfung unterzogen. Der wesentliche Sonderposten (1.419 TEUR) betraf eine Erbschaft aus dem Jahr 2010. Wie im Anhang unter den Ausführungen zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens korrekt dargestellt, betraf die Erbschaft Wertpapiere und liquide Mittel, die zweckgebunden für kulturelle Zwecke eingesetzt werden sollen. Aus Sicht des RPA sollte hier aus Transparenzgründen ebenso erwähnt werden, dass die Erbschaft innerhalb einer 10-Jahres-Frist zu verwenden ist. Nach Ablauf dieser Frist fallen die verbliebenen Mittel an die Stiftung Kulturgut hansischer Städte, Lübeck, als Nacherbin. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass keine Informationen zu der bisherigen Verwendung der Erbschaft vermittelt werden. Laut der Angabe im Anhang bezüglich der Wertpapiere des Umlaufvermögens wurde das Erbe am 22.10.2010 angetreten. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Erbfall bereits am 09.07.2010 eingetreten war und die Erbschaft per Eilentscheidung des Bürgermeisters am 15.09.2010 angenommen wurde. Der Zugang der Erbschaft wurde aufgrund dessen per 15.09.2010 bilanziert. Für das RPA ist sowohl das im Anhang erwähnte Datum 22.10.2010 als auch das Zugangsdatum 15.09.2010 sachlich nicht korrekt. Die Erbschaft war zum 09.07.2010 auf die HL übergegangen und hätte daher mit Buchungsdatum 09.07.2010 mit den zu diesem Tag bestehenden Werten erfasst werden müssen.

Von der zuständigen Abwicklungstestamentsvollstreckerin wurde auf den 09.07.2010 ein vorläufiges Nachlassverzeichnis erstellt, wonach Nachlassvermögen in Höhe von 2.241 TEUR und Nachlassverbindlichkeiten in Höhe von 77 TEUR vorhanden war. Durch das RPA konnte nicht ermittelt werden, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein endgültiges Nachlassverzeichnis aufgestellt wurde. Die per 15.09.2010 eingebuchten Werte konnten der Höhe nach nicht exakt zu dem vorläufigen Nachlassverzeichnis abgestimmt werden. Dies betraf insbesondere die Wertpapiere. Gemäß dem vorläufigen Nachlassverzeichnis waren zum 09.07.2010 Wertpapiere in Höhe von 2.086 TEUR im Vermögen des Erblassers gelistet. Als Zugang aus der Erbschaft wurden bei der HL demgegenüber Wertpapiere in Höhe von 2.023 TEUR per 15.09.2010 erfasst. Für die Bewertung der Wertpapiere ergab sich folglich kein Risiko einer Überbewertung. Aus diesem Grunde wurde die Differenz von -63 TEUR nicht weiter verfolgt. Die in dem Zeitraum zwischen dem 09.07.2010 und dem 15.09.2010



angefallenen Erträge und Aufwendungen, z. B. aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, wurden nicht in der Ergebnisrechnung der HL gezeigt. Darüber hinaus wurden seit Antritt der Erbschaft grundsätzlich nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erbschaft stehen, in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Stattdessen wurden vereinzelt Aufwendungen ergebniswirksam verbucht. Der wesentliche Teil wurde lediglich saldiert bilanziell gebucht. Nach Ansicht des RPA steht diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit dem Vollständigkeitsgebot des § 40 Abs. 1 GemHVO sowie dem Saldierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO.

Die aus der Erbschaft in Summe von 2.023 TEUR im Jahr 2010 zugegangenen Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2014 mit einer Höhe von insgesamt 1.256 TEUR im Umlaufvermögen der HL bilanziert. Anhaltspunkte, dass die Wertpapiere unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips für die Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht korrekt bewertet waren, haben sich durch die Prüfung nicht ergeben. Die sonstigen Sonderposten für die Treuhandvermögen entsprachen ihrer Höhe nach den unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens und den liquiden Mitteln ausgewiesenen Vermögenspositionen.

3.6.5 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2014 mit 424 TEUR (VJ 3.711 TEUR) ausgewiesen. Die Sonderposten betrafen zu Jahresbeginn 2014 die in den Jahren 2012 und 2013 erhaltenen Mittel für BuT, die bis dahin nicht verwendet worden waren. Im Jahr 2014 wurden für Leistungen aus dem Bildungsfonds 1.833 TEUR verbraucht und entsprechend aus dem Sonderposten aufgelöst. Verwendungsnachweise für diese Mittel wurden nicht erstellt. Aufgrund einer Meldung zum JA 2012, wonach im Jahr 2014 voraussichtlich 1.454 TEUR der BuT-Mittel für Leistungen der Unterkunft und Heizung verwendet werden, wurde im JA 2014 ein Verbrauch gebucht. Der konkrete Verwendungsnachweis für das Jahr 2014 ergab einen Kostenüberhang von 999 TEUR. Dieser Mehrbedarf wurde aus noch nicht verwendeten BuT-Mittel des Jahres 2011 gedeckt, die bilanziell als PRAP ausgewiesen waren (vgl. Punkt 3.9.3). Die Auflösung der BuT-Mittel 2012 in Höhe von 1.454 TEUR aus dem Sonderposten war folglich sachlich unzutreffend und verbesserte das Jahresergebnis 2014 unzulässig. Die aufwandswirksame Korrektur dieser fehlerhaften Buchung erfolgte im JA 2015. Hinsichtlich der Feststellung, dass die Zuschüsse für BuT der diversen Jahre nicht einheitlich als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden, sei auf Punkt 3.9.3 verwiesen.

3.7 Rückstellungen

Die Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag 2014 insgesamt 453,7 Mio. EUR (VJ 437,6 Mio. EUR). Ein vom RPA erbetener Gesamtrückstellungsspiegel, aus dem die einzelnen Beträge der Zuführung, der Auflösung sowie des Verbrauchs der jeweiligen Rückstellung ersichtlich sind, lag zur Prüfung nicht vor. Für einzelne Rückstellungen existierten entsprechende Spiegel, jedoch nicht für u. a. die Pensionsrückstellungen oder die Altersteil-

zeitrückstellungen. Im Anhang 2014 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Prüfung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen. § 24 GemHVO-Doppik regelt die zu bildenden Rückstellungen. Im JA 2014 der HL wurden demgemäß die folgenden Pflichtrückstellungen gebildet:

- Pensionsrückstellungen
- Beihilferückstellungen
- Altersteilzeitrückstellungen
- Altlastenrückstellungen
- Verfahrensrückstellungen
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.

Daneben wurde von dem Wahlrecht nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht, sonstige Rückstellungen zu bilden. Die in der Aufzählung des § 24 GemHVO-Doppik genannten Rückstellungsarten, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, sind in der Bilanz nachrichtlich mit 0 EUR dargestellt. Diese Rückstellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung. Das RPA beanstandet grundsätzlich, dass in der Buchhaltungssoftware MACH Buchungen trotz unvollständiger Umbuchungsanordnungen erfolgten. Es wurde festgestellt, dass in der Regel die Angaben zum Klarnamen, der Stempel, das Datum und die Unterschrift in den Feldern zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit und Anordnung fehlten. Die Dienstanweisung der HL über Form, Inhalt und Erteilung von Kassenanordnungen sieht diese Mindestangaben zwingend vor. Die Ermittlung der Rückstellungshöhe ist stets schriftlich nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.7.1 Wertgrenze

Im BWL-Konzept der HL ist für die Bildung einzelner Rückstellungsarten eine Wertgrenze von 5 TEUR vorgesehen, ab der Rückstellungen zu buchen sind. Eine Wertgrenze zur Verwaltungsvereinfachung ist hingegen in der GemHVO-Doppik nicht enthalten. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen Rückstellungen unterhalb der Wertgrenze gebildet worden sind. Diese Handhabung führte so einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von Rückstellungen im JA 2014. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Anwendung der Wertgrenze entsprechend dem BWL-Konzept die Rückstellungen nicht vollständig gebildet worden sind.



3.7.2 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von 426.132 TEUR (VJ 410.979 TEUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 2014 aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 26: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	367.079	354.955	12.124	3
Beihilferückstellungen	52.162	50.047	2.115	4
Versorgungsrücklage	6.891	5.977	914	15
Summe	426.132	410.979	15.153	4

Die Pensions- und Beihilferückstellungen inklusive der Versorgungsrücklage wurden unter dem richtigen Bilanzposten ausgewiesen und hatten sich im Vergleich zum Vorjahr somit um 15,1 Mio. EUR (4 %) erhöht. Aus den Personalberichten des Bereichs Personal- und Organisationsservice (POS) geht hervor, dass die Anzahl der BeamtInnen von 825 in 2013 auf 787 in 2014 gesunken war und somit nicht ursächlich für die erhöhte Rückstellung sein kann. Die Erhöhung resultierte entsprechend des zugrunde liegenden Gutachtens der VAK aus den veränderten Parametern der Berechnung der Pensionsrückstellungen, u. a. Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, Endgehalt sowie Eintrittsalter in den Ruhestand. Angaben darüber, wie stark sich die einzelnen Parameter im Jahresvergleich verändert haben, gingen aus dem VAK-Gutachten nicht hervor und waren auch dem Bereich POS nicht bekannt. Um die Gefahr der Heranziehung falscher Parameter durch die VAK zu vermeiden, wurden Musterkontoauszüge als Stichproben vom Bereich POS kontrolliert. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte auf Grundlage des VAK-Gutachtens, für deren Berechnung bzw. Erstellung der Bereich POS die relevanten MitarbeiterInnen-daten der VAK zur Verfügung stellte. Die übergebenen Mitarbeiterdaten stimmten hinsichtlich der aufgelisteten Anzahl sowohl der VerwaltungsbeamtInnen als auch der FeuerwehrbeamtInnen mit denen in der Abrechnung der VAK überein.

In Stichproben wurden die aufgelisteten Namen der MitarbeiterInnen abgestimmt. Es ergaben sich keine Abweichungen. Die von der VAK berechneten Pensionsrückstellungen laut dem erstellten VAK-Gutachten in Höhe von 367.079 TEUR wurden korrekt im JA 2014 gebucht. Die Rückstellungen betreffen in Höhe von 177.713 TEUR die Barwerte für die aktiven BeamtInnen und in Höhe von 189.054 TEUR die Barwerte für die VersorgungsempfängerInnen. Es ergaben sich im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag 31.12.2014 und der Erstellung des JA 2014 werterhellende Erkenntnisse, die korrekt im JA 2014 bilanziert wurden. So musste die von der VAK ermittelte Rückstellung nach Erhalt des Gutachtens aufgrund einer Abfindung nochmals um 311 TEUR erhöht werden. Aufgrund dessen musste auch die in ihrer Höhe von der Pensionsrückstellung abhängige Beihilferückstellung angepasst werden. Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen für die einzelnen Beamten waren nicht Prüfungsgegenstand. Diese Berechnungen erfolgen durch die VAK im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens, welches diverse Parameter und Annahmen über die



künftige Entwicklung der Pensionsverpflichtungen berücksichtigt, u. a. Rechnungszins, Rententrends, Gehaltstrends, Biometrie. Entscheidend für die Richtigkeit der Rückstellungsberechnung ist die korrekte und vollständige Meldung der zugrunde liegenden Daten durch den Bereich POS an die VAK. Korrekturen der EB für den Bilanzposten der Pensionsrückstellungen wurden im JA 2014 nicht gebucht.

Im Anhang 2014 wurde die Entwicklung zur Bildung der Pensionsrückstellungen ausreichend beschrieben. Die Einschätzung, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und es damit zu einer insgesamt zu niedrigen Rückstellungsbildung gekommen ist, war für das RPA nachvollziehbar. Auch im Lagebericht 2014 wurde auf das Risiko der zu geringen Rückstellungsbildung durch die landesrechtlich zwingende Abzinsung um 5 % ausführlich eingegangen. Die Aufwendungen aus den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren ohne weiteres nicht prüffähig. So wurden die Rückstellungen einerseits basierend auf den PAISY-Läufen monatlich in jeweils unterschiedlicher Höhe erhöht. Diese Buchungen stellten jedoch lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom Bereich POS gemeldet wurden. Daneben wurden die Rückstellungen monatlich durch als „Abschlag Versorgungsbezüge“ bezeichnete Buchungen in gleichbleibender Höhe von 1,6 Mio. EUR reduziert. Eine stichprobenweise Prüfung der Auszahlungen durch verbrauchte Pensionsrückstellungen hat in der Finanzrechnung keine Auffälligkeiten ergeben. Die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen erfolgte der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2014 vorausgehenden drei Jahre 2011 bis 2013 entsprechend dem Verhältnis der Pensionszahlungen zu den Beihilfezahlungen an VersorgungsempfängerInnen. Die Ermittlung der zugrundeliegenden Pensionszahlungen wurde dabei verändert, war jedoch für das RPA nachvollziehbar. Das RPA wurde bei seiner Prüfung durch den Bereich POS unterstützt. Angeforderte Unterlagen wurden dem RPA fristgerecht zur Verfügung gestellt.

3.7.3 Altersteilzeitrückstellungen

Die ATZ-Rückstellungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 2014 auf 6.736 TEUR (VJ 8.767 TEUR) und wurden in der Bilanz unter der korrekten Position ausgewiesen. Im Anhang 2014 wurde hierzu die Veränderung der Rückstellung zutreffend mit einem Rückgang von 2.031 TEUR beziffert. Laut den vorgelegten Unterlagen wurden im HH-Jahr Zuführungen in Höhe von 567 TEUR (VJ 4.178 TEUR) sowie ein Verbrauch von 2.598 TEUR (VJ 3.615 TEUR) gebucht. Die Vorjahresbuchungen betrafen jedoch bei den Zuführungen in Höhe von 3.041 TEUR bzw. bei den Verbräuchen in Höhe von 320 TEUR Korrekturen der EB und der Jahre 2010 bis 2012. Der Rückgang der ATZ-Rückstellung beruhte somit, wie im Anhang 2014 zutreffend dargestellt, vorrangig auf dem Verbrauch der Rückstellungen. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage der 113 TVöD-Beschäftigten und BeamtInnen, die sich zum 01.01.2014 in ATZ befanden sowie der zwei weiteren MitarbeiterInnen, deren ATZ im HH-Jahr 2014 begann. Der Abschluss der zwei neuen Verträge im HH-Jahr 2014 wurde korrekt im Anhang benannt. Zum Ende des HH-Jahres 2014 befanden sich somit 115 MitarbeiterInnen in ATZ-Arbeitsverhältnissen, davon 87 TVöD-Beschäftigte sowie 28 BeamtInnen.



Für 18 MitarbeiterInnen, die sich zum 31.12.2014 in der Arbeitsphase befanden, davon je neun BeamtInnen und TVöD-Beschäftigte, wurden basierend auf den Tarifsteigerungen die korrekten Beträge zu den ATZ-Rückstellungen zugeführt. Die Gegebenheiten bestehender, auslaufender sowie neuer ATZ-Fälle wurden mit einem in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrag realistisch abgebildet. Korrekturerfordernisse haben sich durch die Prüfung des JA 2014 nicht ergeben. Es wurden Buchungen eines Journals, das Zuführungen beinhaltet, im Einzelnen geprüft. Es haben sich keine Feststellungen ergeben. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen liegen keine Anhaltspunkte für eine Falschberechnung der in 2014 gebuchten ATZ-Fälle vor. Die vorgenommenen Verbräuche für die sich in der Freizeitphase befindenden MitarbeiterInnen des ATZ-Blockmodells und die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle, inklusive Fälle des Teilzeitmodells, wurden nachvollziehbar dokumentiert. Korrekturen zur EB wurden nicht durchgeführt. Bezüglich der Abzinsung des Rückstellungsbetrages wurde gemäß Anhangsangabe 2014 wie im VJ von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, auf diese zu verzichten. Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2014 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war ausreichend. Im Lagebericht gab es keine Ausführungen zu den ATZ-Rückstellungen. Aufgrund der sukzessiv abnehmenden Bedeutung für die HL durch die sinkende Fallzahl sind hier Ausführungen entbehrlich.

3.7.4 Altlastenrückstellungen

Für fünf Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2014 Rückstellungen in Höhe von 2.568 TEUR gebildet (VJ 2.622 TEUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das HL-eigene BWL-Konzept sieht dementsprechend vor, dass für altlastbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2014 erläutert, wurde im Gegensatz dazu für die Rückstellungsbildung jedoch nicht auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Das HL-eigene BWL-Konzept verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Daneben werden Verdachtsfälle in der Regel nicht weiter aufgeklärt. Eine Untersuchung findet ggf. erst statt, wenn das fragliche Grundstück veräußert werden soll. Gemäß dem BWL-Konzept wurden für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen.

Als Verdachtsfälle wurden im Rahmen der Ermittlung von Grundstückswerten für die EB im Jahr 2009 in einem Vermerk 32 Flächen auf städtischen Grundstücken ermittelt. Die Anzahl wurde anschließend aufgrund abgeschlossener Sanierungsmaßnahmen reduziert. Detaillierte Angaben über Gutachten oder die genannten erfolgten Sanierungen lagen dem RPA



zur Prüfung nicht vor. Aktuelle Nachweise, wie die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen sichergestellt wird, lagen ebenfalls nicht vor. Da es sich bei den Rückstellungen für Altlasten um Pflichtrückstellungen handelt, ist für das RPA im Ergebnis nicht nachvollziehbar, weshalb allein auf die Vorlage eines Sanierungsbeschlusses verwiesen wurde. Angesichts der gesetzlichen Pflicht zur Rückstellungsstellungsbildung und aufgrund des Vorsichtsprinzips ist Verdachtsfällen zumindest in dem Maße nachzugehen, dass nachweisbar belegt oder widerlegt werden kann, dass fragliche Rückstellungen nicht zu bilden sind.

Die betragsmäßig größte Rückstellung in Höhe von 1.381 TEUR für die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel wurde einer detaillierteren Prüfung unterzogen. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008, die dem RPA vorlagen. Die Altlasttrisiken für dieses Grundstück wurden sowohl mit einem 50 %igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR), als auch mit der Rückstellung von 1.381 TEUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Darüber hinaus konnte die Höhe der Rückstellung nicht exakt nachvollzogen werden. Die vorgelegte Kostenschätzung beziffert die Sanierungskosten auf 1.172 TEUR brutto. Für das RPA war jedoch nicht erkennbar, aus welchem Jahr die Kostenschätzung stammte bzw. inwieweit es einen zeitlichen Bezug zu den Gutachten gab. Die Abweichung zwischen der Kostenschätzung und der gebildeten Rückstellung war für das RPA ohne weiteres nicht erklärlich. Auskunftsgemäß vermutete der zuständige Bereich, dass in die Bildung der Rückstellung eine Teuerungsrate von ca. 20 % eingeflossen ist. Zu diesem Preisaufschlag auf die möglichen Sanierungskosten lag keine Dokumentation zur Ermittlung oder Anpassung an aktuelle Preisentwicklungen oder die Inflationsrate vor. Da die Berechnung der Altlastenrückstellung für die Teerhofinsel als einzige einen Preisaufschlag enthielt, bittet das RPA um Stellungnahme, weshalb bei der Rückstellungsbildung nicht einheitlich vorgegangen wurde.

Zutreffend wurde im Anhang 2014 dargestellt, dass im HH-Jahr 2014 eine EB-Korrektur für die Altlastenrückstellungen vorgenommen wurde. In Höhe von 600 TEUR wurde eine Rückstellung für Flächen auf dem Priwall gebildet. Der entsprechende Kaufvertrag wurde bereits im Dezember 2007 abgeschlossen. Der Verkauf wurde unter der Maßgabe vereinbart, dass die Teilflächen frei von Altlasten sind bzw. auf Kosten der HL frei von Altlasten gestellt werden. Den mit der Rückstellung berücksichtigten Sanierungskosten lag ein Sachverständigengutachten zugrunde, das auf das Jahr 2016 datiert war. Das RPA bittet um Stellungnahme, aus welchen Gründen die Buchung nicht bereits aufgrund des Kaufvertrages zeitnah zur EB erfolgt ist. Im Anhang 2014 wurde zudem angegeben, dass für eine Altlastsanierung die zurückgestellten Mittel nicht benötigt und daher in Höhe von 597 TEUR aufgelöst wurden. Ursprünglich waren für diese Sanierungsmaßnahmen 750 TEUR als Rückstellung gebildet worden. In den HH-Jahren 2011 bis 2014 wurden lediglich insgesamt 153 TEUR verbraucht. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen dieser auffälligen Abweichung. Für die Rückstellung einer Altlast für das Grundstück Geniner Ufer konnte das RPA bis zum Abschluss der Prüfung nicht klären, inwieweit es sich tatsächlich um Eigentum der HL handelte. Die Prüfung wird für den JA 2015 fortgesetzt. Das RPA erwartet künftig, dass die Höhe der gebildeten Altlastenrückstellungen anhand von Gutachten, Sanierungskonzepten, nachvollziehbaren Erfahrungswerten oder ähnlichen begründenden Unterlagen schrift-



lich dokumentiert wird. Auch die betroffenen Bereiche müssen ein Interesse an nachvollziehbaren Dokumentationen haben, um die Rückstellungen an die laufende Entwicklung anpassen zu können.

3.7.5 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Ab dem HH-Jahr 2014 war gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten S-H vom 17.07.2015 eine neue Pflichtrückstellung zu bilden und in der Bilanz unter der Position 3.9 mit der Bezeichnung „Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“ auszuweisen. Das RPA beanstandet insofern die nicht erklärliche Abweichung der Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“. Dies entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erläuterung fand sich im Anhang nicht. Für entsprechende Sachverhalte wurden im HH-Jahr 2014 Rückstellungen in Höhe von 1.103 TEUR gebildet. Die Rückstellungen betrafen in Höhe von 406 TEUR den Bereich Gebäudemanagement, der Rückstellungen für die Unterhaltung von Hochbauten und für sonstige Bewirtschaftungskosten gebildet hatte. Die Höhe der davon betragsmäßig größten Rückstellung (233 TEUR) wurde anhand einer detaillierten Aufstellung offener Rechnungsbeträge ermittelt. Das RPA begrüßt die detaillierte Aufstellung zum Nachweis der Rückstellungshöhe. Die zum Teil centgenauen Werte ließen jedoch den Schluss zu, dass es sich nicht um reine Prognosewerte handelte.

Vom Bereich Haushalt und Steuerung wurde hierzu bestätigt, dass die Rückstellungsbeträge den konkreten Rechnungen entnommen wurden, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2014 eingegangen waren. Für das RPA ist der Ausweis als Rückstellung somit nicht zulässig, da Rückstellungen lediglich für die Lieferungen und Leistungen zu bilden sind, für die bis zur Erstellung des JA keine Rechnungen vorliegen. Richtigerweise hätte der Ausweis unter den Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen erfolgen müssen. Vom Bereich Familienhilfen / Jugendamt wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr 2014 empfangene Lieferungen und Leistungen von 327 TEUR gebildet. Die Rückstellungen waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe bestimmt. Die Höhe der betragsmäßig größten Rückstellung (300 TEUR) basiert dabei auf einer Schätzung entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen. Eine schriftliche Dokumentation zu diesen Erfahrungswerten bzw. für die Berechnung der Rückstellung war nicht vorhanden. Auskunftsgemäß wird der Bereich zukünftig versuchen, die Kostenerstattungsfälle so konkret wie möglich zu erfassen, um dadurch die Rückstellungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit den Prüfungen der folgenden JA wird das RPA entsprechende Prüfungshandlungen vornehmen. Das Berufsvorbereitungs- und Ausbildungszentrum Lübeck Innenstadt / Jugendaufbauwerk (BALI / JAW) wurde im Jahr 2014 aufgelöst. Zum Bilanzstichtag 31.12.2014 bestanden Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus HH-Jahren 2012 (87 TEUR)



und 2013 (60 TEUR) für empfangene Lieferungen und Leistungen, für die bislang keine Rechnungen vorliegen. Begründende Unterlagen für die Bildung und die Höhe der Rückstellungen, in Form von Verträgen oder ähnlichem, lagen nicht vor. Für das HH-Jahr 2014 wurden laut dem Bereich Haushalt und Steuerung keine weiteren Rechnungen erwartet. Die ausstehenden Rechnungen für die Jahre 2012 und 2013 sind im HH-Jahr 2014 nicht eingegangen. Bei den Rückstellungen handelte es sich nicht um eine aufwandswirksame Buchung für das HH-Jahr 2014, sondern um eine Umgliederung von den sonstigen Rückstellungen.

3.7.6 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (16.997 TEUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2014 im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 27: Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	10.396	11.989	-1.593	-13
Erbbauzinsrückzahlungen	3.879	2.214	1.665	75
Verlustausgleichverpflichtungen	1.968	10	1.958	19580
Bauerneuerung	227	227	0	0
Summe	16.470	14.440	2.030	14

Die Rückstellungen für Erbbauzinsrückzahlungen wurden vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften gebildet. Dem RPA lag eine umfassende Liste über die zu erstattenden Erbbauzinsen für die Jahre 2009 bis 2014 vor. Das Urteil, aus dem sich die zu erstattenden Erbbauzinsen ergeben wurde vom RPA angefordert, konnte jedoch bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Zwischen der ursprünglichen Beschlussvorlage für die Bürgerschaft (2,9 Mio. EUR) und der gebildeten Rückstellung (3,9 Mio. EUR) ergab sich eine Abweichung in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Eine Anfrage zu diesen abweichenden Werten konnte vom Bereich bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das Thema wird mit der Prüfung des JA 2015 vom RPA weiterverfolgt. Die Rückstellungen für drohende Verlustausgleichsverpflichtungen betraf mit 1.874 TEUR im Wesentlichen die SIE für das Jahr 2014. Gemäß dem Beteiligungsbericht 2016 der HL wurde für SIE ein Verlust 2014 in Höhe von 1.791 TEUR ausgewiesen. Der Beteiligungsbericht lag bereits im Dezember 2015 vor. Die Höhe der Rückstellung für den Verlustausgleich 2014 hätte somit zeitlich gesehen bei der Erstellung des JA 2014 im Jahr 2016 der HL entsprechend den vorliegenden Kenntnissen angepasst werden können und müssen. Die Rückstellung 2014 wurde stattdessen um 83 TEUR zu hoch gebildet und das Jahresergebnis 2014 in dieser Höhe folglich mit entsprechendem Aufwand unnötig belastet. Die Rückstellung für den Verlustausgleich der Schwimmbäder in Höhe von 95 TEUR war der Höhe nach für das RPA nachvollziehbar. Der erstellte JA 2014 der Schwimmbäder lag vor. Im Anhang 2014 wurde zu den Bauerneue-



rungsrückstellungen ausgeführt, dass diese seit dem 31.12.2009 nach HGB nicht mehr zulässig sind. Sofern von Geschäftsbesorgern im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen wurden, sind diese der Vollständigkeit halber auch auf Seiten der HL gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst. Diese Erläuterungen waren für das RPA nicht nachvollziehbar bzw. unvollständig. Für den Bilanzleser war nicht transparent, dass zum Bilanzstichtag 31.12.2014 tatsächlich Rückstellungen in Höhe von 227 TEUR bilanziert wurden. Ein Hinweis auf diese bestehenden und weitergeführten Altbestände fehlte.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten umfassten insbesondere:

Tabelle 28: Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Arbeitnehmersicherung LHG	5.100	5.100	0	0
Straßenbaulastträgerpauschale	3.440	3.440	0	0
Mieterentschädigung Herreninsel	534	534	0	0
Niederschlagswassergebühren	394	432	-38	-9
Korrektur Grunderwerbsteuer	245	245	0	0
Zweckentfremdungszinsen	242	387	-145	-37
Erschließungskosten	200	1.462	-1.262	-86
Summe	10.155	11.600	-1.445	-12

Die höchste Rückstellung für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten wurde von der Bürgerschaft mit 5,1 Mio. EUR für die Arbeitnehmersicherung der Beschäftigten der LHG und des HBV beschlossen. Die Arbeitnehmersicherung hat eine Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2024. Bemerkungen dazu haben sich nicht ergeben. Unter den Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten wurden daneben zwei Rückstellungen für die Straßenbaulast ausgewiesen. Trägerin der Straßenbaulast ist die HL, sie lässt aber die Niederschlagsentwässerung durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) wahrnehmen. Die Umsetzung wurde für die Jahre 2008 bis 2011 mit einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung geregelt. Die Rückstellungen 2014 betrafen diesbezüglich in Höhe von 1.100 TEUR die Restzahlung für das Jahr 2012 sowie in Höhe von 2.340 TEUR die restlichen Zahlungen für das Jahr 2011. Die o. g. Vereinbarung zwischen der HL und den EBL ist am 04.12.2012 geschlossen worden, sodass zum Zeitpunkt der Bildung der Rückstellungen für das HH-Jahr 2014 der Zahlungsgrund, die Höhe des Betrages und der Fälligkeitstermin für die Restzahlung 2011 feststanden. Es lagen folglich keine sonstigen ungewissen Verbindlichkeiten vor, für die Rückstellungen zu bilden gewesen wären, sondern vielmehr konkrete Verbindlichkeiten. Es handelte sich somit im JA 2014 um einen Ausweisfehler in Höhe von 2.340 TEUR für das Jahr 2011, der im Grunde seit dem JA 2012 mit Unterzeichnung der Vereinbarung bestand.

Die Zahlung der Straßenbaulastträgerpauschale für das Jahr 2012 wurde von den EBL mit Schreiben vom 07.08.2013 vorläufig auf 2.200 TEUR festgesetzt. Gemäß dem Schreiben er-



folgte im HH-Jahr 2014 durch die HL die Zahlung der ersten Rate in Höhe von 1.100 TEUR. Der Ausweis als Rückstellung war grundsätzlich unkritisch, jedoch wurde festgestellt, dass der Gesamtbetrag von 2.200 TEUR zum 01.01.2014 in Höhe von 1.100 TEUR als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten sowie in Höhe von 1.100 TEUR als Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung bilanziert war. Diese uneinheitliche Vorgehensweise war dem RPA nicht erklärlich. Des Weiteren konnte durch das RPA bis zum Abschluss der Prüfung nicht ermittelt werden, ob es entsprechend dem Schreiben vom 07.08.2013 zu der vorgesehenen endgültigen Festsetzung der Pauschale 2012 gekommen ist. Bezüglich der Straßenbaulastträgerpauschalen für die HH-Jahre 2013 und 2014 sei auf Punkt 3.8.4 verwiesen. Die Rückstellungen für Erschließungskosten wurden in Höhe von 1.261 TEUR im HH-Jahr 2014 verbraucht. Der Verbrauch ließ sich anhand der von der KWL GmbH erstellten Rechnungen nachvollziehen.

3.8 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten gilt der Bewertungsgrundsatz gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik, dass diese mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren sind. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Verbindlichkeiten nicht mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt wurden. Die Bilanz 2014 wies Verbindlichkeiten von insgesamt 847,1 Mio. EUR aus (VJ 869,4 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gingen um 22,3 Mio. EUR zurück. Das entsprach einem prozentualen Rückgang von 3 %. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (65 %) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (27 %) hatten mit zusammen 92 % den größten Anteil an den Verbindlichkeiten. Sonstige Verbindlichkeiten umfassten 6 % und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2 %. Auf die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entfielen zusammen 0,2 %.

3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach § 95g Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2014 auf 33,3 Mio. EUR festgesetzt. Die Netto-Kreditaufnahme ohne Umschuldungen lag im HH-Jahr 2014 bei 9,5 Mio. EUR, die Festsetzung wurde somit eingehalten. Die HL nahm im Jahr 2014 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf. Die Gesamtverbindlichkeit aus Krediten für Investitionen betrug im HH-Jahr 2014 550,9 Mio. EUR (VJ 538,0 Mio. EUR). Diese Kreditverbindlichkeiten setzten sich aus den Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich von 83,1 Mio. EUR (VJ 80,9 Mio. EUR) und den Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt von 467,8 Mio. EUR (VJ 457,1 Mio. EUR) zusammen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen der Banken verifiziert. Darlehensverträge sowie Zins- und Tilgungsleistungen wurden stichprobenweise geprüft. Anmerkungen ergaben sich nicht. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich insgesamt um 12,9 Mio. EUR erhöht. Die Verän-



derung resultierte aus der Aufnahme neuer Investitionskredite über 9,8 Mio. EUR sowie der Aufnahme eines Darlehens als Ablöse kredit für Kassenkredite in Höhe von 35,0 Mio. EUR in Verbindung mit der planmäßigen Tilgung von Krediten in Höhe von 31,9 Mio. EUR. Die Ablöse kredite für Kassenkredite hatten zum Bilanzstichtag 2014 ein Gesamtvolumen von 165,0 Mio. EUR erreicht (VJ 130,0 Mio. EUR). Der Gesetzgeber ermöglichte mit dem Landesgesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, Kassenkredite durch die Umwandlung in ordentliche Kredite abzulösen. Als eine der Voraussetzungen wird in der Begründung zum Entwurf des Landesgesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte¹ sowie im Haushaltserlass 2012² die Vereinbarung von entsprechenden Tilgungen genannt.

Demzufolge hätten nach Ansicht des RPA durch die HL entsprechend hohe, jährliche Tilgungen während der Laufzeit vereinbart und geleistet werden müssen, wie dies bei ordentlichen Krediten der Fall ist. Die Ablöse kredite wurden jedoch mit einer endfälligen Tilgung vereinbart. Die aufgenommenen Kredite entsprachen in dieser Ausgestaltung weiterhin Kassenkrediten, jedoch mit einer unzulässig langen Laufzeit. Die Kreditaufnahme allein zur Sicherung der niedrigen Zinsen, ohne die parallel zu erbringende Gegenleistung, erfüllte nach Auffassung des RPA nicht die gesetzlichen Vorgaben. Die Ablöse kredite hätten als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ausgewiesen werden müssen. Bei den Verbindlichkeiten aus investiven Krediten ergaben sich Abweichungen zwischen der Bilanz 2014 und der Finanzrechnung 2014. Die Bilanz wies eine Änderung zum VJ in Höhe von 12,9 Mio. EUR aus. Die in der Finanzrechnung korrespondierend ausgewiesenen Einzahlungen (44,7 Mio. EUR) und Auszahlungen (-32,6 Mio. EUR) ergeben für das HH-Jahr 2014 stattdessen einen Saldo von 12,1 Mio. EUR. Die Abweichung betrug 781 TEUR. Ursächlich für diese Differenz waren drei Sachverhalte. Von einem Sondervermögen wurde im HH-Jahr 2011 ein Kassenkredit zur Verfügung gestellt, dessen Saldo per 01.01.2014 2,8 Mio. EUR betrug. Drei Tilgungszahlungen über insgesamt 700 TEUR wurden im HH-Jahr 2014 vorgenommen. Diese Auszahlungen wurden in der Finanzrechnung fälschlicherweise bei den Tilgungen von Krediten für Investitionen ausgewiesen. Daneben wies der Bilanzposten für die investiven Kredite Verbindlichkeiten von 114 TEUR aus, deren Erfüllung erst im Januar 2015 erfolgte. Die entsprechenden Auszahlungen wurden in der Finanzrechnung 2015 gezeigt.

Der dritte Sachverhalt beruhte auf einem Zuwendungsbescheid aus dem Jahr 2002 mit dem Land S-H, wonach für einen Kredit, der von der HL aufgenommen wurde, das Land S-H die Leistungen der Tilgungen und Zinsen übernahm. Im Bewilligungsbescheid war die Abwicklung als Aufrechnung vorgegeben. Das Land S-H zahlte die Tilgungen und Zinsen direkt an den Kreditgeber. Die entsprechende Buchung über 33 TEUR erfolgte daher im Rechnungswesen der HL lediglich bilanziell, ohne Berücksichtigung der Finanzrechnung. Gemäß § 23 Ziffer 3 der gültigen Dienstanweisung waren jedoch bei Aufrechnungen und Verrechnungen entsprechende Ein- und Auszahlungen zu buchen und in der Finanzrechnung auszuweisen.

¹ Parlamentsdrucksache 17/1868 vom 20.09.2011.

² Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltserlass 2012) vom 21.09.2011.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Bis zum Prüfungsende lagen für alle Bestätigungen vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Hinsichtlich des Ausweises der Verbindlichkeiten wurde festgestellt, dass nicht sämtliche Sachverhalte korrekt unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten bilanziert wurden. Die HL hat von den Sonder- und Treuhandvermögen, dem Kurbetrieb Travemünde, den SIE und den Stiftungen, zum Stichtag 31.12.2014 Kassenkredite in Höhe von 18.783 TEUR (VJ 17.793 TEUR) aufgenommen. Diese wurden fälschlicherweise unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2014 nicht erläutert. Es wurde diesbezüglich auf den Lagebericht 2014 verwiesen. Die dortigen Erklärungen hielt das RPA grundsätzlich für ausreichend, ist jedoch der Ansicht, dass diese Erläuterungen nicht im Lagebericht, sondern im Anhang vorzunehmen sind.

3.8.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen wies die Schlussbilanz einen Saldo von 400 TEUR aus (VJ 443 TEUR). Bilanziert wurden Verbindlichkeiten aus Leibrentenverpflichtungen aufgrund eines Grundstückskaufvertrages aus dem Jahr 1991. Parallel wurde eine Rückstellung für die nicht realisierte Erhöhung der Leibrentenverpflichtung geführt, die sich nach der Entwicklung des zu Grunde zu legenden Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung bemisst. Gemäß dieser Wertsicherungsklausel des Kaufvertrages wurde im JA 2014 die Rückstellung geringfügig erhöht. Das RPA vertritt den Standpunkt, dass die Leibrentenverpflichtungen einheitlich insgesamt als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind.

3.8.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich zum Stichtag auf 13,6 Mio. EUR (VJ 38,2 Mio. EUR). Der Rückgang betrug somit 64 %. Gegenüber dem Bilanzstichtag 31.12.2013 existierten wesentlich weniger Verbindlichkeiten aus baulichen Investitionen zum 31.12.2014. Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den SIE wurden in der Schlussbilanz Verbindlichkeiten in Höhe von 0 TEUR ausgewiesen. Im VJ betragen die Verbindlichkeiten 3,3 Mio. EUR und betrafen Verlustabdeckungen für die Jahre 2012 und 2013. Die entsprechenden Zahlungen von der HL an die SIE erfolgten im HH-Jahr 2014. Für die Verlustausgleichsverpflichtung bezüglich des Jahres 2014 wurde bei der HL im JA 2014 hingegen eine Rückstellung gebildet (1,8 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Beteiligungen beliefen sich im HH-Jahr 2014 auf 2,6 Mio. EUR, mithin haben sie sich gegenüber dem Vorjahreswert von 6,0 Mio. EUR mehr als halbiert (-57 %). Im VJ waren erheblich höhere Verbindlichkeiten für



die Lieferung von Strom, Gas und Wasser vorhanden. Für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Eigenbetrieben betrug der Saldo 600 TEUR (VJ 7,6 Mio. EUR). Ursächlich für den hohen Bestand des VJ waren im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber den EBL im Zusammenhang mit Straßenbaulastträgerpauschalen. Wie unter Punkt 3.7.6 erwähnt, wurde im Dezember 2012 zwischen der HL als Straßenbaulastträger und den EBL eine Zahlungsvereinbarung für die Jahre 2008 bis 2011 getroffen. Dieser Vereinbarung lag eine geänderte Rechtsprechung zu Grunde, die zu einer grundsätzlichen, erheblichen Kostenverschiebung zu Lasten der HL führte. Durch die neue Rechtsprechung waren rückwirkend auch Neuberechnungen der Straßenbaulastträgerpauschale für Leistungen der Jahre 2012 und 2013 notwendig. Die Verbindlichkeiten aus Straßenbaulastträgerpauschalen gegenüber den EBL per 31.12.2013 betrafen in Höhe von 3.495 TEUR das Jahr 2013, in Höhe von 1.100 TEUR das Jahr 2012 sowie in Höhe von 1.936 TEUR das Jahr 2010. Die jeweiligen Auszahlungen für diese Jahre erfolgten im Verlauf des Jahres 2014 und sind korrekt in der Finanzrechnung als sonstige Auszahlungen enthalten.

Die Prüfung ergab, dass im HH-Jahr 2014 insgesamt 6.990 TEUR nach Eingang der vorläufigen Rechnung 2014 zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung in der Buchhaltung berücksichtigt wurden. Der entsprechende Aufwand war in der Ergebnisrechnung 2014 unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebucht (vgl. Punkt 4.10). Laut den entsprechenden Schreiben handelte es sich bei den Rechnungen für die Straßenbaulastträgerpauschalen jeweils um vorläufige Berechnungen, für die nach Vorliegen der entsprechenden Betriebsergebnisse und Größenangaben eine endgültige Festsetzung erfolgen sollte. Die Rechnung für das HH-Jahr 2014 lag dem RPA nicht zur Prüfung vor. Für das RPA war bis zum Abschluss der Prüfung nicht nachvollziehbar, ob die endgültigen Festsetzungen vorgenommen wurden.

3.8.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden in Höhe von 939 TEUR ausgewiesen (VJ 2,5 Mio. EUR). Der Rückgang lag somit bei 63 %. Der Saldo von 0,9 Mio. EUR ergab sich rechnerisch aus einem Forderungsbestand in Höhe von 4.051 TEUR (VJ 9.342 TEUR) sowie dem Ausweis von debitorischen Kreditoren in Höhe von -4.990 TEUR (VJ -11.845 TEUR). Bei den als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalten in Höhe von -4.990 TEUR handelte es sich inhaltlich im Wesentlichen um mehrere Auszahlungen im Dezember 2014 für den Januar 2015. In Höhe von -4.952 Mio. EUR wurden Auszahlungen u. a. für Transferleistungen in den Bereichen SGB XII, Wohngeld sowie Jugendhilfeleistungen im Voraus vorgenommen. Diese Vorgänge stellten weder Verbindlichkeiten noch debitorische Kreditoren dar, sondern ARAP. Der Ausweis der -4.952 TEUR erfolgte jedoch fälschlicherweise unter den sonstigen Vermögensgegenständen und führte dadurch zum Bilanzstichtag 2014 zu einer verzerrten Darstellung in der Bilanz.



3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz wies sonstige Verbindlichkeiten von 51,5 Mio. EUR aus (VJ 50,3 Mio. EUR). Unter diesem Bilanzposten wurden die von den Sondervermögen und Treuhandvermögen erhaltenen Termingelder von zusammen 18,8 Mio. EUR gezeigt. Da diese Mittel zur Liquiditätssicherung eingesetzt wurden, hätten die daraus resultierenden Verbindlichkeiten als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten bilanziert werden müssen. Aufgrund von Vorgängen, bei denen die ausstehenden Rechnungen im Zeitraum zwischen dem Stichtag 31.12.2014 und der Erstellung des JA 2014 eingegangen waren, wurden sonstige Verbindlichkeiten von zusammengefasst 7,7 Mio. EUR ausgewiesen (VJ 1,4 Mio. EUR). Die Stichprobe für eine Gesamtverbindlichkeit von 2,7 Mio. EUR zur Prüfung der Höhe der Verbindlichkeiten ergab keine Bemerkungen. Für ein Städtebauförderungsprogramm waren Verbindlichkeiten über 7,2 Mio. EUR (VJ 5,9 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Fördermittel waren abgerufen worden, ein Treuhändervertrag allerdings auch im Jahr 2014 nicht vereinbart, sodass die Mittel noch nicht an den vorgesehenen Sanierungsträger weitergeleitet werden konnten.

Bilanziert wurden darüber hinaus Verbindlichkeiten von 1,7 Mio. EUR (VJ 2,4 Mio. EUR) aufgrund einer Abtretungsverpflichtung. Die HL hatte sich verpflichtet, Grundstücksverkaufserlöse eines festgelegten Grundstückskontingents an eine städtische Gesellschaft abzutreten. Als Verbindlichkeit wurden die Buchwerte der noch nicht veräußerten Grundstücke des Kontingents ausgewiesen. Diese Verbindlichkeiten waren kein Prüfungsschwerpunkt 2014. Des Weiteren wurden in Höhe von 2,6 Mio. EUR Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern für Unterhaltsvorschüsse (VJ 2,5 Mio. EUR), Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von 1,3 Mio. EUR (VJ 1,7 Mio. EUR) sowie Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen für die investiven Kredite und die Kassenkredite in Höhe von 697 TEUR (VJ 796 TEUR) bilanziert. Diese Verbindlichkeiten wurden für das HH-Jahr keiner detaillierteren Prüfung unterzogen. Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere Geschäftsbesorgungen vereinbart. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag, durch den sich der Geschäftsbesorger zur Besorgung eines Geschäfts für einen anderen verpflichtet. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten betragen 708 TEUR (VJ 1,1 Mio. EUR). Diese Verbindlichkeiten wurden nicht geprüft.

Gemäß der Anhangsangabe 2014 wurden für die sonstigen Verbindlichkeiten im HH-Jahr 2014 EB-Korrekturen in Höhe von 112 TEUR vorgenommen. Inhaltlich betrafen die Korrekturen die Nacherfassung von Beständen auf Schulbankkonten (vgl. Punkt 3.3.3). Auskunftsgemäß wurden für diese Bankbestände entsprechend dem Vorsichtsprinzip parallel sonstige Verbindlichkeiten gebildet, weil es sich bei den eingezahlten Mitteln wahrscheinlich sämtlich um durchlaufende Gelder handelte. Das RPA beanstandet, dass die EB-Korrektur bzw. die Einbuchung des Bestandes per 31.12.2013, in der Finanzrechnung als Einzahlung abgebildet wurde. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig, da in der Finanzrechnung 2014 ausschließlich die Ein- und Auszahlungen auszuweisen sind, die tatsächlich im HH-Jahr 2014 angefallen waren. Die Begründung, dass es sich um durchlaufende Gelder handelte, war für das RPA nicht plausibel. So ergab eine stichprobenhafte Analyse der Ein- und Auszahlungen 2014 eine Reihe von Anhaltspunkten, dass es sich nur teilweise um fremde Finanzmittel handelte, an denen die HL kein wirtschaftliches Eigentum hat. Statt



sich grundsätzlich auf das Vorsichtsprinzip zu berufen und sämtliche Mittel zu passivieren, hätten nach Ansicht des RPA durch die Verwaltung die Fragen des wirtschaftlichen Eigentums der Mittel und der etwaigen Rückzahlungspflichten konkret aufgeklärt werden müssen. Zum Stichtag 31.12.2014 bestanden die Verbindlichkeiten in Höhe von 96 TEUR.

3.8.7 Ergebnis- und Finanzrechnung

Die mit den Verbindlichkeiten verbundenen Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden stichprobenweise geprüft. Ausgenommen dem Ausweis der Rückzahlung von Kassenkrediten haben sich keine Auffälligkeiten ergeben. Das RPA beanstandet weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich zum JA. Dieses Vorgehen entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich bereits im Kassenprüfungsbericht 2016 entsprechend thematisiert. Die unterjährige Vorgehensweise entspricht folglich nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Die in der Finanzrechnung abgebildeten Werte werden für das HH-Jahr 2014 der Höhe nach korrekt dargestellt.

3.8.8 Anhangsangaben

Der gesetzlich geforderte Verbindlichkeitspiegel war als Anlage zum Anhang 2014 enthalten. Zusätzlich gab es eine zusammenfassende Darstellung der Verbindlichkeiten im Anhang selbst. Sowohl im Verbindlichkeitspiegel als auch in der Zusammenfassung wurden die Verbindlichkeitssalden 2014 entsprechend der Bilanz zum 31.12.2014 korrekt ausgewiesen. Den im Verbindlichkeitspiegel aufgeführten Restlaufzeiten für die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen lag eine Kreditübersicht zur Grunde, die mit der für die Kreditverwaltung eingesetzten Fachsoftware erstellt und dem RPA im Rahmen der Prüfung vorgelegt wurde. Es ergaben sich diverse Abweichungen, sodass die im Anhang genannten Restlaufzeiten für das RPA nicht nachvollziehbar waren. Im Verbindlichkeitspiegel wurde entsprechend dem verbindlichen Muster nachrichtlich für Schulden aus Vorgängen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, aber nicht in der entsprechenden Bilanzposition 4.4 enthalten sind, ein Betrag von 53 TEUR angegeben. Es handelte sich inhaltlich um Leasing von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Erwerb der Fahrzeuge nicht - auch nicht optional - vorgesehen war. Die Verpflichtungen aus diesen Leasingverträgen stellten aus Sicht des RPA keine Schulden aus Vorgängen dar, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, und hätten daher an dieser Stelle nicht ausgewiesen werden dürfen. Die im Anhang getätigten Angaben zu diesen Leasingverträgen waren unter der Überschrift Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften ebenfalls gliederungstechnisch unzutreffend.

Für das RPA handelt es sich bei den 53 TEUR inhaltlich um die im HGB vorgesehene Angabe der nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB). Die Angabe war für das RPA grundsätzlich nachvollziehbar, die 53 TEUR stellten jedoch der Höhe nach keine erheblichen finanziellen Verpflichtungen für die HL dar. Die gewählte Überschrift im Anhang war für diesen Sachverhalt nicht sachgerecht. Die Verweise im Anhang bei den Verbindlichkeiten aus den Krediten für Investitionen auf die Finanzrechnung 2014 sowie bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auf den Lagebericht 2014 waren nicht zweckmäßig. Die Erläuterungen der Verbindlichkeiten sind nach § 51 Abs. 1 GemHVO Bestandteil des Anhangs. Nach Auffassung des RPA waren insbesondere die Angaben und Erläuterungen im Anhang zu den erheblichen Rückgängen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen nicht ausreichend. Für den Bilanzleser wurde u. a. nicht transparent dargestellt, weshalb es zu den wesentlichen Veränderungen im Vergleich im VJ kam. Die Angaben im Anhang zu derivativen Finanzinstrumenten waren zutreffend und ausreichend.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) anzusetzen.

3.9.1 Wertgrenze

In seinen jährlichen Jahresabschlussrundschriften an die Bereiche teilt der Bereich Haushalt und Steuerung zur Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) mit, dass, sofern eine Leistung für zwei HH-Jahre berechnet werde, der Teil für das nächste Jahr als passiver RAP abzugrenzen sei, wenn der abzugrenzende Betrag summarisch 5 TEUR übersteigt. Das RPA beanstandet diese Vorgehensweise. Eine Wertgrenze zur Bildung von RAP ist in § 49 GemHVO-Doppik nicht vorgesehen. Die Regelung, für Beträge unter 5 TEUR keine RAP zu bilden, entsprach somit nicht dem geltenden Haushaltsrecht. Die Erläuterung im Anhang, dass nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden, heilte diesen Fehler nicht. Bei der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen auch RAP unterhalb der Wertgrenze gebildet wurden. Diese unterschiedliche Handhabung der Wertgrenze führte so einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von PRAP im JA 2014. Das RPA stellte des Weiteren fest, dass das Meldeformular zur Bildung von RAP keine Begründung vorsieht, warum eine Abgrenzung erfolgen muss. Auch aus den beizufügenden begründenden Buchungsunterlagen ist i. d. R. nicht erkennbar, warum die Einzahlungen erst nach dem Bilanzstichtag Ertrag darstellen. Eine kurze Begründung im Meldebogen wäre aus Sicht des RPA zweckmäßig. Die wesentlichen Beträge entfielen mit 20,8 Mio. EUR auf die PRAP für Grabnutzungs-entgelte sowie in Höhe von 2,9 Mio. EUR auf die PRAP für übrige Verbindlichkeiten.



3.9.2 PRAP für Grabnutzungsentgelte

In der Bilanz 2014 wurden 20,8 Mio. EUR als PRAP ausgewiesen. Der Geschäftsprozess zu den Grabnutzungsentgelten wurde mit dem JA 2011 geprüft, Beanstandungen ergaben sich damals nicht. Die Prüfung der zu den Grabnutzungsentgelten gebildeten PRAP hat keine Hinweise auf fehlerhaft oder unvollständig ausgewiesene Werte ergeben. Eine Prüfung der in der Friedhofsverwaltung eingesetzten Fachsoftware ist nicht erfolgt. Die Friedhofsgebühren sind im HH-Jahr 2014 nicht verändert worden.

3.9.3 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP aus übrigen Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die FB Wirtschaft und Soziales (708 TEUR) und Planen und Bauen (1.747 TEUR). Mit 1.454 TEUR waren im VJ im Fachbereich Wirtschaft und Soziales vor allem Bundesmittel für das Projekt BuT als PRAP ausgewiesen. Diese Mittel betrafen das HH-Jahr 2011. Da die HL für das Projekt BuT 2014 vom Bund nach dem SGB II 1.938 TEUR erhalten hatte, aber 2.888 TEUR benötigt wurden, sind 950 TEUR des PRAP aus den Mitteln des HH-Jahres 2011 zweckentsprechend eingesetzt worden. Die verbliebenen zweckgebundenen 503 TEUR werden für das folgende HH-Jahr 2015 bereitgehalten. Diesbezüglich beanstandet das RPA, dass nicht verbrauchte BuT-Mitteln weiterhin unter den PRAP ausgewiesen werden, obwohl es sich nicht um Einzahlungen handelte, die in Folgejahren Erträge darstellen. Korrekterweise wären diese Mittel als Sonderposten oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Ab dem HH-Jahr 2015 sind laut den betroffenen Bereichen alle Restmittel des Projekts BuT in den Sonderposten gebucht worden, sodass seit diesem Zeitpunkt ein einheitliches Verfahren gewährleistet sein soll. Der PRAP für den Fachbereich Planen und Bauen betrifft mit 1.245 TEUR (VJ 1.264 TEUR) insbesondere die Abgrenzung eines Zuschusses von der DB Netz AG aus dem Jahre 2010 für die jährlich notwendige Unterhaltung von Berührungsschutzanlagen. Die Anlagen selbst wurden ebenfalls durch die DB Netz AG der HL zugewendet. Die Verwendung des Zuschusses und somit die Auflösung des PRAP wird voraussichtlich bis zum Jahr 2080 erfolgen. Die eingehende Prüfung dieses PRAP war nicht Gegenstand der Prüfung 2014. Daneben wurden 419 TEUR für in den HH-Jahren 2013 und 2014 erhobene Beiträge für Straßenentwässerungsanlagen abgegrenzt. Das RPA konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht aufklären, ob es sich sachlich tatsächlich um abzugrenzende Einzahlungen für das Folgejahr handelte. Diverse im HH-Jahr 2014 abgegrenzte Beträge wurden beispielsweise erst im JA 2015 in der Finanzrechnung als Einzahlungen abgebildet. Für den JA 2015 erfolgt dementsprechend eine detaillierte Prüfung dieses PRAP.

3.9.4 Vollständigkeit der PRAP

In der Finanzrechnung 2014 wurden unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten Einzahlungen für Mieten und Pachten in Höhe von 24,9 Mio. EUR ausgewiesen. PRAP für etwaige Einzahlungen, die das HH-Jahr 2015 betreffen, wurden nicht gebildet. Die wesentlichen Einzahlungen gingen in den Bereichen Wasser und Hafen mit 14,9 Mio. EUR, Stadtgrün und



Verkehr mit 5,1 Mio. EUR und Wirtschaft und Liegenschaften mit 2,3 Mio. EUR ein. Der überwiegende Teil der Einzahlungen erfolgte monatlich oder zum Quartal, sodass die Bildung von PRAP nicht erforderlich war. Im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erfolgten keine Rechnungsabgrenzungen. Der Bereich hatte aber bereits zum Vorjahresabschluss zugesagt, in der laufenden Bearbeitung der Einzelfälle die Bildung von PRAP in den Fokus zu rücken und ggf. Buchungen zu korrigieren. Umfassende Änderungen sind erst im HH-Jahr 2019 zu erwarten. Das RPA kommt folglich zu dem Ergebnis, dass ein hohes Risiko besteht, dass im JA 2014 nicht alle notwendigen PRAP gebildet wurden.

4 Ergebnisrechnung

Das für die Ergebnisrechnung vorgegebene Muster zu § 45 GemHVO-Doppik nach Anlage 20 AA GemHVO-Doppik-Muster wurde nicht vollständig für die Ergebnisrechnung 2014 der HL übernommen. Grundsätzlich wird durch Abweichungen vom Muster die Verständlichkeit der Ergebnisrechnung nicht wesentlich beeinträchtigt. Das RPA beanstandet jedoch, dass die vorgesehene Bezeichnung Jahresergebnis durch das Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen ersetzt wurde. Sofern beabsichtigt ist, dem JA-Adressaten zusätzliche Informationen zu den Erträgen, Aufwendungen und dem Ergebnis aus der internen budgetrelevanten Leistungsabrechnung zu vermitteln, sollte dies nach Ansicht des RPA unterhalb der Ergebnisrechnung erfolgen, vergleichbar mit den korrekt dargestellten nachrichtlichen Angaben zu den Erträgen, Aufwendungen und dem Ergebnis aus internen, nicht budgetrelevanten Leistungen. Die Ergebnisrechnung 2014 wies Erträge von insgesamt 714.854 TEUR (VJ 686.802 TEUR) und Aufwendungen in Höhe von 715.007 TEUR (VJ 687.511 TEUR) aus. Die Erträge setzten sich vor allem aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 29: Erträge

Erträge	2014 in Mio. EUR	2013 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	228,7	215,9	12,8	6
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	240,6	215,6	25,0	12
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	131,6	124,1	7,5	6
Sonstige ordentliche Erträge	27,9	44,7	-16,8	-38
Summe	628,8	600,3	28,5	5



Die Aufwendungen der HL beruhen demgegenüber maßgeblich auf:

Tabelle 30: Aufwendungen

Aufwendungen	2014 in Mio. EUR	2013 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Transferaufwendungen	291,0	275,8	15,2	5
Personal- und Versorgungsaufwendungen	175,9	167,7	8,2	5
Sonstige ordentliche Aufwendungen	119,0	114,0	5,0	4
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	68,5	67,1	1,4	2
Bilanzielle Abschreibungen	38,7	39,8	-1,1	-3
Summe	693,1	664,4	28,7	4

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2014 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2014 wurde betragsmäßig korrekt wiedergegeben, dass sich die Erträge vornehmlich aus der Grundsteuer (36,1 Mio. EUR), Gewerbesteuer (95,7 Mio. EUR) sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (65,7 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (11,8 Mio. EUR) zusammensetzten. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte jedoch nicht. Der große Zuwachs der Gewerbesteuererträge von 86,8 Mio. EUR im VJ auf 95,7 Mio. EUR im HH-Jahr 2014 wurde vom Bereich Steuern auf die anhaltend gute Konjunkturlage zurückgeführt. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer konnte durch den entsprechenden Bescheid des Innenministers nachgewiesen werden.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind gemäß VV-Kontenrahmen Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen, allgemeinen Umlagen, aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen auszuweisen. Zuwendungen bezeichnen Zuweisungen und Zuschüsse. Diese stellen Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers dar. Zuweisungen bilden die Übertragung finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereichs ab. Hingegen handelt es sich bei Zuschüssen um finanzielle Übertragungen zwischen unternehmerischem oder übrigen privatem und öffentlichem Bereich. Bei den allgemeinen Umlagen handelt es sich um Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an übergeordnete Körperschaften zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs, d. h. ohne Zweckbindung an einen bestimmten



Aufgabenbereich. Diese Zuweisungen werden i. d. R. aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet.

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2014 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen folgende Erträge ausgewiesen:

Tabelle 31: Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Erträge	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schlüsselzuweisungen	126.610	102.662	23.948	23
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	42.490	42.658	-168	0
Leistungsbeteiligungen	21.593	19.102	2.491	13
sonstigen allgemeinen Zuweisungen	20.955	17.606	3.349	19
Fehlbetragszuweisungen	17.402	20.955	-3.553	-17
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.848	8.390	-542	-6
Spenden für laufende Zwecke	3.758	4.211	-453	-11
Summe	240.656	215.584	25.072	12

Schlüsselzuweisungen bezeichnen allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von Bund oder Land an die Kommunen. Sie werden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel in Abhängigkeit zur jeweiligen Finanzkraft der Kommune berechnet. Die Schlüsselzuweisungen enthielten im HH-Jahr 2014 in Höhe von 1.815 TEUR Sonderschlüsselzuweisungen. Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen beinhalteten im Wesentlichen allgemeine Zuweisungen des Landes (20.657 TEUR). Diese Zuweisungen und die Schlüsselzuweisungen bildeten zusammen die mit FAG-Erlass vom 22.01.2014 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge in Summe von 147.267 TEUR konnte nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen. Die Schlüsselzuweisungen (124,8 Mio. EUR), Sonderschlüsselzuweisungen (1,8 Mio. EUR), Fehlbetragszuweisungen (17,4 Mio. EUR) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land S-H (20,7 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke handelt es sich generell um einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht für Investitionen bestimmt sind. Sie dürfen außerdem weder Geldleistungen für Erstattungen sein noch Schuldendiensthilfen beinhalten. Diese Erträge sind unter anderen Positionen der Ergebnisrechnung zu bilanzieren. Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2014 im Wesentlichen Landesmittel (28.782 TEUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (11.798 TEUR), Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (9.928 TEUR) sowie Zuweisungen für die Finanzierung des ÖPNV mit Bussen (2.847 TEUR). Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen. Die Leistungsbeteiligungen umfassten



die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II. Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2.

4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden unter dieser Position im JA 2014 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (85,9 Mio. EUR), des Bundes (30,5 Mio. EUR) sowie sonstiger öffentlicher Bereiche (6,2 Mio. EUR) und von Gemeinden (4,7 Mio. EUR) ausgewiesen.

4.4 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge sollen solche Erträge der HL ausweisen, die keiner anderen Ertragsposition zugeordnet werden können. Sie stellen dementsprechend eine Auffang- oder Sammelposition dar. Für das Jahr 2014 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge von insgesamt 27.894 TEUR (VJ 44.737 TEUR) im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 32: Sonstige ordentliche Erträge

Erträge	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Konzessionsabgaben	12.623	13.305	-682	-5
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	6.519	11.204	-4.685	-42
Erträge aus Bußgeldern	4.451	4.682	-231	-5
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.101	3.062	-1.961	-64
Erträge aus der Wertberichtigungen von Forderungen	97	4.682	-4.585	-98
Erträge aus Vertragsstrafen	0	2.434	-2.434	-100
Erträge aus der Auflösung von Januarbezügen der Beamten	0	2.267	-2.267	-100
Summe	24.791	41.636	-16.845	-40

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung



und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Laut Vorbericht zum Haushalt 2014 wurden für Strom, Gas und Wasser die höchstzulässigen Konzessionsabgaben erhoben. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. Die Durchsicht der Buchungen hat keine besonderen Feststellungen zu den Konzessionsabgaben ergeben. Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (6.323 TEUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfung der zugrunde liegenden Verträge ist in Einzelfällen erfolgt. Erträge aus Bußgeldern betrafen den Bereich Verkehrsangelegenheiten. Über eine Fachsoftware werden täglich Listen erstellt, über die die Sollbestände der Bußgelder an den Bereich Buchhaltung und Finanzen übermittelt werden. Einen Abgleich zwischen den Beständen der Fachsoftware und den eingebuchten Erträgen zum Jahresende, beispielsweise in Form einer Jahresliste, gibt es auskunftsgemäß nicht. Für das RPA ist insofern fraglich, wie die Vollständigkeit der Erträge sichergestellt wird. Um Stellungnahme wird gebeten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich insbesondere auf Rückstellungen für Altlasten (597 TEUR) sowie auf die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Niederschlagswassergebühren (128 TEUR). Daneben wurden Auflösungen von Rückstellungen für Zweckentfremdungszinsen (216 TEUR) und Verfahrensrückstellungen (126 TEUR) gebucht. Da es sich bei diesen Rückstellungen im Vergleich zu den Pensions- und ATZ-Rückstellungen um Bilanzpositionen von untergeordneter Bedeutung handelt, wurde auf eine detailliertere Prüfung verzichtet. Das RPA beanstandet jedoch, dass im JA 2014 die Hintergründe zu den aufgelösten, d. h. nicht benötigten Rückstellungen nicht dargestellt wurden.

4.5 Finanzerträge

Die Finanzerträge beinhalteten im Jahr 2014:

Tabelle 33: Finanzerträge

Erträge	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen	220	976	-756	-77
Zinserträge sonstige öffentliche Bereiche	189	163	26	16
Zinserträge sonstige inländische Bereiche	126	90	36	40
Zinserträge verbundene Unternehmen	87	58	29	50
Zinserträge Kreditinstitute	27	33	-6	-18
Übriges	5	84	-79	-94
Summe	654	1.404	-750	-53



Bei der Prüfung der Zinserträge von Kreditinstituten kam es zu keiner Beanstandung.

4.6 Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen

Als Personalaufwendungen sind die Bruttobeträge der aktiven MitarbeiterInnen zu verstehen, d. h. die Löhne der Arbeiter, die Vergütungen der Angestellten, die Bezüge der Beamten sowie Sachbezüge. Auch die Zuführungen von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen fallen unter die Personalaufwendungen. Die Versorgungsaufwendungen beinhalten alle Aufwendungen für Personen, die sich bereits im Ruhestand befinden und ggf. für Hinterbliebene. Hierzu zählen hauptsächlich die Versorgungsbezüge und die Beihilfen an Versorgungsempfänger.

4.6.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen gehörten in der Ergebnisrechnung zu den wesentlichen Positionen der Ordentlichen Aufwendungen. Sie hatten sich von 146,2 Mio. im VJ auf 148,6 Mio. EUR im HH-Jahr 2014 erhöht. Eine Erläuterung, weshalb sich der Personalaufwand um 2,4 Mio. EUR erhöht hatte, wurde im Anhang nicht gegeben. Um die Erhöhung der Personalaufwendungen 2014 im Vergleich zu 2013 zu plausibilisieren, müssen grundsätzlich diverse Parameter herangezogen werden, u. a. die Anzahl der Vollzeitäquivalente, Tarifsteigerungen, Einmalzahlungen, Anzahl Langzeiterkrankter, Auszubildender und Anwärter, geringfügig Beschäftigter und Praktikanten sowie nicht zuletzt der Besoldungssteigerungen. Eine konkrete Analyse des Bereichs POS für die Erhöhung des Personalaufwandes lag dem RPA nicht vor. Gemäß den Angaben im Lagebericht wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personaldurchschnittskostenwerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet. Darüber hinaus wurden auch im Lagebericht 2014 die Gründe für die Aufwandssteigerung 2014 nicht konkret benannt. Es wurden lediglich die Werte aus den Stellenplänen tabellarisch aufgelistet. Nicht transparent dargestellt wurde, dass die geplante Zahl der Beamten, Angestellten und Lohnempfänger hier dem tatsächlichen Ist-Aufwand der Jahre 2010 bis 2014 bzw. dem geplanten Aufwand für die Jahre 2015 bis 2017 gegenübergestellt wurde. Für das RPA war nicht erklärlich, weshalb nicht die Ist-Mitarbeiterzahl zu dem Ist-Personalaufwand ins Verhältnis gesetzt wurde.

Die Prüfung ergab, dass die Vollzeitäquivalente vom 31.12.2013 von 2.649 auf 2.671 zum 31.12.2014 gestiegen waren. Daneben fielen Tarifsteigerungen von 1,3 % im HH-Jahr 2013 bzw. von 3 % im HH-Jahr 2014 an. Der Anstieg der Personalaufwendungen war somit grundsätzlich nachvollziehbar. Im Rahmen der Abstimmung zwischen dem Vorverfahren Personalauskunfts- und Informationssystem (PAISY) und den Werten der Buchhaltung wurden Differenzen für mehrere Konten festgestellt. Der vom Bereich POS auf der Grundlage der Daten aus der PAISY ermittelten Summe in Höhe von 148.412 TEUR standen Personalaufwendungen laut Gesamtergebnisrechnung in Höhe von 148.582 TEUR gegenüber. Es ergab sich folglich eine Abweichung von 170 TEUR (1 %).

Der Bereich POS legte zur Aufklärung eine vollständige Auflistung für die Zusammensetzung der Differenz vor und begründete die Differenzen mit diversen Vorgängen. Danach resultierten die Differenzen insbesondere aus:

- Zahlungen an Dritte, die im Aufwand berücksichtigt wurden, jedoch nicht in PAISY abgebildet sind (z. B. Honorarkräfte, Feuerwehrunfallkasse, gesetzliche Unfallversicherung)
- Manuelle Buchungen durch Zuführungen und Verbräuche im Zusammenhang mit den ATZ-Rückstellungen

Die Differenzen waren somit für das RPA nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Das im HH-Jahr 2014 verwendete Programm PAISY wurde zum 01.01.2015 abgelöst. Daher konnten zum Prüfungszeitpunkt im Jahr 2018 aufgrund des fehlenden Zugriffs keine Stichprobenprüfungen vorgenommen werden.

4.6.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 27.331 TEUR (VJ 21.534 TEUR) setzten sich im HH-Jahr 2014 im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 34: Versorgungsaufwendungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuführung zu Pensionsrückstellungen (Versorgungsempfänger)	23.763	16.673	7.090	43
Zuführung zu Beihilferückstellungen (Versorgungsempfänger)	3.565	4.856	-1.291	-27
Summe	27.328	51.529	5.799	27

Die Versorgungsaufwendungen 2014 in Höhe stiegen damit gegenüber im VJ um 5.797 TEUR. Diese Veränderung wurde korrekt im Anhang 2014 angegeben und mit der Anpassung der Pensionsrückstellungen an das aktualisierte VAK-Gutachtens begründet. Im Lagebericht 2014 wurde zudem zutreffend die Überschreitung des Planansatzes dargestellt. Auf die Versorgungsaufwendungen wurde nach Ansicht des RPA im Anhang und Lagebericht für das HH-Jahr 2014 ausreichend eingegangen. Die Entwicklung der Höhe des Versorgungsaufwandes fließt als ein Parameter in die der VAK beauftragten Berechnung der Pensionsrückstellungen für den Haushalt des Folgejahres ein. Auffällige Buchungen wurden nicht identifiziert.



4.7 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind.

Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen für das HH-Jahr 2014 bei der HL in Höhe von 69.057 TEUR (VJ 67.071 TEUR) ausgewiesen:

Tabelle 35: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	17.690	18.691	-1.001	-5
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15.460	14.908	552	4
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	11.907	10.881	1.026	9
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	8.175	8.452	-277	-3
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.452	6.797	655	10
Mieten, Pachten, Leasing	3.736	3.206	530	17
Summe	64.420	62.935	1.485	2

Prüfungsschwerpunkt 2014 waren die Unterhaltungsaufwendungen bezüglich der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens. Es wurden in Stichproben die Aufwandsbuchungen nachverfolgt und Rechnungsbelege geprüft. Es ergaben sich die folgenden wesentlichen Feststellungen. Irrtümlich wurde die Schlussrechnung für eine Anlage im Bau in Höhe von 105 TEUR als Aufwand erfasst. Im JA 2015 wurde hierzu eine entsprechende ergebniswirksame Korrekturbuchung vorgenommen. Folglich wurde das Jahresergebnis 2014 um 105 TEUR in der Ergebnisrechnung zu negativ und im Folgeabschluss 2015 um denselben Betrag zu positiv dargestellt. Eine aus Sicht des RPA erforderliche Erläuterung dieses Effektes auf das Jahresergebnis 2014 erfolgt im Anhang 2014 nicht. Für einen weiteren Sachverhalt der Instandhaltungsaufwendungen wurde festgestellt, dass versehentlich eine Anlage nicht aktiviert, sondern als Aufwand erfasst wurde. Das Jahresergebnis wurde dadurch um mindestens 98 TEUR zu negativ ausgewiesen. Auskunftsgemäß wird die entsprechende Korrektur und Darstellung im JA 2018 erfolgen. Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (8.336 TEUR), Reinigungskosten (2.869 TEUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (6.214 TEUR). Die Durchsicht der gebuchten Energie- und Wasserkosten ergab keine Auffälligkeiten.



Der Anstieg der Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing beruhte im Wesentlichen auf der Anmietung von neuen Objekten. Dies betraf neben der Unterbringung von Flüchtlingen (143 TEUR) vorrangig neue Mietverträge für zwei Kitas. Die Aufwendungen waren anhand der vorgelegten Mietverträge nicht vollständig nachvollziehbar. So wurde im Rahmen der Verträge für die zwei Kitas die Höhe des Mietzinses an die Zahlung von Investitionszuschüssen geknüpft. Für den Fall, dass die Zuschüsse in Höhe von 285 TEUR bzw. 380 TEUR nicht zum vertraglich geregelten Zeitpunkt von der HL gezahlt werden, wurden entsprechende Mieterhöhungen festgelegt. Die fristgemäße Zahlung der Zuschüsse war nicht erfolgt, sodass sich die monatlichen Mieten im HH-Jahr 2014 mehrfach veränderten. Bei den vereinbarten Zuschüssen handelt es sich aus Sicht des RPA um nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik abgrenzungspflichtige Sachverhalte. Entsprechende ARAP für die im HH-Jahr 2014 geleisteten Zahlungen waren für das RPA nicht erkennbar.

4.8 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2014 wurden unter dieser Position in Höhe von 38.658 TEUR (VJ (39.763 TEUR) Abschreibungen für folgende Bilanzpositionen erfasst:

Tabelle 36: Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	37.284	38.366	-1.082	-3
Umlaufvermögen	237	423	-186	-44
Geleistete Zuwendungen/ARAP	1.137	974	163	17
Summe	38.658	39.763	-1.105	-3

Die Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen stellen die Auflösungen der entsprechenden ARAP dar und werden korrekt gemäß dem VV-Kontenrahmen unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen. Die Abstimmung der Aufwendungen zu den Veränderungen der ARAP ergab keine wesentlichen Feststellungen. Die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bildeten im Wesentlichen Anpassungen der Wertberichtigungen sowie Ausbuchungen von Forderungen ab und betrafen u. a. Steuerforderungen (76 TEUR) sowie Forderungen gegen das Jobcenter aus dem Jahr 2010 (154 TEUR). Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalteten, wie im Anhang korrekt erläutert, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2014, sondern zusätzlich auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwert-Abgängen. Für das RPA ist diese Vorgehensweise einerseits nicht aus den Vorgaben des VV-Kontenrahmens ableitbar und andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen nicht sachgerecht. Im JA 2014 wurden zudem in Höhe von 36 TEUR Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die in der Anlagenbuchhaltung keiner Anlage zugeordnet waren, aus-



gewiesen. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, welchen Grundstücken oder Gebäuden die Aufwendungen zuzurechnen sind. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sollten unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gezeigt werden. Unter den Abschreibungen sind nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen. Darüber hinaus wurde im Anhang nicht transparent dargestellt, dass die genannte Ausbuchung von Restbuchwerten in Höhe von 2,1 Mio. EUR nicht die Abgänge des Finanzanlagevermögens (353 TEUR) miteinschließt.

4.9 Transferaufwendungen

Zu den Transferleistungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen ausgewiesen:

Tabelle 37: Transferleistungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sozialtransferaufwendungen	186.320	175.977	10.343	6
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	90.218	85.630	4.588	5
Steuerbeteiligungen	14.450	14.207	243	2
Summe	290.988	275.814	15.174	6

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG). Im HH-Jahr 2014 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (99.380 TEUR, VJ 96.757 TEUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (73.207 TEUR, VJ 68.292 TEUR), Leistungen nach dem AsylbLG (6.799 TEUR, VJ 4.022 TEUR) sowie weitere soziale Leistungen (5.840 TEUR, VJ 5.840 TEUR). Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (47.092 TEUR, VJ 42.619 TEUR), an Sonderrechnungen (17.383 TEUR, VJ 16.794 TEUR) sowie an verbundene Unternehmen (11.181 TEUR, VJ 12.792 TEUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 KiTaG (31.274 TEUR), Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (4.436 TEUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (2.726 TEUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (3.229 TEUR) und der Tagespflege (856 TEUR). Zuwendungsbescheide für die Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke waren nicht Prüfungsgegenstand 2014. Die stichprobenhafte Durchsicht der Aufwandskonten ergab keine Auffälligkeiten.



4.10 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2014 in Höhe von 118.957 TEUR (VJ 113.977 TEUR) setzten bei der HL im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 38: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	71.991	70.726	1.265	2
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.524	28.271	253	1
Geschäftsaufwendungen	8.157	7.540	617	8
Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen	5.124	3.625	1.499	41
Summe	113.796	110.162	3.634	3

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grundversicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für einmalige Leistungen (69.103 TEUR) sowie BuT-Leistungen an Arbeitssuchende (2.888 TEUR). Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an verbundene Unternehmen (9.654 TEUR), übrige Bereiche (7.502 TEUR), Gemeinden (3.438 TEUR), den Bund (3.623 TEUR) und Sonderrechnungen (1.884 TEUR) geleistet. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen vorrangig Aufwendungen an die EBL aus der Straßenbaulastträgerpauschale 2014 (6.990 TEUR) und für Winterdienstleistungen (506 TEUR). Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2014.



4.11 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2014 setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 39: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen	2014 in TEUR	2013 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bund	0	353	-353	-100
Land	1	1.877	-1.876	-100
Sonderrechnungen	1.824	0	1.824	100
Darlehen	13.173	13.793	-620	-4
Kassenkredite	2.606	5.294	-2.688	-51
Ablösekkredite	3.070	1.083	1.987	183
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	1.093	517	576	111
Übriges	185	273	-88	-32
Summe	21.952	23.190	-1.238	-5

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Zinsaufwendungen für Kassenkredite kam es zu keiner wesentlichen Beanstandungen. Bei zwei Verträgen war auffallend, dass die Verträge keine eindeutige Zinsmethode enthielten.

5 Finanzrechnung

Die ausgewiesene Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2014 in der Gesamtfanzrechnung entsprach der Gesamtsumme der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzsoftware MACH. Allerdings gaben die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfanzrechnung wieder. Folgende Ursachen wurden festgestellt:

- In der Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft wurden die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen
- Bei den Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen kam es zu Additionsfehlern

Nach Ansicht des RPA ist insbesondere der Umstand, dass die Teilfinanzrechnungen in Summe nicht die in der Gesamtfanzrechnung ausgewiesenen Werte ergaben, nicht akzeptabel. Entsprechende Fehler sind im Rahmen einer abschließenden Qualitätskontrolle vor Veröffentlichung und Vorlage des JA zu vermeiden bzw. zu beheben.

5.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten

Gemäß VV-Kontenrahmen des Landes S-H sind alle Kassenkreditaufnahmen und Kassenkreditrückzahlungen über die Finanzrechnung zu buchen. Die kurzfristigen Kassenkreditaufnahmen und -tilgungen wurden im JA 2014 wie im VJ nur bilanziell gebucht. Es fehlten hierdurch Buchungen von jeweils 675.890 TEUR in der Finanzrechnung 2014. Weitere Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurden, wie unter Punkt 3.8.2 bzw. 3.8.6 dargestellt, falsch unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen (18.783 TEUR). Die korrespondierenden Einzahlungen aus der Aufnahme dieser Kredite und die Auszahlungen aus für Tilgungen dieser Kredite wurden nicht bei den korrekten Finanzrechnungspositionen gebucht. Infolgedessen war der Ausweis der Positionen für die Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 145 TEUR und für die Auszahlungen aus der Tilgung für Kassenkredite in der Finanzrechnung 2014 in Höhe von 1.300 TEUR zu niedrig. Die Einzahlung der 145 TEUR wurde stattdessen unter den Einzahlungen aus Rückflüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter bzw. die 1.300 TEUR in Höhe von 700 TEUR unter der Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie in Höhe von 600 TEUR unter den Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel.

5.2 Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel - Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel

In der Finanzrechnung sind über die Position Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel sämtliche Auszahlungen zu buchen, die die Vergabe von Darlehen durch die HL betreffen. Voraussetzung ist, dass die Darlehen regelmäßig kurzfristiger Natur sind und der Anlage liquider Mittel dienen. Die Rückzahlung dieser Darlehen ist über die Position Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel zu buchen. Relevante Geschäftsvorfälle sind beispielhaft die Gewährung von Betriebsmittelkrediten an Firmen mit städtischer Beteiligung bzw. an Betriebe des Sondervermögens zur Überwindung von kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten. Das RPA stellte fest, dass im HH-Jahr 2014 unrichtigerweise Zahlungen in Summe von 600 TEUR (VJ 36.409 TEUR) für Kassenkredite ausgewiesen wurden. Die Betriebe der HL hatten der Kernverwaltung der HL einen Kassenkredit gewährt. Derartige Zahlungen sind unter den Finanzrechnungspositionen Aufnahme von Kassenkrediten bzw. Tilgung von Kassenkrediten darzustellen.

5.3 Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben im Anhang 2014 zur Folge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt werden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle un-



terschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen sind.

6 Anhang

Der Anhang ist gemäß § 95m GO Bestandteil des JA. In ihm sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bekanntzugeben, sodass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Die erforderlichen Informationen sollen dabei in einem sachlichen Zusammenhang mit der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie ihren Untergliederungen, aber auch mit der Finanzrechnung stehen. Im Anhang sind gleichzeitig Zusatzinformationen von der HL anzugeben, die für die Beurteilung der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie der Finanzrechnung eine besondere Bedeutung haben. Diese Angaben dienen einem besseren Verständnis einzelner Sachverhalte. Sie sollen dem JA-Adressaten die Interpretation erleichtern, sodass mit dem Anhang das durch den JA zu vermittelnde Bild der Vermögens- und Schuldenlage der HL klar und verständlich ergänzt wird. Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beizufügen:

- Ein Anlagenspiegel, in dem das gesamte Vermögen der HL mit seinen wertmäßigen Veränderungen aufgezeigt wird.
- Ein Forderungsspiegel, der die noch offenen Ansprüche der HL aufzeigt.
- Ein Verbindlichkeitspiegel, durch den die noch bestehenden Verpflichtungen der HL offengelegt werden und zusätzlich die Verpflichtungen, die nicht oder noch nicht zu Ansätzen in der städtischen Bilanz geführt haben.

Die geforderten Anlagen lagen dem JA 2014 bei.

6.1 Allgemeine Hinweise

Neben der Darstellung der Fristen und des Zeitplanes für die JA der HL wurde unter den allgemeinen Hinweisen 2014 insbesondere auf die Vorgehensweise bei den EB-Korrekturen eingegangen. Dem erläuterten Verfahren, im Anlagenspiegel EB-Korrekturen für die historischen AfA-Werte bei den AfA-Werten des laufenden HH-Jahres abzubilden, kann das RPA nicht folgen. Aus Sicht des RPA führt dieses Verfahren entgegen der entsprechenden Angabe nicht dazu, dass die Jahresendwerte der Bilanz, der Ergebnisrechnung und des Anlagenspiegels übereinstimmend und immer korrekt ausgewiesen werden. Übereinstimmung war insbesondere zwischen den Werten der Bilanz und des Anlagenspiegels nicht gegeben. Für den Bilanzleser wurde darüber hinaus nicht transparent dargestellt, dass die EB-Korrekturen der historischen AHK in der Zugangs- bzw. Abgangsspalte für das laufende HH-Jahr 2014 enthalten waren. Das RPA ist der Ansicht, dass zum besseren Verständnis des Anlagenspiegels für den JA-Adressaten konkret darauf eingegangen werden sollte, für welche

Anlagenpositionen in welchen Spalten des Anlagenspiegels in welcher Höhe Veränderungen aus EB-Korrekturen vorgenommen wurden. Hinzukommend sollten bei der Erwähnung von Differenzen oder Abweichungen diese der Höhe nach beziffert werden.

6.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der zusätzliche Ausweis der Bilanzposition des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehltrages wurde erläutert. Im Gegensatz hierzu wurde der ebenfalls vom Bilanzgliederungsschema abweichende, zulässige Ausweis der Position der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Überbrückungskrediten an dieser Stelle nicht, wie nach § 48 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik gefordert, angegeben. Das RPA beanstandet, dass insofern nicht einheitlich vorgegangen wurde. Zudem war für das RPA nicht nachvollziehbar, weshalb Positionen in der Bilanz gezeigt wurden, die keine Werte zum Stichtag bzw. keine Vorjahreswerte enthalten. Die entsprechende Anhangsformulierung, dass derartige Posten nach § 48 Abs. 3 Satz 2 GemHVO-Doppik nicht ausgewiesen werden, war demzufolge nicht korrekt. Angegeben wurde, dass vor Erstellung des JA eine Inventur durchgeführt und ein Inventar mit allen Vermögensgegenständen und Schulden aufgestellt wurde. Das RPA bemängelt, dass in diesem Zusammenhang für den JA-Adressaten nicht deutlich war, von welchem JA konkret die Rede war. Die fragliche Angabe erfolgte unverändert seit mehreren JA. Nicht erkennbar ist darüber hinaus, dass die Inventur grundsätzlich nicht zeitgleich für alle Bereiche der HL vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2014 die vollständige Erstinventur bei der HL bislang nicht abgeschlossen wurde. Auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe, wonach Folgeinventuren im Drei-Jahres-Rhythmus erfolgen sollen, wurde hingewiesen.

Im Anhang 2014 wurde erläutert, dass die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 39 GemHVO-Doppik eingehalten wurden. Einschränkend wurde dazu dargestellt, dass das Prinzip der Einzelbewertung weit überwiegend angewandt wird. Für den JA-Adressaten wurde nicht ersichtlich, bei welchen Bilanzpositionen in welcher Höhe keine Einzelbewertung vorgenommen wurde. Beispielhaft wurde hierzu zwar die Bildung von Festwerten für Positionen des Anlagevermögens genannt, unklar blieb jedoch, dass unverändert zu den VJ Festwerte in Höhe von mindestens 75.372 TEUR bilanziert wurden. Zusätzlich wurde nicht angegeben, dass die vorgeschriebene Inventur der Festwerte bislang nicht erfolgt ist. Die Einzelbewertung wurde daneben ebenfalls nicht für alle bilanzierten Vermögensgegenstände bei den Außenanlagen und Grundstücken angewandt. Erläuterungen hierzu fanden sich im Anhang 2014 nicht. Auch die Darstellung, dass statt der tatsächlichen AHK für die Bilanzierung von Vermögensgegenständen Erfahrungswerte herangezogen wurden, ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Die Bewertung der überwiegenden Teile der Gebäude erfolgte im Zuge der EB nach dem Sachwertverfahren, sofern die Gebäudeerrichtung vor dem Jahr 2000 datierte. Für den JA-Adressaten wurde durch diese Anhangsangaben jedoch nicht ersichtlich, dass es nach wie vor nicht abschließend geklärt ist, inwieweit wesentliche Bauschäden in der Bewertung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken zur EB bzw. in den darauf folgenden JA vorlagen und berücksichtigt hätten werden müssen bzw. künftig berücksichtigt werden. Grundsätzlich sind nach Einschätzung des RPA die entsprechenden finanziellen Risiken im Anhang konkret zu erwähnen. Zumindest auf den jeweils aktuellen



Stand der Bearbeitung dieser Problematik sollte eingegangen werden. Nachfolgend wird auf die aus Sicht des RPA wesentlichen Feststellungen zu einzelnen Anhangsabschnitten eingegangen.

6.3 Erläuterungen der Bilanz

Hinsichtlich der Ausführungen zum Anlagevermögen war festzustellen, dass der vorhandene Instandhaltungsstau nicht thematisiert wurde. Auch Informationen zu den im HH-Jahr 2014 vorgenommenen oder erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen fanden sich nicht. Für die Positionen der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen wurden aus Sicht des RPA unnötige bzw. für den JA-Adressaten verwirrende Angaben gemacht. So trug das Zusammenfassen mehrerer Spalten des Anlagenspiegels in der tabellari-schen Angabe als Zu- bzw. Abgänge ohne weiterführende Erläuterungen nach Ansicht des RPA nicht zu einem besseren Verständnis des JA bei. Bezüglich der Abweichungen zwischen den Restbuchwerten des Anlagenspiegel und der Bilanz zum 31.12.2014 vgl. Punkt 3.1.2.

Das RPA bemängelt, dass im Rahmen der sonstigen Vermögensgegenstände und ARAP nicht erläutert wurde, dass diverse abzugrenzende Sachverhalte nicht als ARAP, sondern fälschlicherweise als sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden, u. a. vorausgezahlte Sozialleistungen und die Januarbezüge der BeamtInnen. Für die Rückstellungen 2014 wurde die Veränderung der Ist-Werte im Vergleich zum VJ übersichtlich durch eine Tabelle vermittelt. Der Hintergrund der EB-Korrektur für die Altlastenrückstellungen wurde jedoch nicht erläutert.

Die wesentlichen Rückstellungen, die in der Bilanz unter den sonstigen Rückstellungen nicht gesondert ausgewiesen werden, wurden der Höhe nach zutreffend genannt. Das RPA ist der Ansicht, dass die Erläuterung im Anhang 2014, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragsmäßig überwiegend Verlustausgleichsverpflichtungen gegenüber den Eigenbetrieben und Beteiligungen betrafen, nicht korrekt war. Zum Stichtag 31.12.2014 beliefen sich die Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben, Beteiligungen und Sondervermögen auf 3.329 TEUR, mithin ein Anteil von 24 % an den gesamten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (13.648 TEUR) Daneben wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2014 Rückstellungen für Verlustausgleichsverpflichtungen in Höhe von 1.968 TEUR unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen (vgl. Punkt 3.7.6). Folglich beruhten die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend auf Verlustausgleichsverpflichtungen gegenüber den Eigenbetrieben und Beteiligungen. Insgesamt sollten für vorgenommene EB-Korrekturen stets die Hintergründe vermittelt werden, weshalb die jeweilige Korrektur erforderlich war.

6.4 Erläuterungen der Ergebnisrechnung

Sowohl für die Erträge als auch die Aufwendungen wurde in Form eines Vorjahresvergleichs eine tabellarische Übersicht nach Ertrags- bzw. Aufwandsarten gegeben. Dabei wurden teilweise mehrere Positionen der Ergebnisrechnung zusammengefasst. Die anschließenden Erläuterungen befassten sich mit den wesentlichen Veränderungen einzelner Erträge und Aufwendungen. Grundsätzlich wären aus Sicht des RPA diese Erläuterungen für den JA-Adressaten nachvollziehbarer, wenn die in den Tabellen genannten Summen der Erträge und Aufwendungen zunächst inhaltlich aufgegliedert werden würden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum VJ beziffert, aber unklar blieb die Summe der jeweiligen Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2014. Eine Analyse der Gründe für die betragsmäßigen Veränderungen erfolgte ebenfalls nicht. Bei den Erläuterungen wurde darüber hinaus nicht einheitlich vorgegangen. So werden grundsätzlich die Ist-Abweichungen zum VJ berücksichtigt, vereinzelt stattdessen jedoch Plan-Ist-Abweichungen. Beispielsweise wurden bei den Erläuterungen des Jahresergebnisses 2014 zunächst einerseits tabellarisch die Ist-Werte verglichen, jedoch andererseits anschließend die Plan-Ist-Abweichung kommentiert. Eine Analyse, weshalb das Jahresergebnis deutlich positiver als im VJ ausfiel, wurde nicht gegeben. Für die Feststellungen zu den bilanziellen Abschreibungen sei auf Punkt 4.8 verwiesen.

6.5 Ergänzende Hinweise

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang auch alle Sachverhalte zu erläutern, die künftig zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können. Im Anhang des HH-Jahres 2014 finden sich entsprechende Informationen zu relevanten Leasingaufwendungen. Das RPA konnte zeitnah nicht nachvollziehen, inwieweit nicht außerdem sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Pachtverträgen zum Bilanzstichtag vorhanden waren, die im Anhang 2014 zu berücksichtigen gewesen wären. Für das HH-Jahr 2014 wurden Aufwendungen aus Mieten, Pachten und Leasing in Höhe von 3.736 TEUR in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Dass hierbei lediglich die im Anhang genannten Leasingaufwendungen künftig zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen, erschien dem RPA fraglich. Im Hinblick auf die Negativerklärungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen, der Fremdwährungsumrechnung und den Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt, ist für das RPA nicht plausibel, weshalb zu den finanziellen Verpflichtungen aus möglichen Miet- und Pachtverträgen keine Informationen gegeben wurden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des Anhangs sorgfältiger vorzugehen ist. Verwirrende Formulierungen für den JA-Adressaten und Doppelungen sind zu vermeiden. Verweise zwischen den einzelnen Abschnitten sollten erfolgen. Erläuterungen, die nicht zutreffend bzw. veraltet sind, sollten gestrichen oder überarbeitet werden. Die Erläuterungen des Anhangs sollten zudem zu jedem Bilanzstichtag dahingehend geprüft werden, inwieweit sie noch sachgerecht und erforderlich sind. Aus Sicht des RPA ist daher eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Anhangs vor Vorlage des JA zwingend erforderlich.



7 Lagebericht

Der Lagebericht der HL stellt ein eigenständiges Instrument des JA dar, in dem eine Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HL vorzunehmen ist. Der Lagebericht hat eine umfassende und vielfältige Informations- und Ergänzungsfunktion zu den JA-Bestandteilen und ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik so zu verfassen, dass er einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der HL gibt und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Bei der Lagebeurteilung sind die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen HH-Jahres und des JA von den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der städtischen Aufgabenerfüllung zu interpretieren. Hierfür hat eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL, ggf. unter Einbeziehung von Jahresabschlusskennzahlen, zu erfolgen. Außerdem muss im Lagebericht ausgewogen Auskunft über die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der HL gegeben werden. Dazu sollen auch die Entwicklungen gekennzeichnet werden, die nach dem Stichtag 31.12.2014 eintraten, aber nicht im JA zu berücksichtigen waren, weil diese wirtschaftlich nicht dem abgelaufenen HH-Jahr 2014 zugerechnet wurden. Die Aussagen des Lageberichts müssen klar, sorgfältig abgewogen und zeitnah sein. Der Lagebericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem JA in Einklang steht und durch ihn in Übereinstimmung mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL vermittelt wird. Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben. Zum Lagebericht werden nachfolgend die wesentlichen Sachverhalte erwähnt, die nach Ansicht des RPA als unzutreffend einzustufen sind oder die das RPA als pflichtige bzw. sachgerechte Inhalte vermisst.

7.1 Allgemeine Lage der HL

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der HL dient als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des HH-Jahres 2014. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der HL zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem VJ zu erkennen, ist die Berichterstattung in diesem Grundlagenteil nachvollziehbar. Um die Vergleichbarkeit zu den JA der VJ zu ermöglichen, sollten die Erläuterungen in vergleichbarem Umfang erfolgen. Beispielfhaft seien hier die Informationen zu der Nachfrage nach kommunalen Leistungen genannt, zu denen in den Lageberichten bis 2012 detailliertere Angaben gemacht wurden. Die quantitativen Aussagen wurden mit den dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Durch eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Lageberichtes vor Vorlage und Veröffentlichung des JA ist jedoch sicherzustellen, dass die gemachten Angaben innerhalb des Lageberichtes abstimbar sind. Beispielsweise wurde die Erläuterung zur Steuerpolitik aus dem Vorjahreslagebericht ohne weitere Informationen dahingehend verändert, dass das Datum des Beschlusses der Bürgerschaft über die Aufhebung der Übernachtungssteuer vom November 2011 auf November 2014 umdatiert wurde. Auch die Angabe der Anzahl von Flüchtlingen variiert innerhalb des Lageberichtes. Während unter den Informationen zur Nachfrage nach kommunalen Leistungen 400 Flüchtlinge genannt wurden, beziffert die Erläute-



rung der Vorgänge von besonderer Bedeutung im Rahmen des wachsenden Zustromes von Flüchtlingen die Anzahl auf 600.

7.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht betragsmäßig zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlen jedoch angemessene Analysen und Interpretationen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag und die Eigenkapitalquote I werden korrekt angegeben. Die finanzielle Instabilität bzw. die bilanzielle Überschuldung der HL werden deutlich gemacht. Der im Rahmen der Eigenkapitalquote zugrunde gelegte Orientierungswert von 50 % war für das RPA jedoch nicht nachvollziehbar. Es wurde nicht erkennbar, aus welcher Quelle der Orientierungswert abgeleitet wurde und inwieweit es sich bei den kreisfreien Städten der anderen Bundesländer um mit der HL vergleichbare Städte handelte. Das RPA sah es grundsätzlich als wenig sachgerecht an, Kennzahlen der HL auf Basis von Orientierungswerten anderer Bundesländer heranzuziehen, da die gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzierung zwischen den Bundesländern häufig nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind. Durch eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Lageberichtes vor Vorlage und Veröffentlichung des JA sollte sichergestellt werden, dass keine irreführenden Angaben gemacht werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die in tabellarischer Form erfolgten Informationen zu diversen Einzahlungen 2014. Diese waren betragsmäßig plausibel. Einzig der Betrag des fortgeschriebenen Ansatzes 2014 für die Zuwendung für Investitionen war veraltet und stellte fälschlicherweise den Vorjahreswert dar. Das RPA beanstandet zudem, dass ein Zusammenhang zwischen den Informationen der Tabelle und den vorherigen oder nachfolgenden Erläuterungen nicht erkennbar war. Während die Tabelle Auskunft über Einzahlungen gab, wurde nachfolgend über den verzögerten Mittelabfluss, gleichbedeutend mit Auszahlungen berichtet. Sowohl die Tabelle als auch die unter der Vermögens- und Schuldenlage aufgeführten Hinweise zu Mittelabflüssen sind dementsprechend der späteren Erläuterung der Finanzlage zuzuordnen. Die Höhe der Kredite für Investitionen zum Stichtag 31.12.2014 wurde mit 551,0 Mio. EUR zutreffend benannt. Zu dem aus Sicht des RPA falschen Ausweis der Ablösekredite siehe Punkt 3.8.1.

Unter Ausschluss der Ablösekredite wurde im Lagebericht von einem Rückgang der Investitionskredite gesprochen, zu dessen Begründung u. a. auf die Umstände verwiesen wurde, dass Erbbaurechte und Grundstücke veräußert sowie Fördermöglichkeiten verstärkt ausgenutzt wurden. Entgegen dem Vorjahreslagebericht wurde nicht aufgezeigt, inwieweit die Finanzierung und die Ausführung von notwendigen Investitionsmaßnahmen betroffen waren. Das RPA beanstandet daher weiterhin, dass die Erläuterungen nicht als ausreichend angesehen werden können, um die Problematik für den JA-Adressaten entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der HL zu verdeutlichen. Detailliertere Informationen, insbesondere zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL sind erforderlich. Im Zusammenhang mit den Kassenkrediten wurde für das HH-Jahr 2014 ein geplanter Finanzmittelfehlbetrag von 73,6 Mio. EUR genannt. Dieser Wert war nicht mit den Angaben der Finanzrechnung 2014 bzw. dem dort bezifferten fortgeschriebenen Ansatz für das HH-Jahr 2014 in



Höhe von -163,2 Mio. EUR abstimbar. Für den Bilanzleser muss deutlich erkennbar sein, auf welchem konkreten Planansatz abgestellt wird. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle auf den ursprünglichen Planansatz zurückgegriffen wurde. Für die Finanzlage der HL 2014 wurden die geplanten Ein- und Auszahlungen den tatsächlichen Werten gegenübergestellt. Die Angaben waren mit den Werten der Finanzrechnung abstimbar. Das RPA beanstandet jedoch, dass keine Analyse der Plan-Ist-Abweichungen vorgenommen wurde und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehenden Informationen vermittelt werden. Im Rahmen der Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage wurde über die Schuldenlage der HL ausgesagt, dass die Verbindlichkeiten stets bedient werden. Aus Sicht des RPA fehlte hierbei der Zusatz, dass dies lediglich mittels der Aufnahme von Kassenkrediten möglich war. Zutreffend und konkret wurde dagegen die erhebliche Verschuldung der HL benannt und auf die positive Beeinflussung durch das geringe Zinsniveau hingewiesen.

7.3 Ertragslage der HL

Ein Vergleich der Ergebnispositionen mit dem VJ ist in tabellarischer Form erfolgt. Zusätzlich wurde der im HH-Jahr 2014 tatsächlich erzielte Jahresfehlbetrag gemäß Ergebnisrechnung dem geplanten Fehlbetrag aus dem fortgeschriebenen Planansatz gegenübergestellt. Für den JA-Adressaten irritierend, wurde zu Beginn neben dem Ist-Jahresfehlbetrag und dem Fehlbetrag aus dem fortgeschriebenen Planansatz unnötigerweise der ursprünglich geplante Fehlbetrag benannt. Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten anhand der dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt werden. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Im Rahmen der Analyse der Ertragslage wurde auf wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Planansatz und teilweise auf die dafür ursächlichen Faktoren eingegangen. Bei den ordentlichen Erträgen wurden die wesentlichen Erträge der HL benannt, insbesondere wurden die allgemeinen Deckungsmittel bezüglich der wichtigsten Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen aufgegliedert. Für den JA-Adressaten sollte an dieser Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden, dass nicht sämtliche Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (228,7 Mio. EUR) sowie aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (240,6 Mio. EUR) in der Aufgliederung enthalten waren. Insgesamt sollten aus Gründen der Klarheit und zum besseren Verständnis für den JA-Adressaten den Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten eine inhaltliche Aufgliederung der genannten Summen der Erträge und Aufwendungen vorangestellt werden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum fortgeschriebenen Planansatz beziffert, aber unklar blieb, wie sich die Positionen der Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2014 zusammensetzten.

Nicht nachvollziehbar für das RPA war, weshalb die Hintergründe zu den nicht geplanten Mehrerträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (5,2 Mio. EUR) nicht detaillierter benannt wurden. Auch eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit der Verkaufsaktion ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde, fehlte. Sachlich nicht korrekt war daneben die Aussage, dass Mehrerträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen ange-



fallen waren. Diese Erträge resultierten, wie im Anhang 2014 zutreffend erwähnt, aus der Liquidation einer Gesellschaft.

Die Plan-Ist-Abweichung der Versorgungsaufwendungen in Höhe von 13,9 Mio. EUR wurde aus Sicht des RPA unzureichend erläutert. Die Aufstockung der Zuführung zu der Pensionsrückstellung mit 10,4 Mio. EUR ließ offen, woraus die übrige Erhöhung dieser Aufwandsposition resultierte. Hinzukommend wurde im Zusammenhang mit den Personalaufwendungen 2014 nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden. Wesentliche Abweichungen zwischen Ist- und Plan-Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen wurden beziffert. Hinsichtlich der Minderaufwendungen für die Unterhaltung der Hochbauten wurde zutreffend ausgeführt, dass es sich nicht um eine Verbesserung im eigentlichen Sinne handelte. Das RPA beanstandet, dass im Gegensatz zum Vorjahreslagebericht nicht auf die Gründe eingegangen wurde, weshalb die notwendigen Maßnahmen nicht ausreichend durchgeführt werden konnten. Auch sollte an dieser Stelle deutlicher dargestellt werden, dass sich aus den nicht vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen das Risiko bezüglich des Instandhaltungs- und Sanierungsstaus bei der HL erhöht bzw. bereits bestehende Probleme verschärft werden.

7.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Mit den Erläuterungen zu der Doppik-Einführung und dem Konsolidierungsfonds für die Jahre 2012-2018 wurden Vorgänge von besonderer Bedeutung berücksichtigt, die ihren Ursprung nicht im HH-Jahr 2014 haben und deren Auswirkungen sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken. Dementsprechend sind diese Erläuterungen nicht zu beanstanden. Als wesentlicher Vorgang von besonderer Bedeutung, der im HH-Jahr 2014 eintrat, wurde der Zustrom von Flüchtlingen genannt. Für den JA-Adressaten wurde nicht deutlich, in welcher Höhe hieraus für die HL Aufwendungen entstanden sind und wie diese konkret finanziert wurden. Relevante Vorgänge, die nach dem Stichtag 31.12.2014 eingetreten sind und die diesbezüglich erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden nicht dargestellt und erläutert. Auch an dieser Stelle sind für das RPA künftig Ausführungen zum baulichen Zustand, den entsprechenden Risiken oder auch größeren Bauvorhaben unabdingbar.

7.5 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen und Risikobericht soll es dem verständigen Adressaten des Lageberichts möglich werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen. Da das HH-Jahr 2014 mehrere Jahre in der Vergangenheit lag, ist die Darstellung der Chancen und Risiken zum 31.12.2014 mit einem nun in der Vergangenheit liegenden Zeithorizont grundsätzlich überholt. Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chan-



cen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte jedoch nicht und auch zugrunde liegende Annahmen wurden nicht angegeben. Die reine Nennung ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Zu beanstanden war, dass die Risiken aus den erheblichen baulichen Schäden bzw. insbesondere dem Zustand des Sachanlagevermögens nicht erwähnt wurden. In den Folgejahren wird jedoch der Instandhaltungs- und Sanierungsstau ein steigendes Risiko darstellen und erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Insgesamt war auffällig, dass kaum Erläuterungen zu möglichen Chancen der HL gegeben wurden. So wurden einerseits unter den Punkten Wohnungsbau und Gründungsquartier sowie Tourismus Bauprojekte als Chancen für die HL grundsätzlich benannt, jedoch war hierzu andererseits festzustellen, dass es sich teilweise um Informationen handelte, die seit dem JA 2012 unverändert fortgeführt wurden. Der zum Zeitpunkt der JA-Erstellung aktuelle Stand der Bauprojekte und folglich eine Einschätzung der hieraus abzuleitenden Chancen und Risiken für die HL war nicht erkennbar. Das Risiko der Fehlbewertung von Pensionsrückstellungen aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, die Rückstellungen mit einem Zinssatz 5 % abzuzinsen, wurde zutreffend erwähnt. Das RPA bemängelt, dass das zur Verdeutlichung gewählte Rechenbeispiel nicht auf den Ist-Werten des HH-Jahres 2014 basiert. Die Berücksichtigung veralteter Werte aus dem Jahr 2010 und der Hinweis, dass sich die zum Zeitpunkt der JA-Erstellung ergebenden Abweichungen noch gravierender darstellen, kann nicht als ausreichend betrachtet werden. Für das RPA war daneben nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Lediglich im Rahmen der Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage wurde auf die Reduzierung der Bürgschaftssumme eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgschaftserklärungen ist eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken vorzunehmen. Das Risiko, aus den Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, ist zu beurteilen.

7.6 Anlagen

Als Anlage zum Lagebericht 2014 wurden wesentliche im HH-Jahr 2014 geplante, durchgeführte bzw. begonnene Investitionsmaßnahmen aufgelistet. Summiert ergaben sich daraus im HH-Jahr 2014 geleistete Auszahlungen in Höhe von 22.267 TEUR. Im Vergleich zu der in der Finanzrechnung 2014 für die tatsächlichen Ist-Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausgewiesenen Summe von 47.370 TEUR verbleibt ein nicht näher erläuterter Auszahlungsrest von 25.103 TEUR, mithin 53 %. Für das RPA handelte es sich hierbei um einen nicht unwesentlichen Betrag, den es zu erläutern galt. Auch der Bezug zwischen den Veränderungen der Bilanz, in Form der Anlagenzugänge gemäß der Zugangsspalte des Anlagenspiegels, den Angaben aus der Finanzrechnung und der Anlage des Lageberichtes sollte erkennbar sein.



8 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der EB unrichtig angesetzt worden waren, zu korrigieren. Die während des HH-Jahres 2014 durchgeführten EB-Korrekturen wurden gebündelt und jeweils als Korrektursaldo für betroffene Bilanzposten in einer Korrekturbilanz im Anhang 2014 ausgewiesen. Es wurden im Zuge des JA 2014 elf Korrekturbuchungen durchgeführt, die teilweise aus diversen Einzelbuchungen bestanden bzw. Korrekturen für mehrere Sachverhalte darstellten. Die EB-Korrekturen erhöhten das Eigenkapital dabei in Summe um 27 TEUR. Zu den EB-Korrekturen lag dem RPA für die Prüfung des JA 2014 eine Übersicht vor, aus der neben den jeweiligen Beträgen der Korrekturen auch teilweise die zugrunde liegenden Sachverhalte ersichtlich werden. Insbesondere im Anlagevermögen konnten jedoch nicht für alle EB-Korrekturen die Hintergründe nachvollzogen werden (vgl. Punkt 3.1.7).

Eine vollständige Abstimmung der EB-Korrekturen dahingehend, ob es sich um eine Korrektur aus Feststellungen des RPA zur EB oder um Buchungen für Korrekturbedarf handelte, der von den Bereichen selbst erkannt wurde, ist nicht vorgenommen worden. Insofern ist davon auszugehen, dass der vom RPA im Rahmen der EB-Prüfung festgestellte Korrekturbedarf bislang keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung bei der Erstellung der nachfolgenden JA fand. Eine entsprechende Klärung wird im Rahmen der Prüfung der nächsten JA erforderlich sein. Dies trifft insbesondere auf den weiterhin offenen Korrekturbedarf der Bilanzwerte der Gebäude und des Infrastrukturvermögens zu. Das sich hiermit befassende Projekt ist auch zum Abschluss der JA-Prüfung 2014 noch nicht abschließend umgesetzt. In welchem JA alle buchhalterisch relevanten Änderungen enthalten sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Voraussichtlich wird dies frühestens ab dem JA 2019 der Fall sein. Das RPA erwartet nichts desto trotz innerhalb eines jeden JA ausführliche Informationen zu vorgenommenen EB-Korrekturen und deren Hintergründen.

9 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse

Das RPA hat jeweils Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung vorangegangener JA in seinen Prüfungsberichten zusammengestellt. Erwartet wird, dass zu diesen Feststellungen bzw. deren Berücksichtigung in den folgenden JA bzw. in der Dokumentation der Jahresabschlusserstellung Informationen enthalten sein werden. Nach Durchsicht des JA 2014 und der vorgelegten Dokumentation war festzustellen, dass in diesem JA nicht auf die vom RPA mit Prüfungsbericht zum JA 2010 zusammengestellten Korrekturbedarfe eingegangen wurde. Zeitlich wäre dies grundsätzlich möglich gewesen. Die Prüfungsfeststellungen des RPA zu den JA 2011 bis JA 2013 konnten mit der Erstellung bzw. Veröffentlichung des JA 2014 am 14.03.2017 von der Bilanzbuchhaltung verständlicherweise noch nicht verarbeitet worden sein. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Prüfung empfiehlt das RPA, über die durchgeführten Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener JA künftig eigene Kapitel im Anhang einzurichten bzw. aufzunehmen.



10 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2014 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2014 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- Bislang nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB sowie zu den JA 2010-2013 (Schwerpunkt Anlagevermögen),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2014 mit Differenzen zu den Restbuchwerten der Bilanz 2014 sowie nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte,
- Ausweis eines der Höhe nach falschen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages, insbesondere aufgrund der fehlenden, aufwandswirksamen Korrektur für die Pensionsrückstellung in Höhe von 1,0 Mio. EUR aus dem Jahr 2013
- Ausweis eines der Höhe nach falschen Jahresergebnisses 2014 ohne Erläuterungen im Anhang (Instandhaltungsaufwand, Auflösung Sonderposten).

Auch im Hinblick auf die vorliegende Überschuldung stellen die ausstehenden Anpassungen bzw. Korrekturen des JA an die tatsächlichen Verhältnisse eine weiterhin nicht unerhebliche Abweichung dar.

Eine Stellungnahme wird zu folgenden Themen erbeten:

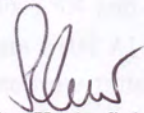
Tz.	Bezeichnung	Seite
2. ff.	Einhaltung des Haushaltsplans	3
3.2.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen	32
3.6.2	Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	46
3.7.4	Altlastenrückstellungen	52
4.4	Sonstige ordentliche Erträge	68

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

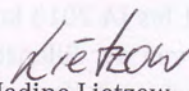
Lübeck, 14.12.2018

14.07.13.01-2014

nl/bu


Dr. Katja Schur

Bereichsleitung Rechnungsprüfungsamt


Nadine Lietzow
Prüfungsleitung

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und
Anlagenbuchhaltung

Zeichen:

Lübeck, den 07.05.2019
Auskunft: Daniel Schewe
Dieter l' Orteye
Jörg Kaminski
Manfred Uhlig
Tel.: 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

1.101 – Bürgermeisterkanzlei
1.000 – Bürgermeister

Handwritten signature and date '09.05.19' in blue ink.

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2014

Das Rechnungsprüfungsamt übermittelte den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 mit Schreiben vom 20.12.2018 und erbat eine Stellungnahme bis zum 31.01.2019. Für diese Stellungnahme zum Prüfbericht waren umfangreich Zuarbeiten der budgetverantwortlichen Verwaltungsteile abzustimmen, für die es RPA-seitig Rückfragen und Stellungnahmeaufforderungen gab. Zudem war im ersten Quartal 2019 der Jahresabschluss 2018 erstmals fristgerecht zum 31.3.2019 aufzustellen, so dass diese Stellungnahme zum Prüfbericht erst jetzt vorgelegt werden kann.

Soweit die Verwaltung aufgrund eigener Erkenntnisse oder aufgrund von Prüfungsfeststellungen Änderungsnotwendigkeiten sieht, wurden und werden Verfahrensweisen unverzüglich für die jeweils erreichbaren nächsten Jahresabschlüsse geändert. Einige im Prüfbericht aufgeführte Sachverhalte werden jeweils fachlich fundiert vom Rechnungsprüfungsamt und von der Verwaltung unterschiedlich gewertet. Solche Sachverhalte werden weiterhin einvernehmlich zusammengetragen und abschließend gemeinsam zwischen dem Bereich Haushalt und Steuerung und dem Rechnungsprüfungsamt geklärt.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der erste doppische Jahresabschluss 2010 der Hansestadt Lübeck wurde im Sommer 2014 erstellt. Damit lagen nach dem Systemwechsel zum doppischen Rechnungswesen erst zu diesem Zeitpunkt fundierte Werte zur Ergebnisrechnung vor, die für eine darauf aufbauende Planung zukünftiger Jahre hätte verwendet werden können.

2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Einhaltung des Haushaltsplans kann sich aus Sicht der Verwaltung lediglich auf die Einhaltung des Gesamtplans (Ergebnis- und Finanzplan) und auf die Einhaltung der Teilpläne (Ergebnis- und Finanzplan) beziehen. Zur Ermittlung der Gründe für Plan/IST-Abweichungen ist die Kontengruppenebene heranzuziehen, da nur diese Gegenstand der Haushaltsplanung ist, nicht aber die Kontenebene, die unter anderem aus steuerrechtlichen Gründen einen Detailliertheitsgrad vorsehen muss, der planerisch nicht vollständig erfasst werden kann. Eine im Gesamtplan/Teilplan festgestellte Plan/IST-Abweichung bzw. eine entsprechende Abweichungsquote ist mit Planabweichungen in den Kontengruppen zu begründen, nicht wie im vorliegenden Bericht geschehen mit Abweichungen in den einzelnen Konten. Hilfreich für künftige Jahresrechnungen ist möglicherweise die mit dem Haushalt 2019 eingeführte Veränderung der Mittelkontrollen auf die Ebene der Kontengruppe. Diese Ebene ist seit dem für die Planung wie auch für die Bewirtschaftung maßgebend. Bis zu welcher Höhe eine Abweichung als vertretbar anzusehen ist und die Einhaltung des Haushaltsplans damit bestätigt werden kann, gibt es keine gesetzliche Regelung. Der Maßstab von 20 % in Bezug auf das Zuschussbudget bzw. den Überschuss pro Teilplan ist nach der Einschätzung der Verwaltung unbegründet.

Die gesetzlichen Vorschriften geben eine Reihe von Regelungen vor, die eine „vorsichtige“ Planung erfordern. Tatsächlich erfolgt in 2014 wie auch in Vorjahren regelmäßig eine Unterschreitung des Ansatzes. Eine solche Plan/IST-Abweichung ist anders zu beurteilen als eine Überschreitung des Budgets.

Die Betrachtungsebene „Plan“ meint den fortgeschriebenen Planansatz, was letztendlich das im Haushalt ursprünglich genehmigte „Urbudget“ zuzüglich der aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen sowie unterjährige Planumbuchungen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden richtigerweise die übrigen Bewirtschaftungsmaßnahmen wie unechte Deckungen und über- und außerplanmäßige Bewilligungen. Diese führen teilweise jedoch dazu, dass die Ansätze zwischen Produkten bzw. Fachbereichen verschoben werden und Aufwendungen bzw. Auszahlungen tatsächlich an anderer Stelle als im Haushalt geplant entstehen und damit auch im IST abgebildet werden. Ein Teil der im Jahresabschluss bzw. in den Teilrechnungen ablesbaren Plan/IST-Abweichungen ist hiermit zu erklären.

Neben den Verzerrungen die sich auf Teilrechnungsebene ergeben, führt dieser Ansatz dazu, dass kleinen Zuschussbudgets eine exaktere Planung abverlangt wird, als großen – ungeachtet des Mittelvolumens im Teilplan insgesamt.

Würde das Aufwands- und Ertragsvolumen berücksichtigt bzw. eine Deckungs- oder Zuschussquote zur Ermittlung der Plan/Ist-Abweichungsquote herangezogen, würden deutlich weniger Produkte/Teilpläne die gegriffene 20 %-Marke überschreiten.

Letztlich gilt für den Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip. Bei Betrachtung des Gesamtergebnisplans ergibt sich eine absolute Abweichung im Jahresfehlbetrag von 83,7 Mio. € bzw. eine Deckungsquote nach der im vorliegenden Bericht verwendeten Berechnungsmethode von 99,9 %.

	Plan	Ist
Erträge	644.744.800,00 €	714.853.897,55 €
Aufwendungen	728.568.602,85 €	715.006.557,46 €
Deckungsquote	88,49 %	99,98 %

Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Gewerbesteuereinnahmen werden grundsätzlich anhand der Vorauszahlungen (VZ) des vorausgehenden Planjahres geschätzt (in 2014 anhand der Zahlen für 2013).

Zu diesem VZ-Betrag werden die durchschnittlichen zusätzlichen Einnahmen aus den Festsetzungen für vergangene Steuerjahre gerechnet. Hierbei werden in der Regel die letzten 3 Jahre berücksichtigt und die bekannte Einmaleffekte herausgerechnet. Zusätzlich werden dann die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung (jeweils Stand Mai) berechnet und – sofern diese plausibel für Lübeck sind – berücksichtigt.

Die Planung 2014 ist identisch mit der Planung 2013 und beruht anhand der Unterlagen darauf, dass der Arbeitskreis Steuerschätzung im Mai 2013 eher geringe Abweichungen für die Folgejahre prognostiziert hat. Zudem ist dem Haushaltserlass des Innenministeriums regelmäßig zu entnehmen, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt ist und aufgrund dessen empfohlen wird, die Planung der Einnahmen anhand der jeweiligen Verhältnisse vor Ort sorgfältig zu schätzen. Zum Zeitpunkt der Planung war ein derart massiver Anstieg der Einnahmen – auch seitens des Arbeitskreises Steuerschätzung – nicht absehbar. Auch die Einnahmesteigerung in 2013 von immerhin 19,2 Mio. ist größtenteils erst in der 2. Jahreshälfte generiert worden.

Zudem bittet das Rechnungsprüfungsamt um Stellungnahmen zu Plan-Ist-Abweichungen bei folgenden Produkten:

Produkt 573004 Werbeeinrichtungen und Parkplätze

Im Produkt Werbeeinrichtungen, Parkplätze wird neben den Pächterträgen für die Nutzung von Werbeflächen die Ergebnisse des Geschäftsbesorgungsvertrages zur Bewirtschaftung der Parkflächen der Stadt abgebildet. Bis einschließlich 2013 wurden die Erträge aus den Parkgebühren auf dem Konto 4321000 – Benutzungsgebühren vereinnahmt. Von daher wurde die Haushaltsplanung für 2014 entsprechend vorgenommen.

Ab dem Jahr 2014 wurde von der Buchhaltung vorgegeben, dass Erträge aus Parkgebühren auf dem Konto 4411 – Mieten und Pachten zu buchen sind. Somit wurden auf dem Konto Benutzungsgebühren keine Buchungen vorgenommen, was andererseits zu den Mehreinnahmen auf dem Konto Mieten und Pachten geführt hat.

Die Mehrerträge bei Mieten und Pachten resultieren aus guten Ergebnissen der Parkraumbewirtschaftung, die höher als geplant ausfielen. Entgegen der Annahme des Rechnungsprüfungsamtes, dass Erträge aus Mieten und Pachten relativ verlässlich geplant werden können, ist dies im Produkt Werbeeinrichtungen, Parkplätze leider nicht möglich, da die Auslastung der Parkplätze im Vorhinein nicht genau prognostiziert werden kann.

Produkt 552001 Wasser und Hafen

Pkt. 2.1.1 – geringere Ist-Einnahmen bei den Benutzungsgebühren (0,8 Mio. EUR) im Produkt 552001 Kto: 4321000

Pkt. 2.1.2 – Höhere Ist-Einnahmen bei sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (1,2 Mio. EUR) Kto: 4461000

Die Abweichungen bei den o.g. Konten ergaben sich aufgrund der internen Forderung die auf dem Konto 4321000 erfassten Erträge auf das Konto 4461000 umzubuchen. Hieraus resultieren 0,8 Mio. EUR Mindererträge bei 4321000 und entsprechend 0,8 Mio. EUR Mehrerträge bei 4461000.

Hintergrund für die Umbuchungen waren steuerrechtliche Belange in Bezug auf die rechtliche Grundlage der Erträge, die nicht zu den Konten der Doppik passten. Nach der Klarstellung, welche Erträge auf welchem Konto zu erfassen sind, sind derartige Abweichungen zwischen dem Urbudget und den Ist-Werten für die Zukunft ausgeschlossen.

Die weiteren 0,4 Mio.€ Mehrerträge bei 4461000 ergaben sich aus einem Auftrag für den Hafen Neustadt der insgesamt 400.000 € Erträge für Baggerleistungen eingebracht hat, aber zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Jahr 2014 noch nicht sicher absehbar war.

Pkt. 2.1.2 - Verbesserung des geplanten Defizits im Produkt 552001 – Wasser und Hafen (2,2 Mio. € aus der Auflösung Sonderposten)

Das Rechnungsprüfungsamt bittet insbesondere um Erläuterungen, warum Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von rund 2,2 Mio. € im Jahre 2014 gebucht wurden, aber hierfür kein Planwert vorhanden war.

Für die LPA bestanden vor der Umstellung der Kernalistik auf die Doppik bereits Vereinbarungen, wie mit Zuschüssen und Zuweisungen für Investitionen verfahren werden soll. Seinerzeit hatte der damalige Bereich Steuern gemeinsam mit dem Finanzamt für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) Hafen und Wasser und Hafen entschieden, dass Zuwendungen und Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen dieser BgA als einkommensneutrale Kapitalzuführung und damit als Einlage zu werten sind, da unter dieser Betrachtungsweise, das Finanzamt die Anerkennung der Kreditzinsen zusagte.

Mit der Umstellung von der Kernalistik auf die Doppik ist der Lübeck Port Authority (LPA) im Laufe der ersten beiden Jahre aufgefallen, dass die steuerrechtliche Entscheidung, den Sonderposten nicht aufzulösen, Auswirkungen auf das doppelte Produkt 552001 – Wasser und Hafen hat, da dort zwar die Abschreibungsbeträge das Budget belasten, aber eine Entlastung aus der Auflösung der Sonderposten nicht erfolgt.

Nach ausgiebiger Prüfung durch die Verwaltung wurde festgestellt, dass eine Verfahrensänderung zulässig ist und grundsätzlich erfolgen soll. Daraufhin sind dann auch ab 2016 Planwerte für die beiden Produktsachkonten im Rahmen der Haushaltsplanung aufgenommen worden.

Produkt 522003 Grundstücksgesellschaft Trave mbH

Die Gewinnanteile können stets erst im darauffolgenden Jahr vereinnahmt werden, weil die Gesellschaftervertretung den Jahresabschluss erst feststellen muss.

Produkt 521002 Bauaufsicht

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Verwaltungsgebühren – Bauaufsicht – als auch das Gebührenaufkommen – Statik – nur schwer bis überhaupt nicht zu schätzen sind. In Abhängigkeit vom Antragseingang aber auch von der Größe der Bauvorhaben können die Gebühren höher aber auch niedriger liegen. Der damalige Bereich Bauordnung hat deshalb (auch in Absprache mit dem Fachbereichscontrolling) die Gebührenerwartungen immer sehr konservativ/zurückhaltend geschätzt.

Nach Auswertung scheint es so zu sein, dass bei der o. a. Prüfungsbemerkung die Position „Urbudget“ und „Planung (Planansatz)“ nicht korrekt miteinander verglichen wurden. Das Urbudget beim Konto 4311001 betrug 200.000,00 €, beim Konto 5431007 ebenfalls 200.000,00 €. Die Konten sind einseitig deckungsfähig. Dadurch ergibt sich immer eine Differenz zwischen den Planungsjahren. Mehreinnahmen bei 4311001 decken Mehrausgaben bei 5431007. Die Differenz ergibt sich daraus, dass 0,5 Mio. € durch eigenes (Statik)-Personal erwirtschaftet wurde.

**Produkt 127001 Rettungsdienst / Benutzungsgebühren (Rettungsdienstentgelte)
(zu 2.1.1 auf S. 6 des Berichts / zu 2.1.2 auf S. 12 des Berichts)**

Für die gegenüber der Planung um 554.000 € geringeren Entgelte des Rettungsdienstes waren zwei Faktoren ursächlich:

1. Die erst 2015 erfolgte Vereinbarung höherer Entgelte.
2. Aufgelaufene Arbeitsrückstände in der Abrechnung der Entgelte.

Die Rettungsdiensteinsätze des gesamten Jahres 2014 wurden mit Entgelten abgerechnet, die im Juni 2013 festgesetzt wurden. Diese waren für die Aufwendungen des Jahres 2014 nicht mehr auskömmlich. Höhere Entgelte konnten mit den Kostenträgern (Krankenkassen /-verbänden) erst im Jahr 2015 vereinbart werden. Entgelte des Rettungsdienstes können nicht einseitig durch den Träger (Hansestadt Lübeck) festgesetzt werden wie Benutzungsgebühren. Sie sind nach § 7 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes SH (vormals § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes SH) mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden (Kostenträgern) zu vereinbaren. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung für 2014 ging die Feuerwehr noch von einer Anwendung der geplanten (höheren) Entgelte im Laufe des Jahres 2014 aus.

Aufgrund mehrwöchiger Personalausfälle im Sommer / Herbst 2014 sind im Sachgebiet Abrechnung Rettungsdienst Arbeitsrückstände aufgelaufen, die bis zum Jahresende 2014 nicht mehr ausgeglichen werden konnten.

Für die Berechnung der Rettungsdienstentgelte bedeutet dieser Fehlbetrag, dass er als Vortrag in die nächste Berechnung aufzunehmen war, da § 7 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes eine Vollkostendeckung vorsieht.

**Produkt 126001 Gefahrenabwehr / Produkt 127001 Rettungsdienst / Personalaufwendungen
(zu 2.1.2 auf S. 12 des Berichts)**

Die geringeren Personalaufwendungen im Produkt 126001 und die Personalmehraufwendungen im Produkt 127001 relativieren sich bei Betrachtung der Personalaufwendungen auf Kostenstellenebene erheblich. Die Personalkostenplanung wurde bereits für das Haushaltsjahr 2014 von der Feuerwehr auf Kostenstellenebene vorgenommen. Da fast alle MitarbeiterInnen (Planstellen) mehreren Produkten der Feuerwehr zugeordnet sind, ist eine 1:1-Zuordnung von MitarbeiterIn (Planstelle) zum Produkt nicht möglich. Nach der Zuordnung zu Kostenstellen erfolgt bereits in der Planung eine Auflösung der „Vorkostenstellen“ anhand der prozentualen Zuordnung des BAB im Stufenleiterverfahren. Daraus ergeben sich die geplanten Personalkosten für jedes Produkt, die als Bedarf für die Haushaltsplanung zur Anmeldung gelangen.

Die entsprechenden Ist-Kosten werden in der Buchhaltung ebenfalls auf der Kostenstellenebene dargestellt. Im Ergebnis stellt sich der Plan-Ist-Vergleich der Personalaufwendungen dadurch wie folgt dar:

Produkt	Plankosten	Istkosten
126001 – Gefahrenabwehr	12.295.300,00 €	12.367.326,57 €
127001 – Rettungsdienst	4.188.400,00 €	4.153.271,20 €

Produkt 111007 IT-Architekturmanagement / IT-Service

Im Jahr 2014 konnte die Migration der Clients und Server auf die neue Umgebung VDI (Virtuelle Desktop Infrastruktur) nicht wie geplant umgesetzt werden.

Produkt 111098 Versorgungsaufwendungen

Umfangreiche Mehraufwendungen entstanden bei den Versorgungsaufwendungen. Hier standen bei den Zuführungen zur Pensionsrückstellung dem Planansatz von 13,4 Mio. € Mehraufwendungen in Höhe von 10,4 Mio. € gegenüber. Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Stellungnahme, auf welcher Grundlage seinerzeit die Planwerte ermittelt wurden.

Die Versorgung der BeamtInnen der HL erfolgt über die Versorgungsausgleichskasse (VAK). Die Planwerte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 basierten jeweils auf den Berechnungen der VAK.

Die Höhe der Auflösung der Pensionsrückstellung lt. Berechnung der VAK (01.01.2014 - 31.12.2014): 5.445.954 € abzgl. der eingeplanten Abschlagszahlungen an die VAK in 2014: 18.805.500 € ergibt eine Differenz von 13.359.546 €

Seit dem Haushalt 2018 erfolgte die Berechnung unter Bezugnahme der drei dem Planjahr vorangegangenen Jahre:

$$\text{Sonderzuführung 2018} = (\text{Deckungslücke 2014} + \text{Deckungslücke 2015} + \text{Deckungslücke 2016}) / 3.$$

Entgelte und Bezüge

In diesem Produkt entstand gegenüber der ausgeglichenen Planung ein Defizit in Höhe von 852 T€. Hierbei handelte es sich um die Personalkostenanteile, die nicht an die Kostenstellen weiterverteilt wurden (z. B. Unfallkasse und Berufsgenossenschaft). Das Produkt wurde mit keinen Planansätzen versehen, da auch hier noch keine Erkenntnisse aus etwaigen Jahresabschlüssen bestanden. Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Stellungnahme, ob und ggf. auf welchen Konten die entsprechenden Planansätze an anderer Stelle veranschlagt wurden.

Die Aufwendungen für die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) sind in den Personalkostendurchschnittswerten enthalten und somit auch von den Bereichen entsprechend geplant worden. Für das Haushaltsjahr 2018 ist es gelungen, einen Weg zu finden, der eine Verteilung des Aufwands für die GUV entsprechend den anderen Personalkosten an die Bereiche ermöglicht. Für die Haushaltsjahre bis 2017 gilt dies noch nicht, so dass die GUV-Kosten im Produkt 111098 verblieben sind, ohne dass an dieser Stelle ein entsprechender Ansatz geplant wurde.

Bei der Altersteilzeit (ATZ) werden bestimmte Kostenanteile an die Bereiche weitergereicht bzw. aus der Rückstellung entnommen und führen somit zu einem Ausgleich im Produkt 111098. Es verbleiben aber die

Zuführungen in die ATZ-Rückstellung für die Tariferhöhungen und für die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung und der Zusatzversorgung im Produkt 111098, weil es für diese Kostenanteile keine Verteilung auf die Bereiche gibt. Zudem verbleibt im Produkt 111098 der Aufwand für BeamtInnen in der ATZ-Freistellungsphase für die Pensions- und Beihilferückstellung sowie für die Beihilfeumlage, weil für diese Kostenarten keine Rückstellung während der Arbeitsphase gebildet werden darf, die dann in der Freistellungsphase der ATZ-Rückstellung entnommen werden könnte. Für alle diese im Produkt 111098 verbleibenden ATZ-Kostenanteile gibt es keine Planung an anderer (dezentraler) Stelle.

Produkt 612001 Schuldendiensthilfen

Mindererträge über rd. 3,7 Mio. € bei dem Konto 4235 Schuldendiensthilfen verb. Unternehmen:

Veranschlagt wurden Erträge aus Schuldendienstleistungen zugunsten der KWL für von der HL übernommene Darlehen zur Finanzierung der Klughafenbrücke und von Parkierungseinrichtungen i.H.v. 866,1 T€. Dies erfolgte auf Grundlage eines mit der KWL vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrages, wonach die Schuldendienste aus den Parkgebühren finanziert werden. Im Laufe des Jahres 2014 wurde dann festgelegt, dass die im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen vorgenommenen Zahlungsanforderungen für Zins- und Tilgungsleistungen nicht mehr als Ausgangsrechnung sondern nur noch als Überträge von einem städtischen Bankkonto zu einem anderen Bankkonto zu buchen sind. Auf dem Konto 4235000 durften daher keine Erträge mehr erfasst werden. Rückwirkend ab dem Jahr 2011 wurden demnach die Schuldendienste im Rahmen der jährlichen Abrechnung des Geschäftsbesorgungsvertrages aus den Überschüssen der Parkraumbewirtschaftung finanziert und im Produkt 573004000 Werbeeinrichtungen, Parkplätze vereinnahmt. Mit dieser Verfahrensänderung wird dem Rechnung getragen, dass ein Geschäftsbesorger keine eigenen Erträge sondern Erträge im Namen und für Rechnung der Hansestadt erhält.

Weiterhin wurden Erträge aus dem sog. Zinersatz der Lübecker Hafengesellschaft mbH i.H.v. 2,8 Mio. € eingeplant. Auch hier wurde im Laufe des Jahres 2014 festgelegt, dass die bisherige innerstädtische Abrechnung rückwirkend zum 01.01.2011 geändert wird. Die bis dahin vorgenommene Verfahrensweise (Erfassung mittels Eingangs- und Ausgangsrechnung bei den Produkten 612001 und 552001) hatte dazu geführt, dass in der gesamtstädtischen Betrachtung Beträge doppelt dargestellt wurden. Um Fehler zu vermeiden, wurde ab dem Jahr 2011 mittels Sachbuchung eine direkte Entlastung des Aufwandskontos in Höhe der jeweiligen Erträge vorgenommen. Hierzu wurde das Unterkonto 5517 000 588 eingerichtet.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

In dem Abgleich zwischen der Gesamtfinanzrechnung und der Anlage zum Anhang über die übertragenen, investiven Haushaltsermächtigungen hat das Rechnungsprüfungsamt eine Differenz in Höhe von 544.931,69 € festgestellt und bittet um eine Erläuterung.

Die Gesamtdifferenz ergibt sich aus einzelnen Plansperren im Januar 2017, die sich dann auf den Report Gesamtfinanzrechnung ausgewirkt haben und später aufgehoben wurden. Anbei übermitteln wir eine Liste der Auszahlungsermächtigungsübertragungen von 2014 nach 2015 mit den einzelnen Produktsachkonten und Erläuterungen zu den Abweichungen.

3.2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Stellungnahme, inwiefern eine Korrektur an der Eröffnungsbilanz zu den sonstigen Verbindlichkeiten eine Auswirkung auf die sonstigen Forderungen hat. Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass es sich bei der Buchung der sonstigen Verbindlichkeiten um ein Ausgleichskonto zu den liquiden Mitteln aus dem Bildungsfonds handelt. Die Angabe im Anhang hätte sich dementsprechend auf die liquiden Mittel beziehen müssen und nicht auf die sonstigen Forderungen.

3.6.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass eine wesentliche Korrektur an der Eröffnungsbilanz für diese Bilanzposition die Zuweisung für den Ausbau des Skandinavienkais (169 TEUR) beträfe. Von einem Zuweisungsgeber wurde im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung eine Rückzahlung in Höhe von 256 T€ gefordert. Die Zahlung wurde von der Hansestadt unter Vorbehalt vorgenommen. Korrigiert wurden im Jahr 2014 historische Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in Höhe von 256 T€ in Verbindung mit historischen AfA-Werten in Höhe von 87 T€. Die Hansestadt Lübeck hatte gegen die Rückzahlung jedoch Klage erhoben, woraufhin das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht mit Urteil vom 30.06.2011 entschied, dass der Stadt bezüglich der gezahlten 256 T€ eine Rückerstattung in Höhe von 57 T€ zusteht. Für das Rechnungsprüfungsamt war daher die Korrektur 2014 mit einem Betrag von 256 T€ der Höhe nach nicht nachvollziehbar. Es wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Die vom Rechnungsprüfungsamt genannten 57 T€ (57.876,77 €) unterteilen sich in Fördermittel (31 T€) und Zinsanteile (27 T€). Der Anteil der rückerstatteten Fördermittel wurde im Jahr 2014 der Anlage im Bau im Zusammenhang mit dem Skandinavienkai zugebucht.

Bei der durchgeführten Korrektur handelt es sich um eine Verringerung der Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen. Laut Berechnung des zuständigen Bereiches der Verwaltung war der angegebene Betrag zum Einen für eine Verkehrsfläche des Skandinavienkais, und zum Anderen für eine Anlage im Bau zu hoch bilanziert. Aufgrund dieser zu hohen Bewertung wurde im Rahmen der Korrektur an der Eröffnungsbilanz der abgebildete Wert reduziert.

3.7.4 Altlastenrückstellungen

Das Rechnungsprüfungsamt erfragt, weshalb bei der Altlastenrückstellung für die Teerhofinsel ein Preisaufschlag auf die Kostenschätzung von 1,2 Mio. € vorgenommen worden ist, da diese Verfahrensweise für die übrigen Fälle so nicht durchgeführt worden ist.

Zur Eröffnungsbilanz wurden für diesen Sachverhalt die Werte aus offenen Haushaltsausgaberesten in Höhe von 708 T€ zur Bildung der Altlastenrückstellung gemeldet und entsprechend gebildet. Im Jahre 2012 wurde dies vom Rechnungsprüfungsamt überprüft und festgestellt, dass ein Angebot aus dem Jahr 2004 für die Sanierung mit einem Betrag von 979 T€ netto vorgelegen hat. Da dieses Angebot bereits abgelaufen war, kam das Rechnungsprüfungsamt zu dem Schluss, dass eine Neubewertung notwendig sei und schlug vor, dass hierfür eine Hochrechnung mithilfe des Baupreisindex für Straßenbau verwendet werden solle. Dieser Verfahrensweise wurde gefolgt und entsprechend eine Neubewertung vorgenommen.

4.4 Sonstige ordentliche Erträge

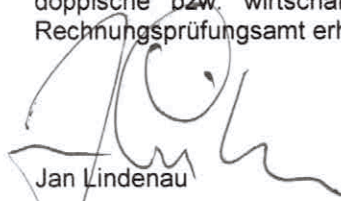
Über eine Fachsoftware werden täglich Listen erstellt, über die die Sollbestände der Bußgelder an den Bereich Buchhaltung & Finanzen übermittelt werden. Einen Abgleich zwischen den Beständen der Fachsoftware und den gebuchten Erträgen zum Jahresende, beispielsweise in Form einer Jahresliste, gibt es auskunftsgemäß nicht. Für das Rechnungsprüfungsamt ist insofern fraglich, wie die Vollständigkeit der Erträge sichergestellt wird. Um Stellungnahme wurde gebeten.

Wie vom Rechnungsprüfungsamt skizziert, werden die Daten aus einer Fachsoftware für Bußgelderfassungen in die Buchhaltungssoftware übernommen. Hierzu werden die Daten in einem Übergabeverzeichnis bereitgestellt und dort zum Buchen „abgeholt“. Parallel sendet der für das Vorprogramm verantwortliche Bereich (hier: Verkehrsangelegenheiten/Bußgeldstelle) einen von der jeweiligen Fachanwendung erzeugten Auszug über die zu buchenden Daten in Listenform. Nach der Bearbeitung erfolgt ein Abgleich zwischen den in MACH gebuchten Datensätzen mit den in der Liste aus der Fachsoftware geführten Daten (Anzahl und Summen); das Ergebnis wird in einer zusätzlichen Liste (Excel) dokumentiert. Sofern sich in Einzelfällen Abweichungen ergeben, werden diese in der Excel-Liste erläutert und mit dem betreffenden Bereich abgesprochen.

Die Vollständigkeit der Erträge ist insoweit durch die tägliche Kontrolle sichergestellt, weshalb die zusätzliche Prüfung einer etwaigen Jahresliste zu keinem anderen Ergebnis führen dürfte.

Fazit

Mit den nun zeitgerechter erstellten Jahresabschlüssen und Prüfberichten nähert sich die Verwaltung mit dem Rechnungsprüfungsamt den rechtlich vorgegebenen Fristen und erreicht in inzwischen absehbarer Zeit den Normalbetrieb. Die zeitgerechte Erstellung und Prüfung sind für eine funktionierende Gesamtverwaltung unerlässlich. Schließlich ist weiterhin noch ein wachsendes Verständnis in allen Verwaltungsbereichen für doppische bzw. wirtschaftliche Notwendigkeiten auszubauen. Dies setzt in der Verwaltung und im Rechnungsprüfungsamt erhebliche Anstrengungen voraus.



Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Anlagen:

Zu 2.3 des Prüfberichtes: Liste der Auszahlungsermächtigungsübertragungen von 2014 nach 2015

Produktgruppe/Unterproduktgruppe																			
Nummer	Bezeichnung	übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	Übertragen auf das neue Haushaltsjahr mit Sollübertragungen	Summe der Sollübertragungen	Finanzrechnung	Differenz: berichtete Gesamtsumme zur Gesamtfinanzrechnung	HARListe	Finanzrechnung	Diff zur Liste	HARListe	Finanzrechnung	Diff	Diff insg.	Diff	Diff bei PSK	Eingabe in MACH	Begründung	Datum	
1	2	3					783			785				781					
522001	Kommunaldarlehen	694.000,00	694.000,00		0,00	-694.000,00							-694.000,00		522001 999 7865300	wurde in Mach richtig eingegeben, nur in der berichteten Gesamtsumme falsch zugeordnet			
523001	Archäologie und Denkmalpflege	96.783,00	96.783,00		96.783,00														
538001	EBL (Abwasserbeseitigung)	35.000,00	35.000,00		35.000,00														
541001	Gemeindestraßen	6.848.645,00	6.940.824,86		6.940.824,86	0,00	97.750,00	97.750,00	0,00	4.379.774,86	4.379.774,86	0,00	0,00	0,00					
542001	Kreisstraßen	6.511.598,00	6.163.388,76		6.163.388,76	0,00	125.500,00	125.500,00	0,00	4.822.158,76	4.822.158,76	0,00	0,00						
543001	Landesstraßen	1.056.351,00	1.056.351,00		1.056.351,00														
544001	Bundesstraßen	10.261.879,00	10.268.879,00		10.268.879,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.380.602,00	6.380.602,00	0,00	0,00						
547001	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	314.369,29	314.369,29		314.369,29														
548001	Bewirtschaftung Flughafen	500.000,00	500.000,00		500.000,00														
551001	Grün- und Landschaftsbau	1.453.639,00	1.600.523,77		1.600.523,77	0,00	736.287,00	736.287,00	0,00	864.236,77	864.236,77	0,00	0,00						
552001	Wasser und Hafen	19.359.480,00	19.359.480,00		20.053.480,00	694.000,00	582.681,00	582.681,00	0,00	16.494.626,00	16.494.626,00	0,00	694.000,00		552001 999 7865300	wurde in Mach richtig eingegeben, nur in der berichteten Gesamtsumme falsch zugeordnet			
553001	Friedhofs- und Bestattungswesen	183.800,00	275.500,00		275.500,00	0,00	130.100,00	130.100,00	0,00	145.400,00	145.400,00	0,00	0,00						
554001	Naturschutz und Landschaftspflege	9.000,00	9.000,00		9.000,00														
555001	Land- und Forstwirtschaft	86.858,00	86.858,00		86.858,00														
561001	Umweltschutzmaßnahmen	4.800,00	4.800,00		4.800,00														
573002	Wochen- und Jahrmärkte	303.895,00	303.895,00		303.895,00														
573003	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH	70.482,00	70.482,00		70.482,00														
Produktbereich 5 - Bauen und Wohnen		54.009.607,93	53.999.163,32	-10.444,61	53.999.163,32	-10.444,61			0,00			0,00	0,00						
612003	Grundstücksan- und -verkäufe	5.534.505,00	5.544.949,61		5.544.949,61	0,00													
Produktbereich 6 - Allgemeine Finanzleistungen		5.534.505,00	5.544.949,61	10.444,61	5.544.949,61	0,00							0,00						
Summe Produktbereiche 1 - 6		95.899.707,05	95.899.707,05	0,00	95.354.775,36	-544.931,69			-289.542,69			-255.389,00	-544.931,69			-544.931,69			